

Bericht*)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/4595 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz – AVmG)**

**2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5068 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz – AVmG)**

**3. zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer,
Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1310 –**

**Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Alterssicherung durch eine gerechte
und sozialverträgliche Rentenpolitik**

**4. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/2116 –**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, ins-
besondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwan-
kungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künfti-
gen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 1999)
und
Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999**

**5. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/4730 –**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, ins-
besondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwan-
kungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künfti-
gen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2000)
und
Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2000**

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/5146 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Erika Lotz, Andreas Storm, Dr. Thea Dückert, Dr. Irmgrad Schwaetzer und Pia Maier

A. Allgemeiner Teil

1.1 Verfahren zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 14/4595 und 14/5068

a) Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 14/4595** ist in der 133. Sitzung am 16. November 2000, der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 14/5068** ist in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2001 dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

b) Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 24. Januar 2001 beide Gesetzentwürfe beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, deren Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 14/1185 (neu) und 14/1186 (neu) des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 24. Januar 2001 die beiden Gesetzentwürfe beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5068 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 14/1185 (neu) und 14/1186 (neu) des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4595 empfiehlt der Rechtsausschuss einstimmig, den Entwurf für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 17., 84. Sitzung am 23. und 85. Sitzung am 24. Januar 2001 die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Regelungen der beiden Gesetzentwürfe (Artikel 6, 13, 15, 23 und 24) und die dazu vorliegenden Änderungsanträge (zu den Artikeln 6, 6a, 7a, 12a, 13, 13a, 13b, 13c, 13d, 15, 23 und 24) beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS wird die Annahme der beratenen Artikel unter Einbeziehung der dazugehörigen Änderungsanträge und der Anträge zu den Artikeln 6a, 7a, 12a, 13a, 13b, 13c, 13d empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 45. Sitzung am 24. Januar 2001 die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/4595 und 14/5068 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, deren Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 14/1185 (neu) und 14/1186 (neu) des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner 58. Sitzung am 24. Januar 2001 die Gesetzentwürfe beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/4595 und 14/5068 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 14/1185 und 14/1186 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 52. Sitzung am 17. Januar 2001 mit den Stimmen aller Fraktionen folgende Empfehlung beschlossen: „In Artikel 6a, § 1, Absatz 1 (AVmG) wird nach Punkt 4 ein neuer Punkt 5 eingefügt: 5. Die vorsieht, dass Männer und Frauen bei gleichen monatlichen Beitragszahlungen auch gleiche monatliche Leibrenten aus der kapitalgedeckten Altersvorsorge erhalten. Alle anderen Punkte verschieben sich entsprechend.“

Auf der 53. Sitzung am 24. Januar 2001 hat der Ausschuss ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, deren Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 14/1185 (neu) und 14/1186 (neu) des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 74. Sitzung am 17. Januar 2001 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4595 beraten und unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 724 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Auf der 75. Sitzung am 24. Januar 2001 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5068 beraten und mit dem gleichen Stimmenergebnis beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 747 und 748 des Ausschusses für Gesundheit (identisch mit den Ausschussdrucksachen 14/1185 (neu)* und 14/1186 (neu)* des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 48. Sitzung am 24. Januar 2001 die Gesetzentwürfe beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/4595 und 14/5068 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 14/1185 und 14/1186 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 52. Sitzung am 17. Januar 2001 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4595 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Ausschussdrucksache 14/1151 des federführenden Ausschusses beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Auf der 53. Sitzung am 24. Januar 2001 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5068 beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen empfohlen, den Entwurf für erledigt zu erklären.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 66. Sitzung am 16. November 2000 und in seiner 72. Sitzung am 15. Januar 2001 die Durchführung öffentlicher Anhörungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen. In der 67. Sitzung am 28. November 2000 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4595 erstmalig beraten. Der Ausschuss hat seine Beratungen am 15., 17. und 22. Januar fortgesetzt (72., 73. und 76. Sitzung). In der 77. Sitzung am 24. Januar 2001 wurde die Beratung aller Vorlagen beendet und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme der Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den aus den vorstehend abgedruckten Zusammenstellungen ersichtlichen Fassungen empfohlen. Die von den Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 1185 (neu)* und 1186 (neu)* eingebrachten Änderungsanträge wurden mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angenommen. Gegen die Stimmen der Fraktion der PDS lehnte der Ausschuss die Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ab.

c) Abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der F.D.P. legte auf Ausschussdrucksache 14/1173 den folgenden Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 6 Änderung des Einkommensteuergesetzes

a) § 10a wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 werden der Strichpunkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„oder um das gebildete Kapital für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder für den Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften oder zur Tilgung eines Darlehens im Sinne des Absatzes 9 Satz 8 zu verwenden.“

(2) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter eingefügt:

„, es sei denn, sie erfolgt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 9 Satz 8 oder mit dem Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften.“

(3) In Absatz 9 werden folgende Sätze 8 bis 11 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Zulageberechtigte das in einem begünstigten Anlageprodukt angesammelte Kapital, mindestens einen Betrag von 20 000 DM, entnimmt oder beleihet und unverzüglich für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder zur Tilgung eines Darlehens, das er unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung einer solchen Wohnung eingesetzt hat, oder für den Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung verwendet, es sei denn, er gibt die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder die Nutzung der Genossenschaftswohnung später nicht nur vorübergehend auf.

In diesem Falle entfällt die Rückzahlungsverpflichtung,

wenn der Zulageberechtigte einen Geldbetrag in Höhe des zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelten und entnommenen Kapitals innerhalb eines Jahres zur Erfüllung von Verpflichtungen eines Altersvorsorgevertrages nach Absatz 2 einzahlt oder

wenn er den Geldbetrag innerhalb von zwei Jahren für die Anschaffung oder Herstellung einer anderen Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder für einen anderweitigen Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung verwendet.

Im Fall einer Beendigung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken an der anderen Wohnung oder an der anderen Genossenschaftswohnung gelten die Sätze 8 und 9 entsprechend.

Macht der Zulageberechtigte von der Möglichkeit des Satzes 8 Gebrauch, so hat er für die Rückgewähr des Gesamtbetrages der steuerlichen Förderung dem zuständigen Finanzamt eine angemessene Sicherheit zu leisten.“

b) § 22 Nr. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Im Falle einer Entnahme nach § 10a Abs. 9 Satz 8 ist der Besteuerung das entnommene begünstigte Guthaben im Zeitpunkt der Entnahme zugrunde zu legen. Im Falle einer Beleihung nach § 10a Abs. 9 Satz 8 ist der Besteuerung das beliehene Guthaben im Zeitpunkt der Verwertung zugrunde zu legen.“

c) § 34 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 Nr. 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das entnommene oder verwertete begünstigte Guthaben nach § 22 Nr. 5 Satz 4 oder Satz 5.“

(2) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 enthalten, so kann die darauf entfallende Einkommensteuer auf Antrag nach dem ermäßigten Steuersatz nach Satz 2 bemessen werden; der Mindeststeuersatz nach Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Die Fraktion der PDS legte auf den Ausschussdrucksachen 1152 bis 1154 und 1156 bis 1161 folgende Änderungsanträge vor, die gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder der übrigen Fraktionen abgelehnt wurden:

In Artikel 1 wird nach Nummer 64 als neue Nummer 64x eingefügt:

„64x. § 249 Abs. 1 wird aufgehoben.“

Begründung

Bisher erhalten Mütter/Eltern für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder nur ein Jahr als Kindererziehungszeit rentenrechtlich bewertet, während für später geborene Kinder drei Jahre rentenrechtlich mit insgesamt drei Entgeltpunkten bewertet werden. Diese Regelung wirkt insbesondere zum Nachteil derjenigen Frauen vor allem ab 45 Jahren (aber auch jüngere), die nach dem 1. Januar 1992 keine Kinder geboren haben. Es sind gerade diese älteren Frauen, die kaum noch eine private Vorsorge aufbauen können, um die Senkung des allgemeinen Rentenniveaus ersetzen zu können. Hier wäre mithin nicht nur eine Gleichbehandlung aller Mütter und Kinder geboten, sondern auch ein zielgenauer Nachteilsausgleich der nichtgewollten Wirkungen der Rentenreform auf kindererziehende Frauen ohne eine Vielzahl unübersichtlicher Sonderregelungen möglich. Die Streichung des ersten Absatzes in § 249 stellt diese Gleichbehandlung her.

In Artikel 1 wird nach Nummer 47 als neue Nummer 47a eingefügt:

„47a. § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

„bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 2 ergebenden Einnahmen,“.

In Artikel 1 wird nach Nummer 77 als neue Nummer 77a eingefügt:

„77a. § 276a wird aufgehoben.“

Begründung

Mit dem Haushaltssanierungsgesetz wurde beschlossen, dass der Bund im Rahmen der Arbeitslosenhilfe die Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr nach 80 vom Hundert des

vorherigen Arbeitsentgelts der Arbeitslosenhilfe-Bezieherinnen/Bezieher bemäß, sondern dass der tatsächliche Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung wurde. Diese Regelung hat entsprechende Einbußen bei den späteren Rentenansprüchen zur Folge, die Aussicht, dass längere Arbeitslosigkeit in die Altersarmut führt, wächst. Die Bundesregierung bestätigte diese Vermutung, begegnete ihr aber mit dem Hinweis auf die im Koalitionsvertrag beschlossene Einführung einer „bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit“. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

„Mit der von der Bundesregierung angestrebten Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung im Alter soll zugleich sichergestellt werden, dass insbesondere für langjährige Arbeitslosenhilfebezieher Altersarmut verhindert wird.“

Diese bedarfsorientierte soziale Grundsicherung ist nun ausdrücklich nicht mehr vorgesehen. Mit dem Gesetzentwurf soll lediglich bewirkt werden, dass bisher verschwiegene „verschämte“ Altersarmut sichtbar gemacht wird. Daher müssen die Regelungen des Haushaltssanierungsgesetzes zurückgenommen werden.

Zu Nummer 1: Der Text entspricht dem Gesetzestext vor Inkrafttreten des Haushaltssanierungsgesetzes.

Zu Nummer 2: Folgeänderung aus Nummer 1

In Artikel 1 wird nach Nummer 64 als neue Nummer 64x eingefügt:

„64x. In § 252 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.“

Begründung

Nach dem Auslaufen der Übergangsregelung in § 252 Abs. 2 am 31. Dezember 1997 sind Zeiten des Sozialleistungsbezuges, in denen von der Bundesanstalt für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten entrichtet werden, keine beitragsgeminderten Zeiten mehr. Es ist daher zu erwarten, dass sich für Versicherte, die in den 90er Jahren – nicht zuletzt infolge des einigungsbedingten Strukturwandels – ihren Arbeitsplatz verloren haben und von längerer Arbeitslosigkeit betroffen waren, sind und sein werden, im Alter verstärkt auf Fürsorgeleistungen angewiesen sein werden. Dieses Problem zunehmender Altersarmut in den kommenden zwanzig Jahren infolge des allgemeinen wirtschaftlichen und des einigungsbedingten Strukturwandels wird durch die Untersuchungen der Infratest Burke Sozialforschung zur Altersvorsorge in Deutschland (AVID 1996) bestätigt. Dabei berücksichtigen diese Projizierungen noch nicht einmal die durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 vorgenommene Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten des Arbeitslosenhilfebezuges.

Die gesetzliche Rente würde ohne gesetzgeberische Gegensteuerung für einen wachsenden Teil von Versicherten ihrer Sicherungsfunktion im Alter nicht mehr gerecht werden, gleichzeitig ginge bei den Erwerbsfähigen vermutlich ihr Interesse an der Entrichtung von Beiträgen zurück, da sie im Alter ohnehin auf Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes angewiesen sein würden. Es entspricht aber einem drin-

genden sozialpolitischen Bedürfnis, zu verhindern, dass von langfristiger Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz verwiesen werden und damit Personen gleichgestellt werden, die nicht dauerhaft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen.

Das sozialpolitische Sicherungsziel kann durch eine Verlängerung der Übergangsregelung systemgerecht eher verwirklicht werden, da die Einbeziehung von Zeiten des Arbeitslosenhilfebezuges auch nach dem 31. Dezember 1997 in die Gesamtleistungsbewertung zu einer deutlichen Erhöhung der Entgeltpunktzahl führen würde.

In Artikel 1 wird Nummer 20 wie folgt gefasst:

,20. In § 70 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für jeden Kalendermonat mit Pflichtbeiträgen für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat 0,0278 zusätzliche Entgeltpunkte. Treffen Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammen, so sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für jedes Kind zu ermitteln und gutzuschreiben. Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,1575 Entgeltpunkten begrenzt.“

In Artikel 1 wird nach Nummer 82 als neue Nummer 82x eingefügt:

82x. Nach § 291c wird als neuer § 291d eingefügt:

„§ 291d

Erstattung der Aufwendungen für die Förderung der Erwerbstätigkeit während Kinderberücksichtigungszeiten

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihnen durch die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte nach § 70 Abs. 3a entstehen.“

Begründung

Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass die Nachteile beim Erwerbseinkommen infolge gleichzeitiger Kindererziehung in Abhängigkeit vom Verdienst auftreten und ausgeglichen werden müssen. Die Aufwertung um 50 % stellt Frauen mit niedrigem Verdienst schlechter als solche mit höherem Verdienst, obgleich von einer gleichen Mehrbelastung infolge einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kindererziehung auszugehen ist. Die Begrenzung der Aufwertung auf insgesamt einen Entgelt-punkt (Durchschnittsverdienst) folgt zudem der alten Vorstellung, dass Frauen in höheren Verdienstgruppen nichts zu suchen hätten.

Die nun vorgeschlagene Regelung geht von dem Grundgedanken aus, dass rentenrechtliche Anreize zur (Wieder-)

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kindererziehung geschaffen werden sollte. Dabei kommt es entscheidend auf das Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder an, nicht auf die Höhe des in Teilzeit oder Vollzeit tatsächlich erzielten Verdienstes. Im Interesse einer zielgenauen Förderung wird eine verdienstunabhängige, allein an der gleichzeitig zu erziehenden Zahl von Kindern bis zum 10. bzw. 18. Lebensjahr ausgerichtete Entgeltpunkt-Gutschrift geschaffen. Diese Regelung verzichtet auf einen standardisierten pauschalen Nachteilsausgleich und folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, in dem sie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz umsetzt. Bei der Zuerkennung von Vorteilen, die an der Kindererziehung anknüpfen, werden alle Kindererziehenden gleich behandelt. Da Ziel der Regelung die Förderung von erziehenden Personen, die gleichzeitig einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist, wird die Zuteilung zusätzlicher Entgeltpunkte konsequent an das Vorhandensein einer Erwerbstätigkeit gebunden, zugleich aber eine Gutschrift für jedes gleichzeitig zu berücksichtigende Kind ermöglicht, so dass sich die kalendermonatliche Gutschrift zum Beispiel bei drei zu berücksichtigenden Kindern auf 0,0834 erhöht. Die Höhe der je Kind gutzuschreibenden Entgeltpunkte entspricht dem Höchstbetrag des Gesetzentwurfs. Die Anbindung der Gutschrift an Erwerbstätigkeit, das Regelungsziel, die (Wieder-)Aufnahme von Erwerbstätigkeit zu fördern und zu honorieren, gebietet andererseits eine Begrenzung der insgesamt erreichbaren Entgeltpunktzahl auf einen Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

Der in der Kindererziehung liegende Wert für die Allgemeinheit zieht eine Erstattung der Aufwendungen für diese Gutschriften durch den Bund an die Rentenversicherungsträger vor.

Artikel 1 Nr. 13 § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben aa und cc gestrichen, Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa.

Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

.b)

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zivildienst“ die Worte „oder Lohnersatzleistungsbezug“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten der Krankheit, der Schwangerschaft oder Mutterschaft und der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug bei Personen, die

1. nach vollendetem 16. Lebensjahr das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. nach einer längeren Berufsunterbrechung infolge von Kindererziehung in eine Erwerbstätigkeit zurückkehren oder
3. nach einer längeren Zeit der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person in eine Erwerbstätigkeit zurückkehren,
4. soweit diese Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.“

Artikel 1 Nr. 65 erhält die folgende Fassung:

„65. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 58 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden.““

Begründung:

Die Neuregelung erweitert die Regelungsabsicht des Gesetzentwurfs entsprechend der in der Anhörung vorgebrachten Kritik in Richtung derjenigen Versicherten, die nach längerer Unterbrechung in das Erwerbsleben zurückgekehrt sind. Auch hier können Versicherungslücken entstehen, wenn die in anderen Sozialleistungsgesetzen vorgesehenen Rahmenfristen überschritten werden. Berücksichtigt werden sollen solche Unterbrechungstatbestände, die in bestimmten Umfang einer eigenen rentenrechtlichen Bewertung unterliegen: Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege. Auch hier soll es, kommt es zu einer Rückkehr in eine beitragspflichtige Beschäftigung, auf das Unterbrechungsmerkmal nicht mehr ankommen. Um für diesen Personenkreis eine zielgenaue Regelung zu finden, ist es notwendig in Absatz 2 auch den Lohnersatzleistungsbezug als Unterbrechungskriterium mit aufzunehmen und die zu berücksichtigenden Tatbestände in einem eigenen Absatz zusammenzufassen. Hierbei wird neben dem Tatbestand der Krankheit auch, insbesondere mit Blick auf Berufsrückkehrer und -innen, auf den Tatbestand der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug generell abgestellt, weil für diese Personengruppe in der Regel Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erloschen sind.

Nummer 2 stellt klar, dass diese Regelung entsprechend im Beitrittsgebiet anzuwenden ist.

Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht im § 58 SGB VI eine Verlängerung der Anrechnungszeit für Zeiten einer schulischen Ausbildung von drei auf acht Jahre vor. Demgegenüber ist die Begrenzung der Bewertung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung nach § 74 inkonsequent. Die Erweiterung der Bewertung schulischer Ausbildung auf insgesamt acht Jahre knüpft nicht nur an frühere Regelungen wieder an, sondern trägt auch dazu dabei, gerade in Zeiten des wirtschaftlichen Wandels zunehmende und sich im Laufe eines Erwerbslebens wiederholende Zeiten einer Ausbildung an Schule, Fachschule, Hochschule oder vergleichbaren Einrichtungen angemessen rentenrechtlich zu berücksichtigen.

In Artikel 8a – Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) – werden folgende Änderungen eingefügt:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „kann“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und als neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen,“.

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Halbsatz durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Anspruchsberechtigten, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, kann die Grundsicherung auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gekürzt werden.“

3. In § 3 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. In § 4 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Bund erstattet den Trägern der Grundsicherung die Kosten unmittelbar. Zu den Kosten der Grundsicherung zählen die Aufwendungen aufgrund der Nichterziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern, die Mehraufwendungen für die zusätzliche Inanspruchnahme, soweit die Sozialhilfebezieherquote der über 65-jährigen Personen, wie sie für das Jahr 2000 vom Statistischen Bundesamt ermittelt wurde, zukünftig überschritten wird, sowie die Aufwendungen für die Durchführung dieses Gesetzes.“

Begründung

Zu Nummer 1: Die Ergänzung, wonach die Anspruchsberechtigung auch eintritt, wenn vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente bezogen wird, verhindert, dass zum Beispiel für eine 63-jährige Altersrentnerin die Unterhaltsverpflichtung der Kinder gilt, zwei Jahre später aber nicht mehr. Die Aussetzung der sozialhilfrechtlichen Unterhaltsverpflichtung im Grundsicherungs-Gesetz macht ausschließlich dann Sinn, wenn davon ausgegangen wird, dass die Anspruchsberechtigten aufgrund ihres sozialen Status nicht mehr zur „Hilfe durch Selbsthilfe“ durch eigenes Arbeitseinkommen verwiesen werden können. Dieser Grundsatz muss für alle Rentnerinnen/Rentner unabhängig vom Alter gelten.

Zu Nummer 2: Die Regelung stellt zum einen klar, dass eine vorsätzliche Herbeiführung von Bedürftigkeit, nur um Leistungen nach diesem Gesetz erhalten zu können, zum Verlust des Rechtsanspruches führt. Sie verhindert aber, dass bei Einkommenslosigkeit ggf. das Bundessozialhilfegesetz anzuwenden wäre und damit die Unterhaltsverpflichtung der Kinder/Eltern wieder eintreten würde. Die Regelung ermöglicht nun eine analoge Anwendung des § 25 BSHG ohne Wiedereinsetzen der Unterhaltsverpflichtung. Diese Regelung verhindert somit, dass die Kinder des Anspruchsberechtigten für dessen, von ihnen nicht zu beeinflussenden Fehlverhalten in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 3: Die Modellversuche zur Pauschalierung der einmaligen Beihilfen sind noch nicht beendet. Daher verbietet sich eine nach unten orientierte Höhe der Pauschale. Zudem enthält das Grundsicherungsgesetz nicht wie das Bundessozialhilfegesetz die Möglichkeit, auch einmalige Sonderbedarfe zu berücksichtigen, so dass sich auch von daher eine gedeckelte Pauschale verbietet.

Zu Nummer 4: Die Regelung stellt die Kostenerstattung durch den Bund im Grundsicherungs-Gesetz sicher und macht damit die Regelung des Artikels 9 überflüssig. Es wird klargestellt, dass die Kostenerstattung auch die Mehraufwendungen aufgrund der beabsichtigten Aufdeckung „verschämter Altersarmut“ vollständig erfasst, insofern auf die Quote der Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch über 65-jährige Personen (Anteil der Sozialhilfebeziehenden an allen über 65-Jährigen) im Jahre 2000 Bezug genommen wird.

In Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – Nummer 4 – § 10a Zusätzliche Altersvorsorge – werden folgende Änderungen eingefügt:

1. In Absatz 1

a) erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte erhalten für Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge eine Zulage.“

b) erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie infolge nicht erfüllter Anwartschaftszeiten oder wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich.“

c) wird Satz 5 gestrichen.

2. In Absatz 3 werden nach Satz 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag nach diesem Gesetz besteht.“

3. In Absatz 3 wird als neuer letzter Satz eingefügt:

„Die Höhe der Zulagen nach diesem Absatz wird jährlich entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im vergangenen Jahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr dynamisiert.“

4. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die finanziellen Aufwendungen für die staatliche Förderung von Altersvorsorgeverträgen nach diesem Gesetz trägt der Bund.“

Begründung

Zu Nummer 1a: Im Gesetzentwurf heißt es in der Begründung für die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge:

„Um auch Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der finanziellen Mittel für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, fördert der Staat den Aufbau dieser Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung oder eine Zulage.“

Das Ziel, Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der Mittel zu ermöglichen, wird durch die Zulage, nicht aber durch den Sonderausgabenabzug erreicht. Dieser ist im Regelfall für höhere und höchste Einkommen vorteilhafter als die Zulage. Eine pauschale, zielunspezifische staatliche Förderung dieser Einkommensgruppen ist aber nicht erforderlich. Durch die Streichung des Sonderausgabenabzugs ersparen die öffentlichen Haushalte Steuereinnahmenverluste in Höhe von voraussichtlich 12,8 Mrd. DM/Jahr.

Zu Nummer 1b: Die Neufassung stellt sicher, dass auch diejenigen arbeitsuchend gemeldeten Personen eine Förderung erhalten können, die lediglich aufgrund fehlender Anwartschaftszeiten weder Arbeitslosengeld noch Arbeits-

losenhilfe erhalten. Dies ist insbesondere nach der Abschaffung der „originären Arbeitslosenhilfe“ geboten.

Zu Nummer 1c: Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Sonderausgabenabzugs.

Zu Nummer 2: Die Einfügung dient der Klarstellung, dass Voraussetzung für die Auszahlung der Zulage auf jeden Fall das Bestehen eines auf den Namen des nichtpflichtversicherten Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrages ist. Diese Klarstellung dient insbesondere den nichterwerbstätigen Ehefrauen.

Zu Nummer 3: Mit dem Anstieg der Bruttolöhne steigen auch die erforderlichen Eigenbeiträge für die Auszahlung der Gesamtzulage. Ohne Dynamisierung der Zulage nähme die Förderquote kontinuierlich ab, so dass die Versicherten den Eindruck bekommen müssten, der Staat wolle sich Schritt für Schritt aus der Förderung zurückziehen.

Zu Nummer 4: Der Gesetzentwurf sieht vor, auch die Haushalte von Ländern und Gemeinden an den Kosten der staatlichen Förderung der Privatvorsorge zu beteiligen. Diese soll einen Teil des gesetzlichen Rentenniveaus ersetzen. An der Finanzierung der Rentenversicherung waren bisher ausschließlich die Beitragszahlerinnen/Beitragszahler und der Bund (Zuschüsse, Erstattungen und Beiträge) beteiligt, nicht aber die Länder und Gemeinden. Bezogen auf des Gesamtfördervolumen von 20,3 Mrd. DM/Jahr sollen die Länder mit 8,316 Mrd. DM und die Gemeinden mit 2,944 Mrd. DM nun an den Kosten der Alterssicherung auf dem bestehenden Sicherungsniveau beteiligt werden. Das Finanztableau des Gesetzentwurfs weist eine Belastung des Bundeshaushaltes durch die steuerliche Förderung in Höhe von 9,09 Mrd. DM. Dieser Betrag ist bei Verzicht auf den Sonderausgabenabzug ausreichend, um die Zulage in ihrer bisher vorgesehenen Höhe (6,8 Mrd. DM) allein durch den Bund zu finanzieren.

In Artikel 6a – Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen – wird in § 1 – Begriffsbestimmungen – in Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 3 als neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. in welcher Unisex-Tarife für Männer und Frauen oder eine gleichwirkende nichtdiskriminierende Ausgleichsregelung vorgesehen sind;“.

Begründung

Die private Vorsorge diskriminiert Frauen aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung. Entweder haben sie für die gleiche monatliche Rentenzahlung wie Männer einen höheren Beitrag zu zahlen oder sie erhalten für den gleichen Beitrag eine niedrigere Leistung. Die Differenz macht zwischen 10 bis 20 % der Beiträge/Leistungen aus.

Der Staat kann und muss seine Förderung davon abhängig machen, dass die Förderung nur auf Verträge mit egalitären Konditionen erfolgt. Wenn denn für bestimmte Gruppen von Männern ein reiner Männer-Tarif günstiger sein sollte als ein Unisex-Tarif, könnten sie diesen unter Verzicht auf die staatliche Förderung dennoch abschließen.

Da bei dieser Regelung möglicherweise eine Aushöhlung der Unisex-Tarife stattfinden könnte (zu geringe Beteiligung der besseren Risiken „Männer“), wäre als Alternative die Aufstockung der Zulage für Frauen möglicherweise sinn-

voller. Sie wäre um gut 15 % aufzustocken, um die Unterschiede zwischen Männer-Frauen-Tarifen bei der staatlichen Förderung auszugleichen.

Notwendig sind solche auf Gleichstellung zielenden Bedingungen/Regelungen auch, weil andernfalls eine doppelte Diskriminierung von Frauen eintreten würde – Frauen haben die schlechteren Tarife in der Privatversicherung und zugleich die geringeren Verdienste. Der Durchschnittsverdienst der Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt nach Auskunft der BfA bei etwa 75 bis 80 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (Männer und Frauen).

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf Ausschussdrucksache 14/1198 den folgenden Entschließungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion und bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt wurde.

I. Der Ausschuss stellt fest:

Alle Systeme der Alterssicherung in Deutschland stehen vor großen Herausforderungen. Der Generationenvertrag, auf dem die solidarische Rentenversicherung aufbaut, ist vor allem aus demographischen Gründen in eine Schieflage geraten. Die Geburtenzahlen sinken und die Lebenserwartung der Menschen steigt. Als Folge wird sich bis zum Jahr 2030 der Anteil der Menschen im Rentenalter im Vergleich zu denen im erwerbsfähigen Alter fast verdoppeln. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Alterssicherungssysteme.

Im Bereich der Alterssicherung besteht daher ein erheblicher Reformbedarf. Mit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1999 und der Einführung eines „demographischen Faktors“ hat die frühere Bundesregierung diesem Reformbedarf Rechnung getragen. Die jetzige Bundesregierung hat allerdings diese dringend notwendige Reform in ihren wesentlichen Teilen wieder zurückgenommen. Damit hat sie die Probleme in der Alterssicherung ignoriert und Problemlösungen hinausgeschoben.

Trotz dieser Rücknahme und obwohl SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der letzten Legislaturperiode einen Rentenkonsens kategorisch ausgeschlagen haben, hat sich die Union in den letzten Monaten intensiv an den Bemühungen um eine Lösung der grundlegenden Probleme der Alterssicherung beteiligt und substantielle eigene Vorstellungen in die Diskussion eingebracht. Ohne diese Beteiligung wären weder der Zeithorizont der Rentenreform bis 2030 eröffnet noch der Aufbau einer ergänzenden privaten und betrieblichen Altersversorgung mit familienpolitischer Komponente ermöglicht worden.

Dennoch sind zentrale Bestandteile der Reform auch nach mehrmaligem Nachbessern für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht akzeptabel. Nach wie vor bleiben viele Fragen offen. Die von der Bundesregierung vorgelegte Rentenreform widerspricht den Vorstellungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über eine gerechte und sozialverträgliche Rentenreform und ist daher in der jetzigen Form nicht zustimmungsfähig.

1. Generationengerechtigkeit sicherstellen und Vertrauen schaffen

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will eine Rentenreform, die die demographischen Lasten generationengerecht verteilt und den Menschen langfristig Sicherheit im Hinblick auf ihre Altersversorgung gibt. Diesen Vorgaben hätte das Rentenreformgesetz 1999 wirkungsvoll Rechnung getragen. Mit dem demographischen Faktor wären die aus der demographischen Entwicklung herrührenden finanziellen Lasten solidarisch und maßvoll von Jung und Alt geschultert worden. Die Rentner hätten mit der regelmäßigen Anpassung ihrer Rente rechnen und mit der Rente langfristig kalkulieren können. Damit wäre das Vertrauen in die Alterssicherung gestärkt worden. Darüber hinaus müssen die Menschen früher anfangen und dürfen im Durchschnitt nicht mehr so früh aufhören zu arbeiten. Wir müssen das durchschnittliche Renteneintrittsalter von derzeit 59 deutlich anheben.

Die Bundesregierung hat mit ihrer Reform das Vertrauen der Menschen in die Rentenversicherung beschädigt. Die Menschen werden durch die Rentenpolitik der Bundesregierung verunsichert. Von 1999 bis 2003 sollen vier verschiedene Anpassungsformeln in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die vom Bundesarbeitsminister vorgelegte Rentenformel ist willkürlich und manipulierbar. Der Ausgangswert für die Berechnung der Rentenanpassung ist nicht begründbar und völlig willkürlich gewählt. Dieser Wert ist allein in den letzten Wochen viermal verändert worden. Weitere Manipulationen sind absehbar.

Bei der Höhe des Renteniveaus werden die Menschen getäuscht: Die von der Bundesregierung angegebenen 68 % sind in Wahrheit nur 64 % des Nettogehalts. Getäuscht werden die Menschen auch beim Beitragssatz in der Rentenversicherung.

2. Familien und Frauen fördern – Soziale Balance schaffen

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion tritt dafür ein, dass die Alterssicherung der Frauen ausgebaut wird und Familien mit Kindern besonders gefördert werden. Diesen Vorgaben trägt die von der Bundesregierung vorgelegte Rentenreform keine Rechnung.

Die Reform richtet sich vor allem gegen Frauen. Das von der Bundesregierung angestrebte Rentenniveau erreicht nur der Arbeitnehmer mit 45 Versicherungsjahren. Da Frauen in der Regel wesentlich kürzere Versicherungszeiten haben, wird das Rentenniveau für viele Frauen unter das Sozialhilfeniveau fallen. Das Einfrieren des Freibetrages in der Hinterbliebenensicherung führt zur Abkoppelung der Hinterbliebenenrenten von der allgemeinen Einkommensentwicklung und damit zum langfristigen Aus für die Hinterbliebenenversorgung. Die vollständige Anrechnung aller Einkommensarten in der Hinterbliebenensicherung diskriminiert zusätzliche Eigenvorsorge. Das vorgesehene Rentensplitting ist nach wie vor ein unzumutbares Rentenroulette. Die Ehegatten können die für sie günstigere Wahl zwischen Splitting der Anwartschaften und der bisherigen abgeleiteten Sicherung nur treffen, wenn sie wissen, wer von ihnen überleben wird. Eine solche Entscheidung darf ihnen aber nicht zugemutet werden.

Die Anerkennung von Erziehungsleistungen ist nach wie vor unzureichend. Keine Verbesserungen gibt es für Frauen mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden. Die vorgesehene Rente nach Mindesteinkommen wird durch Einsparungen bei der Hinterbliebenenrente finanziert. Es findet hier also nur eine Umverteilung innerhalb der Gruppe der Frauen statt.

3. Zusätzliche Alterssicherung stärken

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will, dass die Menschen in ihrer Eigenvorsorge nicht allein gelassen, sondern nachhaltig unterstützt werden. Wir setzen uns daher für eine wirkungsvolle Förderung der zusätzlichen privaten Alterssicherung von Frauen und Familien ein.

Auch diesen Anforderungen wird die von der Bundesregierung vorgelegte Rentenreform nicht gerecht. Die vorgesehene private Vorsorge hat keinen ergänzenden, sondern lediglich ersetzenden Charakter. Familien mit Kindern werden beim Aufbau der privaten Alterssicherung nach wie vor benachteiligt. Die steuerliche Förderung für die Besserverdienenden ist dynamisiert, Grund- und Kinderzulage für die Geringverdiener und Familien mit Kindern werden nicht angepasst und damit langsam abgeschmolzen.

Die Ausgestaltung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge ist ein bürokratisches Monster und beeinträchtigt durch ihre starren Kriterien die zu erwartende Rendite der geförderten Anlageformen erheblich. Altverträge werden nach wie vor nicht gefördert. Die Menschen müssen bei ihrer privaten Vorsorge wieder bei Null anfangen. Die Förderung der Wohneigentumsbildung ist faktisch ausgeschlossen. Die Mitarbeiterbeteiligung als geeigneter weiterer Weg der kapitalgedeckten zusätzlichen Alterssicherung ist in dem Rentenkonzept der Bundesregierung überhaupt nicht berücksichtigt. Die jetzt vorgesehenen Pensionsfonds sind nicht freiheitlich genaug und unpraktikabel ausgestaltet.

4. Leistungsgerechtigkeit bewahren

Der Sozialstaat in Deutschland baut auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion muss dieses Prinzip – neben den notwendigen Elementen des sozialen Ausgleichs – im Grundsatz erhalten bleiben.

Mit der Einführung einer leistungs- und beitragsfreien Grundrente zu Lasten der Kommunen durchbricht die Bundesregierung diesen Grundsatz. Die gesellschaftspolitische Weichenstellung hin zu einer leistungsabhängigen Grundsicherung ist kontraproduktiv gegenüber der notwendigen Eigenvorsorge und dem „aktivierenden“ Sozialstaat.

Der Verzicht auf den Rückgriff der Sozialhilfeträger auf die Unterhaltsverpflichteten bei Hilfsbedürftigen über 65 Jahren oder bei dauerhaft Erwerbsunfähigen bedeutet faktisch, dass jemand der nicht gearbeitet hat, im Alter genauso viel erhält, wie derjenige, der langjährig in die Rentenversicherung eingezahlt hat. Dies verletzt den Solidargedanken und den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit. Es gilt dann das Prinzip: Wer vorsorgt wird versorgt, wer nicht vorsorgt, wird auch versorgt. Dies ist für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht akzeptabel.

Darüber hinaus werden die Kommunen durch die Einführung der Grundsicherung erheblich zusätzlich belastet. Der vorgesehene Kostenersatz für die Länder in Höhe von 600 Mio. DM ist völlig unzureichend.

Zu unserem Verständnis von Leistungsgerechtigkeit gehört auch, Versicherten, die 45 und mehr Arbeitsjahre zurückgelegt haben, die Möglichkeit eines abschlagsfreien vorzeitigen Renteneintritts zu ermöglichen. Diesen Vorschlag hat die Bundesregierung in ihrem Reformkonzept nicht aufgegriffen.

5. Besteuerung der Renten

Die Bundesregierung verheimlicht ihre Pläne zur Besteuerung der Renten. Dies ist nicht akzeptabel, da die Besteuerung der Renten erhebliche Auswirkungen auf das Rentenniveau in der Rentenversicherung hat. Das Rentenniveau würde sich erheblich verändern, sollte das Bundesverfassungsgericht – voraussichtlich im Sommer dieses Jahres – für die nachgelagerte Besteuerung entscheiden. Schon dann wäre das von der Bundesregierung berechnete Rentenniveau hinfällig. Eine neue Diskussion über die Zukunft der Renten wäre vorprogrammiert.

II. Der Ausschuss lehnt die jetzt vorliegende Fassung des Altersvermögensgesetzes ab und fordert die Bundesregierung auf

1. ein tragfähiges und substanziell verändertes Rentenkonzept unter Berücksichtigung der oben genannten Auffassungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorzulegen,
2. den im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen „demographischen Faktor“ zum 1. Januar 2002 einzuführen.

Außerdem hat die Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/1155 folgenden Antrag vorgelegt, der gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt wurde.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt der Bundesregierung,

innerhalb der kommenden sechs Monate einen Gesetzentwurf zur Reform des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorzulegen mit dem Ziel, innerhalb von zehn Jahren eine flächendeckende obligatorische betriebliche Alterssicherung aufzubauen.

Begründung:

Der Vorrang der betrieblichen Altersversorgung vor einer individuellen Privatvorsorge ist ohne eine flächendeckende Einführung einer betrieblichen Alterssicherung nicht realisierbar. Einem flächendeckenden Aufbau der betrieblichen Alterssicherung steht aber die begrenzte Reichweite tariflicher Regelungen sowie das Fehlen von Betriebsräten in manchen Betrieben entgegen. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die eine flächendeckende Einrichtung betrieblicher Alterssicherung vorsieht. Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung tariflicher Regelungen zu prüfen, ebenso die Einrichtung überbetrieblicher Branchenfonds.

d) Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch 21. **Petitionen** – zum Teil Sammelpetitionen – behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In ihnen ging es u. a. um die Anhebung der Altersgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und die damit verbundenen Abschlüsse, die Aussetzung der Nettolohnanpassung der Renten für die Jahre 2000 und 2001, die Einführung einer sozialen Grundsicherung, die Absenkung des Rentenniveaus, die Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge, die Einführung einer eigenständigen Alterssicherung für Frauen, die paritätische Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an der kapitalgedeckten Altersvorsorge, die Übernahme des Rentensystems der Schweiz, die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente und deren Begrenzung auf 60 % der Rente der bzw. des Verstorbenen, die Einführung einer besonderen Altersgrenze für Angestellte im Justizvollzugsdienst, die Höhe des Pauschalabschlages für Sozialabgaben bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten, die Forderung nach Verbesserungen bei der Alterssicherung von vor dem 1. Januar 1992 geschiedenen Frauen in den neuen Bundesländern, die Berücksichtigung privater Lebens- und Rentenversicherungen bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Begrenzung der Unterhaltspflicht der Eltern behinderter Kinder im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe. Den Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als dass die vorgenommenen Gesetzesänderungen den Forderungen der meisten Petenten mindestens teilweise entsprechen. Der Ausschuss hat dies dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

1.2 Verfahren zu dem Antrag auf Drucksache 14/1310

Der Antrag auf **Drucksache 14/1310** ist in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1999 dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit überwiesen worden.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 28. Oktober 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen. Ebenfalls eine Ablehnungsempfehlung hat der **Ausschuss für Gesundheit** in seiner 63. Sitzung am 25. Oktober 1999 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. gefasst. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** haben in der 46. Sitzung bzw. 73. Sitzung am 25. Oktober 1999 bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Dieselbe Empfehlung hat der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 39. Sitzung am 25. Oktober 1999 bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat im schriftlichen Verfahren am 17. November 2000 beschlossen, den Antrag in die Anhörung zu dem Gesetzentwurf 14/4595 vom 11. bis 13. Dezember 2000 einzubeziehen. In der 67. Sitzung am 25. Oktober 2000 hat der Ausschuss die Vorlage erstmalig beraten, in der 77. Sitzung am 24. Januar 2001 wurde die Beratung beendet und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

1.3 Verfahren zu den Unterrichtungen auf den Drucksachen 14/2116 und 14/4730

Die Unterrichtungen der Bundesregierung auf **Drucksachen 14/2116 und 14/4730** sind in der 133. und 141. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. November 2000 und am 8. Dezember 2000 dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder überwiesen worden.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 17. Januar 2001, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 45. Sitzung am 24. Januar 2001, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 52. Sitzung am 17. Januar 2001, der **Ausschuss für Gesundheit** in seiner 75. Sitzung am 24. Januar 2001 und der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** in seiner 52. Sitzung am 17. Januar 2001 mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Kenntnisnahme der Unterrichtungen zu empfehlen.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 14/5068 und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4595

Mit den Gesetzentwürfen soll die Rentenversicherung so reformiert werden, dass sie langfristig auch für die jüngere Generation bezahlbar bleibt und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard sichert. Zu diesem Zweck ist ein neuer Ausgleichsfaktor als Steuerungsinstrument vorgesehen, der das Rentenniveau bei einem Beitragssatz von 22 % im Jahr 2030 langfristig sichern und auch für Neuzugänge nicht unter 64 % sinken lassen soll. Gleichzeitig ist der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge auf breiter finanzieller Grundlage beabsichtigt. Sie soll die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter ermöglichen. Dazu ist die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge durch Zulagen und steuerliche Entlastungen beabsichtigt. Des Weiteren sollen Arbeitneh-

mer zukünftig einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit erhalten. Außerdem sehen die Gesetzentwürfe die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Altersversorgung auf fünf Jahre und die verbesserte Mitnahme von Anwartschaften zu einem neuen Arbeitgeber vor. Die lohnbezogene Rentenanpassung soll sicherstellen, dass die Rentenerhöhungen am Wachstum der Wirtschaft entsprechend der Lohnentwicklung ausgerichtet bleiben. Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen, blieben künftig unberücksichtigt. Zur Vorbereitung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen sollen Beitragszeiten in den ersten zehn Jahren eines Kindes bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht gewertet werden. Die Entwürfe sehen weitere Änderungen im Hinterbliebenenrecht und dessen Ergänzung um eine Kinderkomponente vor. Für Ehegatten soll zukünftig auch die partnerschaftliche Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche möglich sein. Weitere Regelungen betreffen die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen. Zur Vermeidung verschämter Altersarmut wird die erleichterte Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen vorgeschlagen. Im Sozialhilferecht soll für 65-jährige und ältere Menschen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft Vollerwerbsgeminderte auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern verzichtet werden.

b) Antrag auf Drucksache 14/1310

Im Antrag auf Drucksache 14/1310 wird ausgeführt, dass alle Systeme der Alterssicherung in Deutschland vor großen Herausforderungen stünden. Der Generationenvertrag, auf dem die solidarische Rentenversicherung aufbaue, sei vor allem aus demographischen Gründen in eine Schiefelage geraten. Da sich bis zum Jahr 2030 der Anteil der Menschen im Rentenalter im Vergleich zu denen im erwerbsfähigen Alter fast verdoppeln werde, sei mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Alterssicherungssysteme zu rechnen. Angesichts dieser Herausforderungen ziele der Antrag darauf ab, die Finanzkraft der Rentenversicherungssysteme langfristig stabil zu halten und damit eine nachhaltige Entwicklung in der Alterssicherung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung in dem Antrag aufgefordert,

1. die vom Bundeskabinett beschlossene Rentenanpassung lediglich in Höhe der Inflationsrate für die Jahre 2000 und 2001 nicht umzusetzen;
2. den im Rentenreformgesetz 1999 enthaltenen „demographischen Faktor“ spätestens bis zum 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen;
3. ein Konzept zum Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge vorzulegen;
4. ein Konzept zur Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen vorzulegen;
5. jährlich eine Generationenbilanz vorzulegen und eine Generationenklausel einzuführen.

c) Unterrichtungen auf Drucksachen 14/2116 und 14/4730

Die Bundesregierung hat nach § 154 SGB VI den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Die Berichte 1999 und 2000 umfassen die folgenden Komplexe:

Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung. Insbesondere wird eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung gegeben.

Der zweite Schwerpunkt sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte (§ 154 SGB VI Abs. 2).

Ein dritter Schwerpunkt des Berichtes 2000 ist eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.

Über die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird im Teil B berichtet. In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Langfristige Zeitreihen über die Entwicklung in der Vergangenheit sind im Anhang zusammengestellt worden. Über die Anhebung der Altersgrenzen wird in Teil C (Bericht 1999) bzw. Teil D (Bericht 2000) Auskunft gegeben. In Teil C des Berichtes 2000 wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die in den alten Ländern berichtet.

3. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hat vom 11. bis 13. Dezember 2000 und am 19. Januar 2001 öffentliche Anhörungen durchgeführt. Zu der öffentlichen Anhörung vom 11. bis 13. Dezember 2000, die als 79. bis 81. Sitzung stattfand und die am Mittwoch, dem 13. Dezember 2000 gemeinsam mit dem Finanzausschuss (81. Sitzung) durchgeführt wurde, haben die Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die zusammengefasst in den Ausschussdrucksachen 1080 und 1081 verteilt wurden. Die zu der Anhörung am 19. Januar abgegebenen Stellungnahmen sind in der Ausschussdrucksache 1181 zusammengefasst dokumentiert worden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der geladenen Sachverständigen dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die erwähnten Ausschussdrucksachen und die Wortprotokolle der Anhörungen verwiesen.

3.1 Öffentliche Anhörungen vom 11. bis 13. Dezember 2001

Für die **Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)** ist die Zahlung von echten Beiträgen aus dem allgemeinen Steueraufkommen für Zei-

ten der Kindererziehung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die gesetzliche Rentenversicherung werde damit von versicherungsfremden Leistungen befreit, diese würden nunmehr ordnungspolitisch richtig finanziert. Auch in den berufsständischen Versorgungswerken werde zukünftig das durch Beitragszahlung erreichbare Rentenniveau im Hinblick auf die Berücksichtigung der längeren Lebenserwartung und die Stagnation der Beiträge niedriger ausfallen. Insofern gibt sie zu bedenken, die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in den Kreis der förderfähigen Personen für private kapitalgedeckte Altersversorgung aufzunehmen, insbesondere dann, wenn der Kreis der förderfähigen Personen in der Zukunft ausgeweitet würde.

Nach der Überzeugung der **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen** wird die Absenkung des Rentenniveaus nachhaltige Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Bereich der Rentner (KVdR) haben. Als Folge der Einführung des Ausgleichsfaktors und der Entgeltumwandlungsoption müsse mit Beitragsmindereinnahmen in der GKV in Milliardenhöhe gerechnet werden.

Die **Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung** vertritt u. a. die Position, dass der Ausbau einer kapitalgedeckten ergänzenden Altersversorgung angesichts der unvermeidbaren Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sei, um künftige Versorgungslücken zu schließen. Die betriebliche und tarifliche Altersversorgung sollte aufgrund ihrer Qualitätsmerkmale und ihrer spezifischen Effizienzvorteile beim Ausbau einer zusätzlichen, die gesetzliche Rentenversicherung ergänzenden Alterssicherung ebenso wie im europäischen Ausland eine entsprechende wesentliche Rolle spielen. Der vorliegende Gesetzentwurf erfülle diese Voraussetzung nicht.

Die **Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Altersversorgung** bewertet den vorgelegten Gesetzentwurf als nicht ausgereift. Kritisiert wird u. a., dass die Reform zu einer etwas höheren Belastung der jüngeren Arbeitnehmergeneration als ohne die Änderungen führen würde. Der erstrebte Stabilisierungseffekt im Versorgungsniveau durch eine private Altersvorsorge werde jedoch nur gewährleistet, wenn das Anlagerisiko nicht von dem Einzelnen getragen werden müsste und nur solche Vorsorgeformen gefördert würden, die eine ausreichende Mindestrendite gewährleisten. Der neu vorgesehene Ausgleichsfaktor sollte durch einen automatisch wirkenden sozialverträglicheren Rentenlaufzeitfaktor erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaft spricht sich ferner gegen die Anrechnung der eigenfinanzierten Zusatzversorgung auf die Hinterbliebenenrente in der GRV aus. Für die Arbeitsgemeinschaft geht der Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, das Rentenanpassungsniveau nur auf 67 % abzusenken und den Ausgleichsfaktor durch eine Änderung der Anpassungsformel zu ersetzen, in die richtige Richtung. Es führe zu einer größeren Generationengerechtigkeit bei der Finanzierung der Rentenleistung, habe jedoch den Nachteil, dass er an gegriffenen Werten ansetze. Die Korrektur der Rentenanpassung sollte vielmehr durch einen automatisch wirkenden sozialverträglicheren Rentenlaufzeitfaktor erfolgen. Für die Arbeitsgemeinschaft kann die vorgesehene Niveauabsenkung durch eine freiwillige eigenfinanzierte Zusatzversor-

gung kompensiert werden, denn diese Form der Eigenvorsorge biete wegen der Verzinsung des angesammelten Kapitals höhere Renditechancen. Der erstrebte Stabilitätseffekt im Versorgungsniveau sei jedoch nur gewährleistet, wenn das Anlagerisiko nicht von dem Einzelnen zu tragen wäre und nur solche Vorsorgeformen gefördert würden, die eine ausreichende Mindestrendite gewährleisten.

Die **Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V. (AGP)** fordert das Parlament und die Bundesregierung auf, die Mitarbeiterbeteiligung (Mitarbeiterguthaben, Mitarbeiterdarlehen, Stille Beteiligung, Genussrechte, Genuss-Scheine, indirekte Beteiligung, GmbH-, Genossenschaftsanteile, Belegschaftsaktien, Investivlohn Aktienoptionen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Phantomstocks und virtuelle Optionen (SAR)) in den § 10a Abs. 2 Nr. 6 EStG, neben Rentenversicherungen, Banksparplänen und Investmentfonds als vierte Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge aufzunehmen.

Die **Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer** hält die Vorschläge der Regierungsfractionen und der Bundesregierung für nicht ausreichend, die Altersvorsorge der Bevölkerung mittel- und langfristig „nachhaltig“ zu sichern. Unter anderem sei fraglich, ob bei der vorhandenen hohen Sparquote die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge nicht einen Mitnahmeeffekt auslöse. Auch werde damit ein neuer Subventionstatbestand geschaffen. Zu bedauern sei auch der Verzicht auf Überlegungen zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf beispielsweise 67 Jahre.

Nach Ansicht des **Bundes der Versicherten** sollte der Gesetzgeber die Unternehmen und Vermittler zum gewissenhaften und verbraucherorientierten (bedarfsgerechten) Umgang mit Altersvorsorgeverträgen verpflichten, insgesamt mehr auf Information und Aufklärung der Bürger über Wirtschaften, Finanzplanung, Geldanlage, Versicherungen (auch schon in den Schulen) und eigenverantwortliche Entscheidungen informierter Bürger setzen und den Menschen im Alter ab 60 Jahre in den nächsten Jahrzehnten mehr Vernunft beim Umgang mit ihrem Geld zumuten.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels**, die **Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände** und der **Hauptverband des Deutschen Einzelhandels** bewerten die Vorschläge zur Rentenreform als richtige Ansatzpunkte. Die Verminderung des Rentenniveaus bei gleichzeitigem Ausbau der kapitalgedeckten Eigenvorsorge seien Schritte in die richtige Richtung. Die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung müsse im Niveau zurückgeführt und die ergänzende Vorsorge im Wege der Kapitaldeckung eigenverantwortlich aufgebaut werden. Nur so sei langfristig die Alterssicherung zu gewährleisten. Trotz der im Grundsatz richtigen Weichenstellung enthalte der Gesetzentwurf aber gravierende Mängel bzw. Strukturfehler, insbesondere leiste er keinen durchgreifenden Beitrag, das von der Regierung selbst gesteckte Ziel der Senkung der Lohnnebenkosten unter die Marke von 40 % zu erreichen. Auch setze der vorgesehene Ausgleichsfaktor zu spät ein und verletze das Prinzip der Generationengerechtigkeit.

Die **Bundesknappschaft** würde es begrüßen, wenn die anstehende Rentenreform parlamentarisch im Konsens beschlossen werden könnte. Bei der Förderung der kapitalge-

deckten Altersvorsorge würden Erfahrungen anderer Länder mit Systemen der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge belegen, dass die Versicherten regelmäßig deutliche Informationsnachteile hätten („asymmetrische Informationsverteilung“). Typischerweise informierten die Fondsanbieter zwar ausführlich über die Renditen, vergleichsweise sparsam hingegen über die Risiken ihrer Produkte. Vergleichbares gelte für Versicherungen, hier seien im Regelfall der Leistungsumfang und die Tarife schwer zu durchschauen. Ferner könnten die so genannten „Systemkosten“ der kapitalgedeckten Alterssicherung den Ertrag der Zusatzvorsorge für die Anleger spürbar schmälern. Überhöhte Verwaltungskosten seien typisch für die Einführungsphase der kapitalgedeckten Vorsorge, sie entstünden zudem bei einem häufigen Wechsel der Anbieter und Vorsorgeprodukte sowie bei einem Abschluss von Einzelpolicen (anstelle von Gruppenpolicen).

Die **Bundessteuerberaterkammer** begrüßt die ab 2002 nach § 10a EStG vorgesehene steuerliche Förderung von Aufwendungen für die eigene Altersvorsorge. Die abziehbaren Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG) seien zuletzt 1993 angehoben worden. Sie würden angesichts der ständig steigenden Krankenversicherungsbeiträge auch bei Nichtarbeitnehmern schon seit Jahren nicht nur annähernd den tatsächlichen Aufwand abdecken. Von daher sei es nicht verständlich, dass sich die zusätzliche Förderung nur auf pflichtversicherte Arbeitnehmer, Landwirte und deren Ehegatten (gleichgültig, mit welchen Einkünften) beschränke. Diese Differenzierung erscheine willkürlich.

Der **Bundesarbeitgeberverband Chemie** befürwortet ausdrücklich den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings würde der vorliegende Entwurf des Altersvermögensgesetzes das bestehende System der tariflichen Altersvorsorge in der chemischen Industrie, dem sich andere Branchen (z. B. Glas-, Papier-, Keramik-, Kunststoffindustrie) angeschlossen hätten, zerstört werden. Das vorgelegte Förderkonzept sei allein auf die Privatvorsorge (3. Säule) und nicht auf die betriebliche Altersversorgung (2. Säule) ausgerichtet. Die Förderung des Chemie-Modells sei nicht möglich, weil die tarifliche Altersvorsorge nicht der Sozialabgabepflicht unterliege und entweder pauschal oder nachgelagert versteuert werde und von der Förderung die bedeutenden Durchführungswege der Direktzusage, rückgedeckten Direktzusage, Unterstützungskasse und rückgedeckten Unterstützungskasse ausgenommen seien.

Der **Bundesverband Deutscher Banken** kritisiert die nach ihrer Ansicht bestehende und nicht notwendige Regelungsdichte bei der staatlichen Förderung der privaten Alterssicherung. Von ihm wird auch für eine Ausweitung des geförderten Personenkreises plädiert.

Für den **Bundesverband der Deutschen Industrie** gehört der beabsichtigte Ausgleichsfaktor zu den Schwachpunkten des Entwurfs. Der Faktor, der im Jahr 2030 einen Wert von 6 % erreichen solle, komme zu spät. Obwohl von der steigenden Lebenserwartung und dem daraus resultierenden längeren Rentenbezug bereits die heutigen Rentnergenerationen profitierten, blieben sie und die rentennahen Jahrgänge bei den Reformbemühungen unberücksichtigt. Dies widerspreche dem Prinzip der Generationengerechtigkeit. Kritisiert wird auch, dass der Gesetzentwurf bestehende Versor-

gungswege nicht in die Möglichkeiten der Förderung einbeziehe. Der Regelungsbereich der Zusatzvorsorge müsse sich weitgehend mit dem der gesetzlichen Rentenversicherung decken, um Versorgungslücken schließen zu können. Diese Kongruenz stelle die betriebliche Altersversorgung in wesentlichen Bereichen sicher.

Nach Ansicht des **Bundesverbandes Deutscher Fertigungsbau** sprechen viele Gründe für das selbstgenutzte Wohneigentum als Form der ergänzenden privaten Altersvorsorge. Die Nichtberücksichtigung des Wohneigentums im Gesetzentwurf lasse deshalb diese Anlageform als Benachteiligung erscheinen.

Auch der **Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften** plädiert hinsichtlich der vorgesehenen Fördervoraussetzungen für Änderungen in dem Gesetzentwurf.

Der **Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen** hält den Grundgedanken im Altersvermögensgesetz, die Anpassung der umlagenfinanzierten Sozialversicherungsrenten an den sich zu Lasten der Erwerbstätigen verschiebenden Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland mit einem steuerlichen Anreiz zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge zu verbinden, für richtig. Vom Gesetzeszweck her nicht zu rechtfertigen sei allerdings der Ausschluss des selbstgenutzten Wohneigentums von der neuen steuerlichen Förderung.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** begrüßt den nach ihrer Ansicht mit dem Gesetzentwurf angestrebten doppelten Paradigmenwechsel. Dem Gesetzentwurf mangle es aber an Nachhaltigkeit, so dass der Reformstau, den die Bundesregierung durch ihre „Korrekturgesetze“ zu Beginn der Legislaturperiode selbst verschärft hätte, nicht beseitigt würde. Ein Beitragssatz von 22 v. H. in 2030, der damit um 2,9 Prozentpunkte über dem Satz von 19,1 v. H. im nächsten Jahr läge, sei ökonomisch und sozialpolitisch nicht vertretbar. 2,9 Prozentpunkte entsprächen in heutigem Geldwert einer jährlichen Mehrbelastung von rund 48 Mrd. DM für die Beitragszahler. Kritisiert werden weiter ein fehlender Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung, der Verzicht auf eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenzen auf 67 Jahre oder vorgesehene Leistungsausweitungen im Rahmen der Grundsicherung und der Reform der Hinterbliebenenrente.

Nach Ansicht der **Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände** bekämpft die Rentenreform nicht die Altersarmut. Dies sei umso bedauerlicher, als auf Grund der Rentenentwicklung seit 1965 der Anteil der Sozialhilfeempfänger im Rentenalter von 28 Prozent auf 6,5 Prozent hätte zurückgeführt werden können. Dieser Trend werde sich nun umkehren. Bei den Regelungen zur Verhinderung verschämter Altersarmut in Artikel 8 des AVmG handele es sich um den bisher folgenschwersten Eingriff in die systematischen Grundlagen der Sozialhilfe. Die Kommunalen Spitzenverbände lehnten daher die entsprechenden Regelungen im Sozialhilferecht ab, hielten aber Alternativlösungen im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes für denkbar.

Die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** weist darauf hin, dass die heutigen Bestandsrentner sowie die rentennahen Jahrgänge nur von den Einschränkungen bei der Renten Anpassung betroffen seien, während für die jüngeren Versicherten beide Ansätze zur Leistungsminderung in der

gesetzlichen Rentenversicherung wirksam würden. Ihre Renten fielen im Vergleich zum geltenden Recht in zweifacher Weise geringer aus. Da zudem der Ausgleichsfaktor in der vorgeschlagenen Form mit einer Reihe weiterer kaum nachvollziehbarer Verteilungseffekte verbunden wäre, sollte aus Sicht der BfA auf dieses Instrument zur Senkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet werden. Sinnvoll sei, jede für notwendig erachtete Veränderung des Rentenniveaus – bei grundsätzlicher Beibehaltung der Nettoanpassung – im Rahmen der Rentenanpassung zu realisieren. Die vorgesehene Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge sei dagegen aus Sicht der BfA grundsätzlich zu begrüßen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen umfangreichen Maßnahmen zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen beurteilt die BfA positiv. Die Regelungen zur Rente nach Mindesteinkommen und die Konzentration dieser Bestimmungen auf Versicherte, die Kinder bis zum 10. Lebensjahr erziehen, werden begrüßt. Hingegen bestünden Bedenken gegen die Einführung eines Kinderzuschlags bei den Hinterbliebenenrenten. Durch sie würden Kindererziehungsleistungen von Frauen unterschiedlich behandelt. Auch das „Einfrieren“ des Freibetrages bei der Einkommensanrechnung im Hinterbliebenenrentenfall erscheint der BfA problematisch, da dadurch die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente auf mittlere und längere Sicht erheblich beeinträchtigt würde.

Nach Meinung des **DBB-Beamtenbund und Tarifunion** hätten sich die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden unterschiedlichen Alterssicherungssysteme in der Vergangenheit bewährt. Unumgängliche Reformen seien innerhalb der vorhandenen Systeme durchzuführen. Die gesetzliche Rentenversicherung müsse weiterhin auf den hergebrachten Prinzipien der Solidaritätsgemeinschaft, der Lohn- und Beitragsbezogenheit, dem Umlageverfahren sowie der paritätischen Beitragsfinanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber basieren. Alle Versuche, diese Prinzipien in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubrechen, würden vom Deutschen Beamtenbund strikt abgelehnt. Auch sei es für den DBB notwendig, die Rentenreform mit einer grundlegenden Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte zu verknüpfen. Vorgeschlagen werde deshalb, das weitere Gesetzgebungsverfahren bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes ruhen zu lassen. Die wirkungsgleiche Übertragung der Reformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung wird kategorisch abgelehnt.

Für die **Deutsche Angestellten-Gewerkschaft** und die **Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen** würden mit dem Entwurf eines Altersvermögensgesetzes wichtige, wenn auch nicht die richtigen Weichen für die künftige Struktur des Rentensystems gestellt. Darüber hinaus setze der vorgelegte Entwurf eines Altersvermögensgesetzes die Serie der Gesetze zur direkten und indirekten Rentenkürzung fort und reihe sich in die gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zum Abbau der Sozialstaates in Deutschland ein: Anstelle des bisherigen Sicherungszieles, einen bestimmten Lebensstandard im Alter zu gewährleisten, trete das Ziel der Beitragssatzstabilisierung des Umlagesystems, so dass die Rentenleistungen zu einer abhängigen Variablen würden. Dennoch werde danach die Gesamtbelastung für Alterssicherung nicht vermindert, son-

dern nur anders verteilt, nämlich einseitig auf die Beschäftigten.

Für die **Deutsche Bundesbank** würde ein Festhalten am bisherigen Rentenrecht die Belastungen der künftigen Generationen einseitig und unzumutbar ausweiten. Stark steigenden Beitragssätzen stünden – in Relation zum verfügbaren Einkommen – unveränderte Rentenleistungen gegenüber. Damit würde sich das Verhältnis der gesamten Beitrags- zu den gesamten Rentenleistungen, das als „Rendite“ des gesetzlichen Alterssicherungssystems aufgefasst werden könnte, stark verschlechtern. Es sei daher folgerichtig, dass sowohl die in der vergangenen Legislaturperiode gefassten Beschlüsse als auch der nunmehr vorgelegte Reformentwurf zum Ziel hätten, eine ausgewogenere intergenerative Lastenverteilung zu erreichen. Eine solche Korrektur könne prinzipiell nur dadurch erfolgen, dass der Anstieg der Rentenleistungen an die heutige Rentnergeneration und die „rentennahen“ Jahrgänge gebremst werde. Zu begrüßen sei, dass neben reinen Versicherungsprodukten auch Banksparpläne und der Erwerb von Investmentanteilen in die Förderung aufgenommen werden sollen. Die Anlage sollte grundsätzlich sowohl im In- als auch im Ausland möglich sein. Damit dürfte der Wettbewerb unter den Anbietern intensiviert werden.

Die **Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie** spricht sich für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für Pensionsfonds nach angelsächsischem Muster mit einer nachgelagerten Besteuerung der Prämien aus. Sie seien ideale Venture Capital-Finanziers und damit Eigenkapitalgeber für Hightech-Unternehmen.

Für die **Deutsche Steuer-Gewerkschaft** ist die Fördermaßnahme über den neuen § 10a EStG zu kompliziert und arbeitsaufwendig. Sie verstärke die Unübersichtlichkeit im Steuerrecht.

Aus Sicht des **Deutschen Caritasverbandes** genügen die vorgelegten Gesetzentwürfe und der Antrag der CDU/CSU-Opposition vor allem dem Gebot der Gerechtigkeit innerhalb der jeweiligen Generation nur unzureichend. Besonders hervorzuheben sei die eklatante Benachteiligung von Eltern gegenüber Kinderlosen in der Generation der heutigen und künftigen Ruheständlerinnen/Ruheständler. Der Grund dafür liege in der bislang praktizierten Unterbewertung der Leistung „Kindererziehung“ gegenüber der Leistung „eingezahlte Beiträge“.

Der **Deutsche Familienverband** vertritt die Argumentation, Kinder seien der zentrale Zukunftsfaktor für die Alterssicherung. Solange sie zugleich auch die zentrale Ursache für niedrige Mütter- bzw. Elternrenten seien, hänge das Rentensystem schief. Der Verband sei für die Umverteilung von Kinderlosen hin zu Familien mit mehreren Kindern. Dem würden die vorgeschlagenen Änderungen nicht genügen. Die im Bereich der Altersrente zur Höherbewertung von Kindererziehung vorgesehenen Instrumente (modifizierte Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen) bauten auf Lückenschließung statt auf die eigenständige Honorierung von Kindererziehung auf.

Der **Deutsche Frauenrat** fordert die Verantwortlichen auf, ihren Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens nachhaltig zu korrigieren und

eine generationengerechte, sozialverträgliche, frauen- und familienfreundlichere Form auf den Weg zu bringen. Auf die Rentenkürzung durch den so genannten Ausgleichsfaktor müsse verzichtet werden. Auch dürften die Arbeitgeber nicht aus ihrer Verantwortung für die Finanzierung entlassen werden. Statt die Privatversicherung mit jährlich 20 Mrd. DM an Steuergeldern zu fördern, wäre es politisch dringend geboten, mit diesem Geld die umlagefinanzierte Solidarversicherung zu stärken. Dadurch könnten die Lohnnebenkosten um mindestens einen Prozentpunkt gesenkt werden.

Für den **Deutschen Gewerkschaftsbund** ist die Absenkung des Rentenniveaus im Jahre 2030 für Neuzugänge um 11 % nicht akzeptabel. Die gesetzliche Rente werde dadurch in vielen Fällen, insbesondere bei niedrigen und mittleren Einkommen sowie langen Erwerbsunterbrechungen kaum noch eine ausreichende finanzielle Absicherung im Alter garantieren können. Die gesetzliche Rentenversicherung wäre bei diesem niedrigen Leistungsniveau als Pflichtversicherung nur noch schwer zu legitimieren. Außerdem bedeute die Begrenzung des Anstiegs des Rentenversicherungsbeitrages nur für die Arbeitgeber einen echten Vorteil. Die Arbeitnehmer müssten die damit verbundenen Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine private Zusatzvorsorge ausgleichen. An deren Finanzierung seien jedoch die Arbeitgeber nicht beteiligt. Wenn die jüngere Generation ein annähernd gleiches Sicherungsniveau in 2030 erreichen wolle wie ohne Reform, müsse sie dafür erheblich höhere Beiträge aufwenden, 11 % zur gesetzlichen Rentenversicherung und 4 % zur privaten Zusatzsicherung. Während ohne Reform Arbeitnehmer und Arbeitgeber in 2030 mit einem Beitragssatz von ca. 12 % belastet wären, seien es mit der Reform für die Arbeitgeber 11 % und für die Arbeitnehmer 15 %. Bei der Anpassung der sozialen Sicherungssysteme an die gesellschaftliche Entwicklung müsse eine gerechte Balance zwischen Staat, Beitragszahlern und Leistungsbeziehern gefunden werden. Der Gesetzentwurf benachteilige einseitig die Arbeitnehmer und unter ihnen besonders die jüngere Generation. Für unzureichend und verbesserungsbedürftig wird auch die vorgesehene Reform der Hinterbliebenenversorgung gehalten. Die Vorschläge würden nicht zu einer eigenständigen Alterssicherung für Frauen führen.

Für den **Deutschen Industrie- und Handelstag** reichen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung die Maßnahmen zur Reform der gesetzlichen Alterssicherung nicht aus. Die Beitragssätze zur Rentenversicherung müssten langfristig unterhalb der 20 Prozentmarke stabilisiert werden. Eine zentrale Schwachstelle des Gesetzentwurfs sei, dass eine wichtige Stellschraube der gesetzlichen Rentenversicherung unberücksichtigt bleibt: die Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Nach Ansicht des DIHT ist spätestens ab dem Jahr 2010 eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre erforderlich. Die geplanten Spezialregelungen für Rentner in der Sozialhilfe wären eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber anderen Sozialhilfeempfängern. Ein Teil des Ökosteueraufkommens werde hier für Zusatzleistungen statt für eine Absenkung der Rentenbeiträge verwendet.

Der **Deutsche Juristinnenbund** fordert den Verzicht auf den Ausgleichsbetrag in der jetzigen Ausgestaltung, die An-

rechnung von drei Jahren Kindererziehung für die vor und nach 1992 Geborenen, die additive Aufwertung der Entgeltpunkte vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes bis zur Beitragsbemessungsgrenze, das Aussetzen der Neuordnung der Hinterbliebenenrente bis zum Jahr 2011, die Herausnahme der Waisenrente aus dem Einfrieren der Freibetragsregelung und die Herausnahme der Unfallversicherung aus der Neuordnung der Hinterbliebenenrenten.

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband** wertet den Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen bei Bestandsschutz für die heutigen 5,2 Millionen Witwenrenten und Vertrauensschutz für die rentennahen Jahrgänge als notwendigen Reformbaustein. Die Anerkennung der Kindererziehung, die nach geltendem Recht drei Jahre beträgt, reiche allerdings für eine existenzsichernde Rente nicht aus und würde der Bedeutung der Kindererziehung nicht gerecht. Die Anerkennung der Erziehungsjahre müsse rückwirkend für alle Rentnerinnen gelten, die Kinder erzogen hätten. Die derzeitige Stichtagsregelung lehnt der Verband ab. Begrüßt werden die Regelungen im Rentenreformgesetz zur Vermeidung verschämter Altersarmut. Sie seien ein pragmatischer Einstieg in eine bedarfsorientierte Grundversicherung für 65-jährige und ältere Menschen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Allerdings seien entsprechende Lösungen in einem eigenständigen Gesetz außerhalb der Sozialhilfe noch besser regelbar.

Der **Deutsche Sparkassen- und Giroverband** begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche und private Altersvorsorge in Deutschland auszubauen. Im Gegensatz zu Ländern wie Großbritannien, den Niederlanden oder der Schweiz werde die Altersvorsorge in Deutschland noch durch das im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherungssystem dominiert. Eine Stärkung der kapitalgedeckten zweiten und dritten Säule der Alterssicherung in Deutschland sei vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung dringend notwendig. Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren wiesen jeweils unterschiedliche Vorteile und Risiken auf. Durch eine Kombination beider Verfahren ließen sich die Vorteile dieser Systeme kombinieren und Risiken diversifizieren. Bei den Details des Entwurfs zum Altersvermögensgesetz bestünde allerdings noch Änderungsbedarf. Dies betreffe vor allem eine Vereinfachung des Förderverfahrens. Die vorgesehenen Regelungen seien in der praktischen Umsetzung zu kompliziert. Nur bei deutlichen Verfahrensvereinfachungen könne mit der erforderlichen Akzeptanz breiter Bevölkerungskreise und einem Erfolg bei der langfristigen Stabilisierung des Alterssicherungssystems in Deutschland gerechnet werden.

Der **Deutsche Steuerberaterverband** sieht in der Einordnung der Rechtsvorschriften zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge in das Einkommensteuerrecht trotz fehlender Harmonisierung eine weitere Vermengung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Auch seien die zur Gewährung der staatlichen Förderung geforderten Mindesteigenbeiträge u. U. für einkommensschwache Steuerpflichtige, aber auch für Bezieher mittlerer Einkommen nicht aufbringbar.

Für das **Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung und Dr. Kirner** bedeutet die Absicht, in der GRV den Beitragssatz zu stabilisieren und das durch die GRV gewährleistete

Rentenniveau zu senken, die Abkehr von einem seit Jahrzehnten verfolgten Grundanliegen der Alterssicherungspolitik, nämlich dem Ziel, den Lebensunterhalt im Alter auf bescheidenem Niveau vollständig innerhalb einer Solidargemeinschaft von Jung und Alt einerseits sowie Arbeitgebern und ihren Beschäftigten andererseits abzusichern. Ein solcher grundlegender Wechsel bringe – außer Vorteilen für bestimmte Gruppen – vor allem die Gefahren mit sich, dass die solidarische Alterssicherung als Pflichtversicherung an Akzeptanz und Legitimation verliere und dass die Durchsetzung elementarer sozialpolitischer Ziele innerhalb der Rentenversicherung verfehlt würde. Eine zwingende Notwendigkeit zu diesen Schritten bestünde nicht, da die demographisch bedingten Konsequenzen für die Finanzierung der Alterssicherung auch anders bewältigt werden könnten.

Das **Diakonische Werk** sieht das Kernstück der geplanten Rentenreform in der Stärkung der freiwilligen privaten Vorsorge gegenüber der Pflichtversicherung. Aufgrund der anderen Funktionslogik könne die private Vorsorge die gesetzliche jedoch nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Die private Vorsorge biete keinen mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Schutz und keine solidarische Absicherung. Sie werde von denen, denen die Gefahr geringerer Rentenleistungen drohe, wenig genutzt; zudem sei sie wenig solidarisch. Als weiterer Kritikpunkt wird u. a. der so genannte Ausgleichsfaktor genannt. Zwar sei prinzipiell eine Niveauabsenkung durch den demographischen Wandel notwendig. Allerdings müsse eine gerechte und armutsvermeidende Verteilung der Lasten vorgenommen werden. Ein anderer Kritikpunkt betrifft die geplanten Verbesserungen für Frauen. Sie kämen im Wesentlichen den Müttern zugute. Das Ziel einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen werde dadurch nicht erreicht.

Für **Dr. Welskopp-Deffaa** wird das Absenken des Rentenniveaus durch einen linearen Ausgleichsfaktor für Bezieher/Bezieherinnen niedriger Renten zum Armutsrisiko. Dem Reformkonzept fehle die Frauen- und Familiengerechtigkeit, sie sei wiederum die Voraussetzung für Generationengerechtigkeit. Aus den Einschnitten im Bereich der Hinterbliebenenversorgung seien besonders hervorzuheben die Laufzeitbegrenzung der kleinen Witwenrente, die unsystematisch sei und keinen anderen Zweck haben könne als den, Vorschub für spätere weitergehende Einschnitte zu leisten, die unpraktikable Ausgestaltung der Anrechnung und die leistungsfeindliche vollständige Anrechnung der Einkünfte, die zu einer drastischen Reduzierung der Zahlbeträge der Hinterbliebenenrente führen werde.

Die **Evangelische Kirche in Deutschland** stellt fest, dass der Gesetzentwurf mit der Förderung des Aufbaus einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge und mit der Einführung eines Ausgleichsfaktors richtige Weichenstellungen vornehme, um das deutsche System der Altersvorsorge durch Anpassungen an geänderte demographische Rahmenbedingungen zukunftsfest zu machen. Allerdings seien viele Einzelregelungen nicht ausreichend substantiell und in mancher Hinsicht auch unter sozialem Aspekt (z. B. im Sinne einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Generationen und im Sinne des Aufbaus einer eigenständigen Sicherung für jede Frau und jeden Mann) problematisch.

Der **Familienverband der Katholiken** unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung zur dringend notwendigen Reform der Alterssicherungssysteme. Allerdings werde der vorliegende Gesetzentwurf den Notwendigkeiten eines familiengerechten und solidarischen Systems der Alterssicherung nicht gerecht. Durch die vorgesehenen Änderungen würden – trotz einiger sinnvoller Ansätze – notwendige Korrekturen nicht durchgeführt; im Ergebnis stellten sich die vorgesehenen Änderungen durch den teilweisen Ausstieg aus der paritätischen Finanzierung für Familien als kompensationsloser Entzug von solidarischer Sicherung dar.

Nach Ansicht der **Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH** sei die Reform in der vorliegenden Ausführung nicht geeignet die Lücken zu schließen, die heute jungen Frauen nach der geplanten Rentenreform entstehen würden. Aber auch, wenn die Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung für viele Frauen schon heute in die Nähe des Sozialhilfeniveaus komme, gäbe es dort doch Komponenten, die in der privaten zusätzlichen Versorgung nicht zu finden seien, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und das Rentensplitting bei einer Scheidung.

Der **Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen** lehnt den Ausschluss des Anspruches auf Witwen- oder Witwerrente beim Vorliegen so genannter Versorgungsehen ab. Auch sei Artikel 10 Nr. 3 so zu ändern, dass sich zu einer Hinterbliebenenrente in der ADL ein gleich hoher Zuschlag wegen Kindererziehung ergäbe wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Abgelehnt werde ferner die schrittweise Anhebung des Beitragssatzes in der ADL um 6 % ab dem Jahre 2011.

Der **Gesamtverband deutscher Wohnungsunternehmen** sieht im Grundsatz keine Alternative zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Kritisiert werde aber die fehlende Berücksichtigung des selbstgenutzten Wohneigentums, obwohl es die mit Abstand bedeutendste Form der privaten Vorsorge für das Alter sei. Sie würden deshalb die Gleichstellung der Wohnimmobilie mit den im Rahmen des Entwurfs eines Altersvermögensgesetzes begünstigten Kapitalanlagen fordern. Im Rahmen des Aufbaus eines staatlich geförderten Systems der privaten Altersvorsorge müsse die Konsumentensouveränität respektiert werden.

Die **Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr** befürchtet, dass die Aufgabe der paritätischen Finanzierung bei der Altersvorsorge den Einstieg in die Abschaffung der Parität in allen anderen sozialen Sicherungssystemen zur Folge habe. Die ÖTV fördert deshalb den Aufbau eines flächendeckenden betrieblichen Systems der Rentenergänzung, an dem sich die Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligen, um die paritätische Finanzierung sicherzustellen. Ziel müsse es außerdem sein, langfristig alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Keinesfalls hingenommen werde die Herausnahme der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst aus der staatlichen Förderung. Sie sei willkürlich, die Zusatzversorgung beruhe auf tariflichen Regelungen.

Der **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie** kritisiert die Anbindung staatlicher Förderung an den Einsatz individuell versteuerten und verbeitragten Einkommens. Diese Regelung kollidiere mit der von den Tarifparteien des Baugewerbes vereinbarten Regelung der betrieblichen

Altersversorgung. Der Arbeitnehmer, der an der betrieblichen Altersversorgung teilnehme, komme nicht in den Genuss der staatlichen Förderung, weil jeder Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zumindest das Privileg der Steuerpauschalierung, in der Regel aber auch die Freistellung von der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch nehme.

Für das **ifo-Institut für Wirtschaftsforschung** ist der Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung, weil er die Beitragsbelastung zukünftiger Generationen senken und einen Ausgleich für die Absenkung des staatlichen Rentenniveaus durch kapitalgedeckte Renten anstreben würde. Es sei nicht möglich, zugleich das niedrige Rentenniveau und den hohen Beitragssatz zu beklagen, weil beides in unmittelbarer Beziehung steht – jedenfalls sofern eine Erhöhung der steuerfinanzierten Bundeszuschüsse und eine Kapitaldeckung der staatlichen Rentenversicherung ausgeschlossen würde. Es könne nicht das Renteniveau erhöht und zugleich der Beitragssatz gesenkt werden.

Nach Ansicht der **IG Metall** sei angesichts der zu erwartenden Produktivitäts- und Wachstumsentwicklung und trotz der prognostizierten demographischen Entwicklung auch künftig die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung realisierbar. Der Entwurf des Altersvermögensgesetzes würde deshalb in die falsche Richtung gehen. Die in das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung gerissene Lücke sei durch die geplante Privatvorsorge nicht zu schließen: Zum einen decke die private Vorsorge nicht alle Risiken ab, die im System der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert würden. Zum anderen würden gerade die von Altersarmut bedrohten Bevölkerungskreise trotz der staatlichen Förderung nicht in der Lage sein, sich angemessen privat abzusichern. Einzelne Elemente des Gesetzes (Besserstellung von Erziehungszeiten, Aufwertung von geringen Einkommen während der Erziehung) haben nach Ansicht der **IG Metall** eine günstige Wirkung auf die Alterssicherung von Frauen. Gleichwohl würden diese Verbesserungen für die Mehrheit der Frauen aufgrund der Schlechterstellung bei den Hinterbliebenenleistungen und durch die allgemeine Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus nachhaltig entwertet. Begrüßt wird die Absicht, nicht mehr generell auf unterhaltsverpflichtete Eltern bzw. Kinder zurückzugreifen, wenn diese im Alter oder bei Erwerbsminderung Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Die **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt** kritisiert u. a., dass das angestrebte Rentenniveau nur durch die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge erreicht würde. Auch eine private kapitalgedeckte Zusatzvorsorge wäre demographischen Veränderungen ausgesetzt. Die erwartete Renditechance müsse nicht zwingend eintreten, die Geschichte lehre, dass teilweise überhaupt keine Rendite erzielt werden könne. Im Hinblick darauf, dass das durchschnittliche Rentenniveau in Zukunft wahrscheinlich noch viel weniger erreicht würde, weil vermehrt längere Ausbildungszeiten auftreten und auch andere Ausfallzeiten, auch bei Männern, vorlägen, erscheine eine Absenkung des Rentenniveaus als nicht mehr zumutbar. Zugegebenermaßen enthalte die Förderung der eigenständigen Sicherung von Frauen einige positive Elemente. Jedoch sei auch auf die negativen Punkte der Reform der Hinterbliebenenversorgung hinzuweisen. Infolge unterschiedlicher Arbeits- und Lebenschancen von

Frauen, seien diese nach wie vor auf eine funktionierende Hinterbliebenenversorgung angewiesen.

Die **Industriegewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie** begrüßt im Grundsatz den Gesetzentwurf. Allerdings sei das angestrebte Nettorentenniveau zu niedrig und bedürfe einer deutlichen Anhebung. Änderungsbedarf werde bei der Hinterbliebenenrentenreform/Eigenständige Alterssicherung der Frauen und bei der Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gesehen. Nach Ansicht der Gewerkschaft ziele der jetzige Inhalt des Entwurfs eindeutig auf eine Stärkung der individuellen und damit der privaten Altersvorsorge. Dabei werde übersehen, dass Kollektivlösungen aus Sicht der Arbeitnehmer erhebliche Kostenvorteile beinhalten. In der heutigen Form der betrieblichen Altersvorsorge seien Rentenansprüche zugegebenermaßen im Vergleich zu einer privaten Altersvorsorge weniger leicht übertragbar, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt. Dieser Mangel könne aber durch Regulierung und Reform der betrieblichen Altersvorsorge erheblich vermindert werden – wie sich in der Schweiz, in den Niederlanden und in Schweden zeige – wo betriebliche und branchenweite Alterssicherungssysteme nahezu die gesamte Bevölkerung abdecken und beim Stellenwechsel keine Probleme verursachen würden.

Insoweit bestünde Handlungsbedarf in zweierlei Hinsicht: Erforderlich seien umfassende und objektive Informationen über die Leistungen, Chancen und Risiken der Zusatzvorsorge. Darüber hinaus erforderlich seien Regelungen, mit deren Hilfe überhöhte Kosten zu Lasten der (Netto-)Renditen vermieden werden könnten. Die Absenkung des allgemeinen Versorgungssatzes für Witwen und Witwer von 60 auf 55 v. H. würde die Witwenrenten um 8 % reduzieren. Einen angemessenen Lebensstandard könnten die Witwen und Witwer nur dann erreichen, wenn sie zur Hinterbliebenenrente hinzuverdienen, Erwerbsersatzesinkommen erhalten oder über andere Einkünfte verfügen. Solche Einkünfte sollen nach der Neukonzeption des Hinterbliebenenrechts jedoch stärker als bisher auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet werden. Das Einfrieren der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung in den alten Bundesländern führe in den kommenden Jahren zu einer immer stärkeren Entwertung der Hinterbliebenenrente, weil der Freibetrag gleich bleibe, die anzurechnenden Einkommen jedoch kontinuierlich steigen würden. Bei Witwen oder Witwern mit Kindern verstärke sich diese Wirkung noch dadurch, dass auch die Freibeträge für Kinder eingefroren werden sollen.

Für das **Institut der Deutschen Wirtschaft** geht das Rentenreformkonzept mit der Reduzierung des Rentenniveaus und dem Aufbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge grundsätzlich in die richtige Richtung. Zu kritisieren sei allerdings vor allem, dass bei der Stabilisierung des Beitragssatzes nicht weit genug gegangen würde. Hier wäre eine Begrenzung auf rund 20 Prozent bis 2030 anstelle eines Anstiegs bis auf 22 Prozent aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten. Ein rentenpolitisch falscher Weg wäre es auch, wenn versucht würde, die zunehmenden Finanzierungsprobleme durch eine stärkere Steuerfinanzierung zu lösen.

Das **Institut für Weltwirtschaft** betont, dass mit der Realisierung des Gesetzentwurfs ein beachtlicher Beitrag zur Bewältigung der demographisch bedingten Probleme in der

Alterssicherung geleistet würde. Die Begrenzung des Anstiegs des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung sei zu befürworten, eine Reduktion des Rentenniveaus wäre unvermeidlich. Über das angemessene Ausmaß der relativen Belastung der Beitragszahler und der Rentenbezieher müsse politisch entschieden werden. Die gleichmäßigere Belastung der einzelnen Altersjahrgänge sei zu erwägen.

Das **Kommissariat der Deutschen Bischöfe** begrüßt, dass die Koalitionsfraktionen mit dem Gesetzentwurf den Versuch unternehmen, die Alterssicherung zu reformieren und ihr eine langfristig solide Grundlage zu geben. Es sei aber zu befürchten, dass die vorgesehene drastische Absenkung des Rentenniveaus zu einer deutlichen Zunahme der Altersarmut und der Zahl der sozialhilfebedürftigen Menschen führen werde. Betroffen seien alle diejenigen, die wegen sehr geringen Einkommens, unsteter Erwerbsbiographie, Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung Beiträge in die Rentenversicherung nicht in ausreichender Höhe einzahlen könnten und die nicht in der Lage seien, die Ausfälle in der Rente durch eine zusätzliche private Vorsorge zu kompensieren. Gerade der neu einzuführende Ausgleichsfaktor sei deshalb kritisch zu überprüfen. Ein Mangel des Gesetzentwurfs sei auch, dass er in Bezug auf die Familien keine Generationengerechtigkeit herstelle und insbesondere die Erziehungsleistung der Familien nicht ausreichend honorieren würde. Begrüßt werden die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Flexibilisierung der gesetzlichen Altersvorsorge und die Förderung der privaten Eigenvorsorge.

Der **Pensions-Sicherungs-Verein** begrüßt die in Aussicht gestellte Stärkung der betrieblichen Altersversorgung.

Prof. Dr. Eekhoff plädiert für die Ersetzung des Ausgleichsfaktors durch demographische Faktoren. Falsch seien auch der vorgesehene Verzicht auf die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter der Sozialhilfe und die Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Nach Ansicht von **Prof. Dr. Bäcker** muss in Zukunft die nachrückende, aber schwächer besetzte Generation im mittleren Lebensalter so oder so mehr von ihrem laufenden Einkommen an die stärker besetzte, nicht mehr erwerbstätige ältere Generation abzweigen. Bei der umlagefinanzierten Rentenversicherung seien steigende Beitragssätze die Konsequenz. Blicke es beim geltenden Rechtsstand, so müssten die Beitragssätze bis zum Jahr 2030 auf etwa 24 bis 25 % steigen. Aber auch kapitalfundierte Vorsorgesysteme wie Lebensversicherungen oder Investmentfonds seien betroffen. Denn die Vermögensbestände müssten aufgebaut werden: Dies sei nur dann möglich, wenn gespart und entsprechend der Konsum eingeschränkt würde. So ziele die Bundesregierung darauf ab, dass die Versicherten beginnend im Jahr 2002 1 % ihres Bruttoeinkommens und endend im Jahr 2008 4 % ihres Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge verwenden. Wenn also von den zukünftigen Belastungen die Rede sei, dann reiche es nicht, nur die Rentenversicherungsbeiträge zu betrachten, hinzugezählt werden müssten die Abzüge für die private Vorsorge. Zusammengerechnet komme es bei dem Regierungsmodell damit zu einer Gesamtbelastung von 26 %. Betroffen von diesen insgesamt höheren Kosten, die eine Folge der Vorfinanzierung des Kapitalstocks seien, wären einseitig die Versicherten. Für sie würde bereits im Jahr 2008 eine Belastung der

Bruttoeinkommen von rund 14 % und im Jahr 2030 von 15 % erreicht. Zwar würde die private Vorsorge durch Subventionen gefördert, so dass gerade für Niedrigverdiener und für Familien mit Kindern die persönlich zu tragenden Aufwendungen geringer ausfallen würden – aber auch die auf fast 20 Mrd. DM veranschlagten Kosten der Förderung müssten schlussendlich von den Steuerzahlern aufgebracht werden. Die Regelungen zur Verhinderung verschämter Altersarmut seien im Rahmen des Sozialhilferechtes aus systematischen Gründen problematisch. Vorzuziehen sei stattdessen ein eigenständiges Bundesleistungsgesetz.

Für **Prof. Dr. Döring** basiert die Altersvorsorge entwickelter europäischer Ökonomien auf einer Drei-Säulen-Logik, sie schließe staatliche und betriebliche Komponenten und ein gewisses Maß an Eigenvorsorge ein. Es lasse sich eindeutig konstatieren, dass in Deutschland im Bereich der zweiten Komponente, der betrieblichen Altersvorsorge, ein besonderer Nachholbedarf bestehe. Während in Deutschland vielleicht 5 % des typischen Alterseinkommens von Arbeitnehmern durch betriebliche Komponenten abgedeckt würden, liege dieser Wert in vielen Nachbarländern bei 20 bis 30 %, manchmal sogar, so zum Beispiel auf lange Sicht in der Schweiz, noch höher. Für die Veränderungen in der Altersstruktur müsse in irgendeiner Form „bezahlt“ werden. Je mehr das bestehende Beitragsniveau als Datum gesetzt werde, je weniger Verbreiterungen der personellen oder sachlichen Beitragsbasis akzeptiert würden, desto stärker falle die Niveauabsenkung bei den Ruheständlern aus. Faktisch werde mit dem Gesetz eine Art beitragsdefinierte Lösung angestrebt, indem die Regierung sich auf bestimmte künftige Beitragsmaxima verpflichte. Bei gleichzeitiger Niveauabsenkung würde der Gesetzentwurf zu Jahrgangsschichten beim Rentenniveau führen. Das ganze System werde für Betroffene unverständlicher, nachdem schon in den letzten 20 Jahren eine Serie von Einzelmaßnahmen das System fast undurchschaubar gemacht hätte. Neben der Verlässlichkeit einer Rentenzusage sei jedoch die Durchschaubarkeit eine wichtige Quelle des Sicherheitsempfindens der Betroffenen und damit für die Akzeptanz des Systems.

Für **Prof. Dr. Dr. Rürup** sind die Beitragsziele 20 % bis 2020 und 22 % bis 2030 richtig und aus beschäftigungs- und wachstumspolitischen Gründen unverzichtbar. Allerdings sei der so genannte Ausgleichsfaktor unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit unzureichend, denn es würden durch ihn gerade die zukünftigen Rentnergenerationen getroffen, bei denen ohnehin aufgrund der Bevölkerungsalterung und der seit 25 Jahren anhaltenden Arbeitsmarktmisere das Beitrags-/Leistungsverhältnis, kurz ihre Vorsorgerendite, zunehmend schlechter werde im Vergleich zu den derzeitigen Rentnern und rentennahen Jahrgängen. Der Ausgleichsfaktor sollte auf jeden Fall reduziert und – unter strikter Einhaltung der Beitragsziele – die erforderlichen Konsolidierungslasten mehr über verringerte Rentenanpassungen auf alle Rentner verteilt werden.

Nach Ansicht von **Prof. Dr. Gerke** bleibt die Wahl des zukünftigen Rentensystems eine primär sozialpolitische und ethische Frage. Juristen und Ökonomen seien aufgerufen, die definierten politischen Vorgaben so effizient wie möglich umzusetzen. Der Gesetzentwurf könne als erster und wichtiger Schritt in Richtung einer dringend notwendigen Flexibilisierung der betrieblichen Altersversorgung gewer-

tet werden. Zur Vermeidung von Altersarmut und zur generellen Verbesserung der Versorgungslage im Alter sollte die zusätzliche private Altersvorsorge zwingend vorgeschrieben werden. Im Hinblick auf die Umsetzung der Altersvorsorgeverträge durch Finanzdienstleister sind die Einführung einer Nominalwertgarantie und weitreichende Kostentransparenz besonders zu begrüßen und zu fordern. Durch die generelle Einführung der nachgelagerten Besteuerung würde das Gesetz vereinfacht und internationaler Praxis angepasst.

Für **Prof. Dr. Heubeck** ist als schwerwiegender Fehler des Gesetzentwurfs anzusehen, dass er eine weitere Konsolidierungsmaßnahme und -möglichkeit zur Stabilisierung der Beiträge völlig ausklammert: Es fehle im Entwurf jeglicher Ansatz zu einer längerfristig wirkenden, sukzessiven Anhebung der Altersgrenzen. Mit einer beispielweise ab 2015 bis 2021 eintretenden Anhebung der Altersgrenze 65 auf das Alter 68 würde nicht nur das Beitragspotential deutlich angehoben, sondern könnten auch die Leistungssätze angemessen entlastet werden. Abgesehen von dieser Lücke würde der Maßnahmenkatalog des Gesetzentwurfs in die richtige Richtung gehen. Zu kritisieren seien aber die angeführten maximalen Zielgrößen 20 % bis 2020 und 22 % bis 2030. Sie würden auf relativ optimistischen Annahmen in den Vorausschätzungen beruhen und ließen keinerlei Spielraum für Strukturveränderungen. Darüber hinaus käme es durch die Verknüpfung der Beitragssatz-Festlegung mit der Leistungsniveau-Zielgröße (Untergrenze 64 %) zu einer Öffnung des Systems für politische Eingriffe, die der Zielgröße Beitragssatzstabilität ihre Verbindlichkeit nehmen und ihre Priorität relativieren würde.

Prof. Dr. Hickel bewertet den Entwurf eines Altersvorsorgevermögensgesetzes als Versuch, die Grundlagen und die Höhe der solidarischen Alterssicherung zu demontieren, die den Kern des Systems der sozialen Sicherung in Deutschland ausmachen würde. Die Demontage werde ohne stichhaltige Gründe betrieben. Im Ergebnis würden die Älteren weniger Rente erhalten und die Jüngeren höhere Beiträge zahlen. Es sei zu befürchten, dass nach diesem Systemwechsel in der Rentenversicherung auch die übrigen Sicherungssysteme angegangen würden. Gewinner der „Reform“ seien die Unternehmen, die von Beiträgen entlastet würden und die großen Finanzkonzerne, die mit zusätzlichen Anlagemöglichkeiten und Gewinnen rechnen könnten. Volkswirtschaftlich gesehen werde die Zusatzbelastung der Arbeitnehmer die Massenkauftkraft schwächen und damit den Abbau der Arbeitslosigkeit behindern. Darüber hinaus werde die Anlage der Zusatzbeiträge auf den Kapitalmärkten die soziale Sicherung zunehmend den Gesetzen und Risiken der Finanzmärkte ausgeliefert.

Prof. Dr. Jarass hält die stärkere eigenverantwortliche Altersvorsorge für sinnvoll. Auch solle der Bürger frei entscheiden können, ob er seine Vorsorge selbst organisiere oder Finanzdienstleister wie Banken und Versicherungen damit beauftrage. Von ihm wird des Weiteren für eine schrittweise Steuerfreistellung aller Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung plädiert. Aus Vereinfachungsgründen spricht sich Prof. Dr. Jarass auch für die einheitliche Begünstigung der freiwilligen Privatrente als Zuschuss aus.

Nach **Prof. Dr. Schmähl** entbehre der Altersvorsorgeanteil und der Ausgleichsfaktor einer systematischen Begründung. Er sei willkürlich und eigne sich zur Manipulation. Als

Folge des Paradigmenwechsels sei damit zu rechnen, dass ein beträchtlicher Teil von Versicherten bei einer Senkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie es von der Regierung angestrebt werde, nur eine Rente erhalten würde, die unterhalb der Sozialhilfeschwelle liegen oder sich kaum davon unterscheiden würde. Damit werde aber die Legitimationsbasis eines Pflichtsicherungssystems unterhöhlt. Die Bereitschaft zur Beitragszahlung an ein solches Pflichtsystem und damit dessen Akzeptanz würden kaum noch aufrechtzuerhalten sein. Damit würde der Weg in Richtung auf eine im Zweifel stark umverteilende, auf Armutsvermeidung ausgerichtete Mindestsicherung beschritten, die letztlich durch Steuern oder steuerähnliche Abgaben zu finanzieren wäre.

Der **Sachverständige Scheurer** spricht sich dafür aus, die bestehende betriebliche Altersvorsorge, sei sie auf Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen basierend, gleichermaßen zu fördern.

Der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** bezeichnet die vorgesehenen Maßnahmen als Schritte in die richtige Richtung: Die vorgesehene staatliche Förderung enthalte aber eine unangemessene Bevorzugung Besserverdienender, auch spricht sich der Sachverständigenrat für die gezielte Förderung bestimmter Anlageformen, wie Banksparpläne und Investmentfonds aus. Als falschen Weg werden die vielfach von Frauenpolitikerinnen geforderten Unisex-Tarife in der Privaten Rentenversicherung angesehen. Sie würden Diskriminierung auf- statt abbauen und zu einer deutlich schärferen Risikoselektion der Versicherten führen. Wenn der Gesetzgeber eine zusätzliche staatliche Förderung für Frauen für angezeigt halte, dann solle er diese Förderung auf einem anderem Weg bewerkstelligen.

Der **Sozialbeirat** unterstützt die Veränderungen der Rentenanpassungsformel und der Anpassungssätze. Sie würden die demographische Entwicklung reflektieren. Von ihm wird auch die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen auf andere staatlich mitfinanzierte Alterssicherungssysteme unterstützt.

Der **Sozialverband Deutschland** appelliert an die Bundesregierung, den vorgelegten Gesetzentwurf zurückzuziehen und ihre Positionen für eine langfristige Alterssicherung in Deutschland nochmals grundlegend zu überdenken. Die Kürzung des Rentenniveaus würde viele Rentnerinnen und Rentner zu Sozialhilfeempfängern machen. Bei Frauenrenten von durchschnittlich 900 DM im Monat werde dies besonders deutlich. Das von der Bundesregierung selbst festgelegte Diktat der Beitragssatzfestschreibung sei nach Aussagen von Wirtschaftswissenschaftlern weder ökonomisch erforderlich noch für die Versicherten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verkraftbar. Deren Beitrag für die soziale Sicherung ihres Alters würde bei entsprechender Entlastung der Arbeitgeber von 11 auf mindestens 15 % steigen, ohne dass sie hierdurch zu Gewinnern der Reform würden.

Der **Sozialverband VdK Deutschland** lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf der Regierungskoalition ab. Wie der Gesetzesname „Altersvermögensgesetz – AVmG“ deutlich mache, solle die Reform nicht mehr im bestehenden System erfolgen, sondern es werde in der Alterssicherung ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Die Folge davon sei, dass das

politisch für notwendig gehaltene Sicherungsniveau eines sog. Eckrentners nicht innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern künftig nur zugleich mit einer kapitalgedeckten privaten Zusatzvorsorge erreicht werden könne.

Die **Stiftung Warentest** sieht Änderungsbedarf bei der Produktgestaltung der Altersvorsorgeprodukte, den Informationsregelungen, der Übernahme von Altverträgen und der Überprüfung des Absicherungsniveaus.

Nach der Stellungnahme der **Stiftung Zukunftsfähigkeit** müsse der Einzelne im Sinne der Konsumentensouveränität zumindest die Chance haben, sein Geld in Fonds von Anlageinstituten zu geben, die nicht schon morgen im Sinne eines einseitig verstandenen Shareholdervalues seinen eigenen Job wegrationalisieren oder die Umwelt zerstören würden. Deshalb sei die Stiftung für die Aufnahme einer Nachhaltigkeits-Berichtspflicht in den Gesetzentwurf.

Für die **Union der Leitenden Angestellten** stoßen die Vorschläge nur teilweise auf die Zustimmung der Führungskräfte. Zahlreiche Reformvorschläge seien für die Erreichung des Zieles einer dauerhaften Stabilisierung ungeeignet oder sogar kontraproduktiv. Die gesetzliche Rentenversicherung müsse als beitragsbezogene Versicherung erhalten bleiben. Die ULA wendet sich gegen die Tendenz, die einkommensbezogene Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung weiter auszubauen. Durch sie würde einer Nivellierung des Rentenniveaus zusätzlich Vorschub geleistet und damit der Weg zu einer steuerfinanzierten Grundsicherung geebnet. Außerdem gehe eine Überbetonung des sozialen Ausgleichs zwischen Beziehern hoher und niedriger Einkommen an den eigentlichen Problemen der gesetzlichen Rentenversicherung vorbei. Vor dem Hintergrund der demographischen Probleme sollte ein Ausgleich viel eher zugunsten der kindererziehenden Versicherten vorgenommen werden – unabhängig von der Einkommenshöhe.

Der **Verband alleinerziehender Mütter und Väter** sieht in dem vorliegenden Entwurf das Bemühen, die Lebensbiographien von Kinder erziehenden Frauen und Männern mit zu berücksichtigen. Er begrüßt die Überlegungen zur kindbezogenen Höherbewertung niedriger Entgelte und erkennt das Ringen der Politikerinnen/Politiker um einzelne Maßnahmen zur Alterssicherung von Frauen an. Die strukturellen Nachteile des Rentensystems für Frauen, insbesondere Mütter, ließen sich jedoch durch die verschiedenen Korrekturen nicht beheben.

Der **Verband der Familienfrauen und -männer** fordert das sofortige Wirksamwerden substantieller Verbesserungen bei der Bewertung der Kindererziehung in der Rente. Die Kindererziehung sei eine Leistung, die für sich selbst gelte. Verbesserungen ihrer Bewertung dürften nicht wie vorgesehen von gleichzeitiger Erwerbstätigkeit, der Mindestkinderzahl oder 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten abhängig gemacht werden. Dass die Hinterbliebenenrente stärker auf die geleistete Kindererziehung ausgerichtet werde, sei im Prinzip richtig und noch zu verstärken.

Der **Verband der Privaten Bausparkassen** hegt die Sorge, dass durch das neue Förderinstrumentarium die bedeutendste Form der privaten Altersvorsorge in Deutschland,

nämlich die Bildung von Wohneigentum, im Ergebnis Schaden nimmt, viele Durchschnittshaushalte vom Ansparen des Eigenkapitals und von der Finanzierung von Wohneigentum abgehalten würden.

Für den **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** lässt sich insgesamt festhalten, dass der Gesetzentwurf zwar akzeptable Ansätze für eine notwendige Rentenreform enthalte, die vorgesehenen Maßnahmen aber erhebliche Schwächen aufweisen, die so nicht Gesetz werden sollten. Der Ausgleichsfaktor führe zu einer einseitigen Belastung der jüngeren Generation, zudem sei er auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Dies gelte zum einen vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes (Artikel 14 Abs. 1 GG), der sich auch auf Rentenansprüche und Rentenanwartschaften erstreckte, zum anderen im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG. Die vorgesehene neue Rentenanpassungsformel würde auch keinen Gleichklang zwischen der Nettolohn- und Rentenentwicklung führen. Verfassungsrechtliche Bedenken sieht der VDR auch hinsichtlich der Ausgestaltung der kindbezogenen Beitragszeiten. Die Begünstigung, die der Gesetzentwurf vorsehe, wirke sich nicht für alle relevanten Vergleichsgruppen in gleicher Weise aus. Positiv sei die Fortentwicklung des Sozialhilferechts zu bewerten. Allerdings sei aus der Logik des Unterhaltssystems nicht zu erklären, dass Kinder bis zum 64. Lebensjahr in Anspruch genommen werden könnten und erst danach nicht mehr.

Die **Volkssolidarität** tritt für eine Reform ein, die Lebensstandard sichernd ist und eine hinreichende Sicherung vor Armut und anderen Lebensrisiken einschließt. Die Grundprinzipien – insbesondere lohn- und leistungsbezogene Dynamik, Lebensstandardsicherung, Solidarausgleich und Generationenvertrag – sollten bestehen bleiben. Auch das Umlageverfahren sollte weiter geführt werden. Die paritätische Finanzierung und der Bundeszuschuss seien beizubehalten. Eine Individualisierung der Altersvorsorge und eine private Altersvorsorge, die allein von den Arbeitnehmern zu finanzieren sei, lehne die Volkssolidarität ab. Wichtig sei ihr auch der Ausbau der eigenständigen Rentenansprüche von Frauen.

Das **Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung** sieht in dem Gesetzentwurf einen Paradigmenwechsel: Die Entscheidung, die Priorität zukünftig auf die Beitragssatzstabilität zu legen, führe faktisch zu einer Umstrukturierung von einem leistungsdefinierten zu einem beitragsdefinierten System. Die angestrebte Verstärkung des kapitalgedeckten Anteils an der Altersvorsorge sei aus Gründen der Risikodiversifizierung zwar zu rechtfertigen. In der konkreten Ausgestaltung werde sie jedoch maßgeblich bestimmt durch die Eigeninteressen von Banken, Fonds und Versicherungen, die zu den wirklichen Nutznießern der Reform gehörten. Ferner werde mit dem neuen „Alterssicherungsmix“, durch den allein zukünftig eine Lebensstandardsicherung im Alter möglich sein würde, das Prinzip der paritätischen Finanzierung aufgegeben. Innerhalb der Versicherungsgemeinschaft würden die Lasten (d. h. die Verschlechterung des Beitrags-/Leistungsverhältnisses) ganz überwiegend den jüngeren Kohorten aufgebürdet; eine gleichmäßige Belastung der Generationen werde nicht erreicht.

Der **Zentrale Kreditausschuss** begrüßt den Entwurf grundsätzlich, sieht allerdings bei einzelnen Punkten noch Diskussions- und Änderungsbedarf.

Der **Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer** hält die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung, nur Anlageformen zu fördern, die Kapitalrückzahlungen als langjährige Auszahlungspläne oder monatliche Leibrenten zulassen, für willkürlich. Die Ausklammerung des Wohneigentums würde dazu führen, dass Wohneigentum künftig weniger zur Altersvorsorge erworben werde. Schwellenhaushalte würden hierzu künftig sogar nicht mehr in der Lage sein. Diese Haushalte könnten nur begrenzte Sparleistungen erbringen und würden sich zwischen einer Sparleistung für eine im Rahmen des § 10a EStG geförderten Anlageform und einer für das Wohneigentum entscheiden müssen. Aufgrund der lukrativen steuerlichen Förderung würde die Entscheidung zugunsten der vom Gesetz begünstigten Anlageformen des § 10a EStG fallen. Damit würde das für den Erwerb von Wohneigentum notwendige Eigenkapital von dieser Gruppe nicht mehr gebildet werden können.

3.2 Öffentliche Anhörung am 19. Januar 2001

Nach der Ansicht der **Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)** sollten Pensionsfonds mit dem Ziel einer Förderung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung eingeführt werden. Die Fonds sollten als eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage von Kapitalbildung finanziert werden, gewisse Mindestleistungen garantieren und eine Absicherung gegen biometrische Risiken bieten. Die Beitragspflicht für Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge sei – so die Meinung der Arbeitsgemeinschaft – rechtlich nicht zu halten, ordnungspolitisch und systematisch nicht zu begründen und zudem unpraktikabel.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände** bewertet die Zertifizierungsstelle nicht als die Sicherung, die es im Vorfeld der Zulassung von Altersvorsorgeprodukten bräuchte. Sie unterstützt, dass selbst genutztes Wohneigentum so einfach wie möglich in die Förderung integriert wird. Es gebe natürlich große Schwierigkeiten, aber für viele sei auf jeden Fall das selbst genutzte Wohneigentum die einzige Möglichkeit, um für das Alter vorzusorgen. Eine Vorsorge für das Alter sei es eben auch, wenn monatliche Zahlungen, die man ansonsten hätte, im Alter erspart blieben.

Der **Bund der Versicherten** hält im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Altersvorsorgevertrages die Information der Interessenten über den wesentlichen Vertragsinhalt von Altersvorsorgeverträgen und vor allem über Besonderheiten der Angebote für sehr wichtig, damit sie Vergleiche mit den Alternativen vornehmen und selbstbestimmte Entscheidungen treffen können. Eine entsprechende „Verbraucherinformation“ könnte nach Ansicht des Bundes auch den Umfang der drohenden Umschichtungen von Altersvorsorgeverträgen erheblich eindämmen. Allerdings würde das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen noch einige falsche, unklare oder irreführende Formulierungen und Regelungen enthalten.

Der **Bundesverband deutscher Banken und der Zentrale Kreditausschuss** widersprechen der Regelung der Pensi-

onsfonds im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Annahme des Änderungsantrages „Einführung eines Artikels 7a in den Entwurf des Altersvermögensvorsorgegesetzes“ würde zu völlig praxisfremden Ergebnissen führen, die die wettbewerbsmäßige Gleichbehandlung der Produktanbieter und den Finanzplatz Deutschland gefährden würde. Auch werde die Zertifizierung von Altersvorsorgeprodukten für nicht erforderlich gehalten. Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen unterlägen den gesetzlichen Bestimmungen und auch bei anderen staatlichen Fördermaßnahmen, etwa dem Vermögensbildungsgesetz, seien keine Zertifizierungen vorgesehen.

Der **Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen** hält die Einbeziehung der Wohnimmobilie und des selbstgenutzten Wohneigentums für grundsätzlich richtig. Der Verband habe allerdings große Zweifel, ob die jetzt gefundene Regelung am Ende auch wirksam in Anspruch genommen werden könnte. Die Bezugnahme in der neuen vorgeschlagenen Formulierung auf die sog. Förderkriterien von Bundesminister Walter Riester würde wesentliche Vorteile einer Wohnimmobilie als Vermögenswert ausblenden. Dass im Übrigen die Genossenschaften und ihre Mitglieder bei der vorgesehenen Regelung leider wieder vor der Tür blieben, sei am Rande erwähnt. Das eigentliche Problem sei die Fixierung auf die Zahlungsströme mit Beginn des Renteneintritts, die zur alleinigen Prämisse gemacht würden. Aber die Einsparungen, die über die Wohnimmobilie und das Sparen in die Wohnimmobilie zu einer Reduzierung der Wohnkostenbelastung im Alter führen, würden völlig außen vor gelassen. Der Wunsch des Verbandes wäre, das Produkt der Wohnimmobilie bzw. des selbst genutzten Wohneigentums mit seinen Besonderheiten ausdrücklich gleichwertig in den Förderkatalog aufzunehmen, so dass Einsparungen auf der einen Seite bei den Miet- und Wohnkostenbelastungen gleichberechtigt neben den Zahlungen stehen könnten. Es werde befürchtet, dass die jetzt gefundene Regelung am Ende im Wesentlichen nur dazu führe, dass das, was unter dem Begriff der negativen Hypothek verstanden werde, in Anspruch genommen würde. Damit würde eine Breitenwirkung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erzielt werden können, das sei bedauerlich.

Nach Kenntnis des **Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften** gibt es kein Land, das seine Pensionsfonds in ein Versicherungsaufsichtsgesetz integriert habe. Durch die Absicherung der biometrischen Risiken auf der Fondsebene führe dies in der Praxis zu einem erheblichen Versorgungsniveauperlust. Auch gebe es bisher noch keine rechtspolitische Diskussion über eine sachgerechte, ideale Rechtsstruktur der Pensionsfonds in Europa. Prof. Blake würde nach den Erfahrungen mit dem traditionellen anglo-amerikanischen System für eine andere, die Schwächen ausschließende Rechtsstruktur plädieren. Da das Europäische Parlament in den nächsten Monaten über dieses Thema beraten werde, sei der Verband dafür, vor einer endgültigen gesetzlichen Ausgestaltung die Ergebnisse von Straßburg abzuwarten.

Der **Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen** sieht bei der Einbeziehung des selbst genutzten Wohneigentums keine prinzipiell unlösbaren steuerrechtlichen Probleme. Der einfachste Weg sei die einmalige pauschale Besteuerung.

Die **Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände** hat erklärt, sie hätte seit Jahren gefordert, dass die bestehenden vier Durchführungswege erweitert werden durch einen fünften Weg, der vom Charakter her als Pensionsfonds ausgestaltet sein sollte. Erwartung sei allerdings gewesen, dass diese Pensionsfonds internationalen Standards genügen sollten. Ob dieses Ziel in dieser Reform schon erreicht werde, sei zu bezweifeln.

Für den **Deutschen Gewerkschaftsbund** bedeutet die Möglichkeit Pensionsfonds einzuführen, eine ganz deutliche Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und sei ein Ergebnis der Bemühungen des DGB. Er sei der Überzeugung, dass die Tarifvertragsparteien Rahmenbedingungen schaffen würden, die diesen Effekt noch verstärken würden.

Nach Ansicht der **Deutschen Steuergewerkschaft** gewährleistet das Zertifizierungsverfahren, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit gesichert ist. Dem Verbraucher werde aber nicht die Frage abgenommen, ob das Produkt günstig oder weniger günstiger sei. Das müsse er selber machen. Es sei auch ausdrücklich vorgesehen, dass es kein Gütesiegel in dem Sinne gebe: das sei das beste Produkt und dieses das zweitbeste. Das würde der Gesetzgeber nicht können, sondern das müsse der wirtschaftliche Wettbewerb zeigen. Aber dem Verbraucher sei in jedem Fall abgenommen, sich noch einmal Sorgen zu machen, ob das Finanzamt dieses auch anerkennen würde.

Für **Prof. Dr. Eekhoff** wird mit dem neuen § 10a EStG und dem darauf aufbauenden Zertifizierungsgesetz ein gewaltiger bürokratischer Kontrollapparat aufgebaut. Der Grund liege offensichtlich nicht darin, dass die bestehenden Kapitalanlageformen und die Spar- und Altersvorsorgeinstitutionen als unsicher und unzuverlässig angesehen würden. Wenn das der Fall wäre, müssten neue Vorschriften für den gesamten Kapitalanlagebereich erlassen werden. Vielmehr gehe es darum, die Handlungsspielräume des Sparerers im Rahmen der privaten Altersvorsorge einzuengen. Der Staat traue seinen Bürgern nicht zu, seine eigenen Interessen zu vertreten und für sein eigenes Wohl im Alter zu sorgen. Auch müsse auf die Verpflichtung, „in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Eigenbeiträge) zu erbringen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), verzichtet werden. Diese Regelung stehe im Widerspruch zu dem Anliegen, die Arbeitnehmer am Erfolg eines Unternehmens zu beteiligen. Für die Erfolgsbeteiligung seien variable Löhne erforderlich. Es müsse möglich sein, in guten Jahren Prämien und Zulagen zu gewähren und in schlechten Jahren gegebenenfalls auf den Basislohn zurückzugehen. Ebenfalls sei die Entschuldung in die Förderung einzubeziehen. Die individuelle Vermögensposition werde nicht nur das Sparen im engeren Sinne, sondern auch durch die Tilgung von Schulden verbessert. Die Tilgung einer Hypothek sei für die wirtschaftliche Situation im Alter mindestens so wichtig wie das Anlegen von Mitteln in einem Sparplan der privaten Altersvorsorge. Ebenfalls sollte es möglich sein, die Mittel, die im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen angesammelt wurden, für den Bau und Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum zu entnehmen. Die angesparten Mittel könnten zum Zeitpunkt der Entnahme versteuert werden. Außerdem sollten dem Sparer die gezahlten Steuern zurückerstattet werden, wenn er die Mittel wieder einlegt. Die Sorge, Immobilienvermögen wie etwa das selbst genutzte

Einfamilienhaus könne im Alter nicht für den laufenden Lebensunterhalt verbraucht werden, sei unbegründet. Ein Haus oder eine Wohnung biete nicht nur die Möglichkeit des mietfreien Wohnens oder bei vermietetem Wohneigentum der zusätzlichen Mieteinnahmen, sondern gebe auch die Möglichkeit, den Vermögenswert zu verrenten, wie die Angebote von Finanzierungsinstituten zeigen (reversed mortgage). Generell sollten bei einer Förderung so viele Sparformen wie möglich zugelassen werden, denn nur der einzelne Bürger wisse, welche Form der Altersvorsorge für ihn am günstigsten sei.

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** regt an, anstatt des Begriffes „Zertifizierung“ den Begriff „Bestätigung für steuerliche Zwecke“ zu verwenden. Damit solle der Eindruck einer – auch nicht beabsichtigten Qualitätsprüfung vermieden werden. Die Absicht, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als Zertifizierungsbehörde zu bestimmen, wird für falsch gehalten. Unterstützt wird die Einbeziehung der Pensionsfonds in die vorgesehene Förderung nach § 10a EStG-Entwurf.

Nach Auffassung des **Sachverständigen Pohle** unterstützen die Finanzdienstleister die Schaffung einer Zertifizierungsbehörde. Wegen der Unterschiedlichkeit der Produkte werde allerdings die Befassung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen differenziert gesehen. Es sei zweifelhaft, ob dieses Amt zu der Prüfung der verschiedenen Formen fachlich und personell in der Lage sei.

Prof. Dr. Dr. Rürup erwartet durch die Einführung von Pensionsfonds keine Schwächung des Kapitalmarktes Deutschland. Die vorgesehene Übertragung von den Anwartschaften an der Direktzusage oder Unterstützungskasse auf die Pensionsfonds werden von ihm positiv bewertet. Die Direktzusage sei gegenwärtig mit 57 oder 58 % aller Zusagen der beliebteste Durchführungswege, aber sie sei ökonomisch nicht sonderlich vorteilhaft, weil der Betrieb mit den gesamten Risiken, die mit der betrieblichen Altersvorsorge belastet seien, verbunden bliebe. Deswegen seien externe Durchführungswege zu überlegen, und sie führten eben auch zu der Stärkung, zu dem Kapitalisierungseffekt. Deswegen sei die Übertragung durchaus zu begrüßen.

Der **Verband der Privaten Bausparkassen** warnt aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung und Kenntnis der Bedürfnisse von Wohneigentums-Interessenten mit Nachdruck vor der Erwartung, dass die Einbeziehung des selbst genutzten Wohneigentums in die Altersvorsorge-Förderung unter den Bedingungen des § 1 des Zertifizierungsgesetzes de facto in nennenswertem Umfang genutzt würde. Für den Verband habe sich die Einschätzung bestätigt, dass sich der Weg in die eigenen vier Wände im Normalfall nicht mit dem neuen Instrumentarium der privaten Altersvorsorge verträge. Jegliche Besteuerung der selbst genutzten Immobilie stehe nämlich genau im Gegensatz zum klassischen Nutzen des mietfreien Wohnens im Alter. Der Antrag der Koalitionsfraktionen auf der Ausschussdrucksache 1168 sollte daher in realistischer Einschätzung lediglich als Signal an alle infrage kommenden Anbieter verstanden werden, mit innovativen Produktüberlegungen die Möglichkeiten des neuen Altersvorsorge-Instrumentariums auszuloten.

Der **Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer** lehnt die von den Koalitionsfraktionen nach langem internen Streit vorgeschlagene Regelung

der Einbeziehung selbst genutzten Wohneigentums in den Förderkatalog als bloßen Formelkompromiss ab. Der Satz 2 des Antrages, der die Förderbedingungen formuliere, hebe den Satz 1, mit dem grundsätzlich die Einbeziehung der Immobilie erklärt werde, wieder auf. Der Verband hoffe allerdings noch auf Änderungen im Gesetzgebungsverfahren. Sollte die Regierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen nicht zu einer Änderung bereit sein, müsse auf das Vermittlungsverfahren im Bundesrat vertraut werden. Das Thema sei jedenfalls auch bei einer starren Haltung der Bundesregierung nicht erledigt.

4. Ausschussberatungen

Für die Mitglieder der Fraktion der SPD wird mit den vorgelegten Gesetzentwürfen die notwendige Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Die vorgesehenen Änderungen würden der demographischen Entwicklung der Gesellschaft Rechnung tragen und zu der Stabilisierung des Beitragssatzes auf einem vertretbaren Niveau führen. Dies bedeute Generationengerechtigkeit und würde das Vertrauen der jüngeren Menschen in die Rentenversicherung wieder herstellen. Die von der Regierung Kohl zu verantwortende Spirale ständig steigender Sozialversicherungsbeiträge werde gestoppt. Langfristig stabile Beitragssätze seien zugleich eine wichtige Voraussetzung zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Der sozial ausgewogene Rentenanpassungsfaktor gewährleiste auch zukünftig ein hohes, deutlich über dem Wert des so genannten demographischen Faktors liegendes Rentenniveau und werde in Verbindung mit der zusätzlichen und mit ca. 20 Mrd. DM staatlich geförderten privaten Altersvorsorge auch für die zukünftigen Generationen zu einer Lebensstandardsicherung im Alter führen. Der Entwurf baue die eigenständige Alterssicherung von Frauen aus und sehe auch wichtige und notwendige Änderungen des Hinterbliebenenrechts vor. Die Einführung der Grundsicherung werde endlich die verschämte Altersarmut in Deutschland bekämpfen. Mit den auf Ausschussdrucksachen 1185 und 1186 eingebrachten Änderungsanträgen werde den Beratungen in den Anhörungen vom 11. bis 13. Dezember 2000 und am 19. Januar 2001 und den Empfehlungen der Sachverständigen Rechnung getragen. Die Unterstützung der großen Gewerkschaften zeige, dass mit dieser Reform der richtige Weg beschritten werde. Die Beratungen im Ausschuss seien umfangreich gewesen und mit Anhörungen an insgesamt vier Tagen seien alle Elemente der Reform auch umfassend mit Sachverständigen erörtert worden. Zusätzliche Anhörungsbegehren der Opposition seien abgelehnt worden, da sie sich auf Themen bezogen hätten, die schon ausgiebig Gegenstand der Anhörungen vom 11. bis 13. Dezember 2000 gewesen seien.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU kritisierten massiv den von den Koalitionsfraktionen vorgegebenen Zeitplan, der eine sachgerechte Vorbereitung und Beratung der Gesetzentwürfe und der vielen Änderungsanträge nicht zugelassen habe. Die vielen Änderungsanträge würden die Unzulänglichkeiten der Reform offenbaren. Die Regierung und die sie tragenden Fraktionen seien Gefangene ihrer eigenen Polemik gegen die Rentenreform des früheren Bundesministers Dr. Norbert Blüm und der Aussetzung des demographischen Faktors. Obwohl auch sie inzwischen die Richtigkeit dieser Reform erkannt hätten, müssten sie in der

Öffentlichkeit an ihren Gesetzentwürfen festhalten. Das zukünftige Rentenniveau werde sich nur ganz unwesentlich von der Größenordnung der 1997 beschlossenen Reform unterscheiden. Das von der Bundesregierung angegebene Rentenniveau von 68 % seien in Wahrheit 64 % und auch der angegebene Beitragssatz von 22 % sei nicht zu halten. Die Änderungen im Hinterbliebenenrecht würden die finanzielle Situation vieler Frauen verschlechtern, die nicht unter die vorgesehene Vertrauensschutzregelung fallen würden.

Die vorgesehene Einführung einer Grundsicherung werde zu einer Bürokratieausweitung und zu erheblichen Mehrkosten für die Kommunen führen. Mit der Einführung der Grundsicherung werde außerdem der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit verletzt – nach dem Prinzip: Wer vorsorge, werde versorgt, wer nicht vorsorge, werde auch versorgt. Der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten privaten Alterssicherung sei grundsätzlich richtig. Allerdings sei die vorgesehene Förderung zu niedrig, begünstige Personen mit hohem Einkommen und sei zu wenig familienfreundlich ausgestaltet. Die Förderkriterien seien ferner zu umständlich und verwaltungsaufwendig. Abzulehnen sei ferner der faktische Ausschluss des selbst genutzten Wohneigentums aus der Förderung, obwohl das mietfreie Wohnen im Alter eine prädestinierte Form der privaten Altersvorsorge sei und von 80 % der Menschen begrüßt werde. Die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Förderregelung für Wohneigentum sei ein reiner Formelkompromiss, der in der Praxis nicht umsetzbar sei und lediglich den grundsätzlichen Streit der Koalition in dieser Frage verbergen solle. Zu kritisieren sei ebenfalls, dass der Erbe den geförderten Anteil an der Sparsumme zurückzahlen muss, wenn das Angesparte vererbt wird.

Die Ablehnung des in der 73. Sitzung des Ausschusses am 17. Januar 2001 gestellten Antrages auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu den mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen eingebrachten neuen Regelungen zur Grundsicherung, zu dem Rentenanpassungsfaktor und zur Entgeltumwandlung habe das Minderheitenrecht der Opposition verletzt. Das Anhörungsrecht sei durch die vom 11. bis 13. Dezember durchgeführte Anhörung nicht verbraucht gewesen, da es sich bei den Änderungen um neue inhaltliche Bestimmungen handeln würde.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten die mit den Gesetzentwürfen erreichbare langfristige Stabilität des Beitragssatzes. Dies werde mit dazu führen, die Lohnnebenkosten zu senken und dauerhaft zu stabilisieren. Der Entwurf stelle einen gerechten Ausgleich zwischen den Rentnerinnen und Rentnern und den Beitragszahlern her. Der Wunsch der älteren Menschen nach einer Sicherung des Lebensstandards und das Interesse der heutigen Beitragszahler nach einem leistbaren Beitragssatz würde mit der Reform in Übereinstimmung gebracht. Wichtig sei auch die massive Förderung der privaten Altersvorsorge mit rund 20 Mrd. DM jährlich, von der vor allem die jüngere und mittlere Generation profitieren würde. Die Verankerung der Berichtspflicht über ökologische, soziale und ethische Kriterien in das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen schaffe Transparenz für die Anleger. Sie betonten, dass ihnen daran gelegen gewesen wäre, über die vorgesehenen Regelungen hinaus auch Immobilien in den Katalog der geförderten Anlagen aufzunehmen. Die

Ausgestaltung der Förderung begünstige dabei Familien mit Kindern. Die Änderungen des Hinterbliebenenrechts würden der verstärkten Berufstätigkeit der Frauen entsprechen und die eigenständige Alterssicherung ohne abgeleitete Elemente stärken. Die vorgesehene Vertrauensschutzregelung stelle sicher, dass heutige Witwen bzw. Witwer durch die Änderungen nicht betroffen würden. Die Einführung der Grundsicherung werde die verschämte Altersarmut bekämpfen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bemängelten den kurzen Zeitraum, der nur für die Beratungen zur Verfügung gestanden habe. Die Gesetzentwürfe seien unzulänglich, die Fehler seien auch nicht durch die Änderungsanträge ausgeglichen. Die Reform werde nicht dazu führen, den Beitragssatz auf max. 22 % im Jahr 2030 zu begrenzen. Zwar sei der Aufbau einer privaten Alterssicherung zu begrüßen, das vorgelegte Förderkonzept sei aber nicht schlüssig, zu bürokratisch und nicht breit genug angelegt. Gerade Frauen mit gebrochenen Erwerbsverläufen würde der Aufbau einer privaten Altersvorsorge erschwert, hier bedürfe es neuer Regelungen. Auch sei die F.D.P.-Fraktion für die Aufnahme des selbst genutzten Wohneigentums in den Förderkatalog. Wohneigentum sei die von den Bürgern am meisten gewünschte Form privater Altersvorsorge. Die Regierung und die sie tragenden Fraktionen würden mit dem faktischen Ausschluss des Wohneigentums aus der Förderung diesen Wunsch in der Gesellschaft ignorieren.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS lehnten die Gesetzentwürfe ab, da die gesamte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung an dem Dogma eines Beitragssatzes von max. 22 % ausgerichtet sei. Erforderliche Verbesserungen im Leistungsrecht, etwa im Bereich der eigenständigen Alterssicherung der Frauen, würden deshalb unterlassen oder nur unzureichend angegangen. Der demographischen Entwicklung und den Einnahmeproblemen der Rentenversicherung könne aber auch durch die Ausweitung des Versichertenkreises, die Einbeziehung bisher nicht erfasster Einkünfte in die Beitragspflicht und durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze begegnet werden. Dadurch würde die erhebliche Verschlechterung des Rentenniveaus in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vermieden. Zudem müsse gesehen werden, dass infolge der Arbeitslosigkeit und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen immer weniger Menschen durchgängig rentenversichert seien und diese Beitragslücken auch zu geringeren Rentenhöhen in der Zukunft führen würden. Diese Entwicklung würde durch die Niveauabsenkung noch verschärft. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Reform habe die PDS-Fraktion eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht, besonders für den Personenkreis der Arbeitslosen, Geringverdiener und der Altersarmen, um Belastungen zu vermeiden bzw. notwendige Verbesserungen herbeizuführen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG – Drucksache 14/5068)

(Anlage 1 der Beschlussempfehlung)

Änderung der Bezeichnung des Gesetzes

Folgeänderung zu den Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Neufassung der Eingangsformel

Folgeänderung zur Herausnahme insbesondere der Regelungen zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/5068).

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a bis c und k

Folgeänderungen zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu den Buchstaben d bis f, h und m

Die Regelungen sind in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Neuformulierung der Regelungen zum Rentensplitting unter Ehegatten.

Zu den Buchstaben i und j

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Buchstabe l

Vereinheitlichung der Angaben in Anlehnung an die Angabe zu § 97.

Zu Nummer 11

Die Streichung ist eine notwendige Folge der vorgesehenen Änderungen beim Rentensplitting unter Ehegatten.

Zu Nummer 14

Der Wegfall der Buchstaben a und b ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 18

Die neue Rentenanpassungsformel baut auf dem vom Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) in den Anhörungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf unterbreiteten Vorschlag auf. Ziel der Änderung ist es, die das Rentenniveau der Zugänge in den Jahren ab 2011 dämpfende Wirkung des bisherigen Ausgleichsfaktors für die Rentenanpassungen der Jahre

nach 2010 in die Rentenanpassungsformel zu integrieren. Dadurch wird – im Unterschied zu dem entfallenden Ausgleichsfaktor – eine Gleichbehandlung von künftigem Rentenzugang und Rentenbestand erreicht. Dies hat zur Folge, dass es auch nach dem Jahr 2011 ein einheitliches Rentenniveau für Rentenbestand und Rentenzugang geben wird.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Zahlenwertes „96“ in den Zahlenwert „90“ und die Einbeziehung des im Jahr 2009 erreichten Endwerts für den Altersvorsorgeanteil in Höhe von 4 Prozent (§ 255e) führt dazu, dass der Anstieg der Renten ab dem Jahr 2011 im Vergleich zur Lohnentwicklung etwas flacher verläuft. Dies bewirkt, dass nach den zum Gesetzentwurf erstellten Vorausberechnungen das Nettorentenniveau nach den mit dem VDR abgestimmten Berechnungskriterien bis zum Jahr 2030 nicht unter 67 Prozent sinkt.

Zu Absatz 4

In dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass sich der Altersvorsorgeanteil des Jahres 2009 in Höhe von 4 Prozent nach § 255e ergibt.

Zu Absatz 5

In der formelmäßigen Darstellung der Ermittlung des aktuellen Rentenwertes wird der Basiswert von 96 durch 90 Prozent ersetzt und der Altersvorsorgeaufwand des Jahres 2009 als Abzug vom Basiswert integriert.

Zu Nummer 19

Aufgrund der Aufhebung des Ausgleichsfaktors ist die Gliederung in drei Untertitel entbehrlich.

Zu Nummer 20

Klarstellung, dass ein Zuschlag an Entgeltpunkten nur bei derjenigen Erziehungsperson erfolgt, der die Berücksichtigungszeiten auch tatsächlich zugeordnet wurden.

Zu Nummer 24

Die Regelungen zum Ausgleichsfaktor werden gestrichen. Stattdessen wird die bisher mit dem Ausgleichsfaktor vorgesehene beitragsatzdämpfende Wirkung ab 2011 in die Rentenanpassungsformel integriert (vgl. Änderung zu § 68). Bei Wahrung der Beitragsatzstabilität wird so ein höheres Rentenniveau für die jüngere Generation ermöglicht. Die neue Formel beteiligt sowohl die Bestandsrentner wie auch die künftigen Rentner durch einen etwas flacheren Rentenanstieg. Hierdurch ist die Wirkung für den Einzelnen deutlich geringer und ein einheitliches Rentenniveau von Zugangs- als auch bei Bestandsrentnern gewahrt. Diese Regelungen ermöglichen weiterhin einen Beitragsatz von unter 20 Prozent bis zum Jahre 2020 und nicht über 22 Prozent bis zum Jahre 2030 bei einem Rentenniveau zwischen 67 und 68 Prozent.

Zu Nummer 25

Aufgrund der Aufhebung des Ausgleichsfaktors ist die Gliederung in drei Untertitel nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 32

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 33

Zum einen werden die eingefrorenen Freibeträge an die Werte der Rentenanpassung zum 1. Juli 2001 angepasst.

Zum anderen wird für den kindbezogenen Freibetrag in § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Dynamik dauerhaft beibehalten, so dass das Anliegen des Gesetzgebers, die Kindererziehung durch vielfältige Regelungen zu fördern, auch hier zum Ausdruck kommt. Damit entfällt die bisher in Nummer 33 Buchstabe b vorgesehene Regelung.

Zu Nummer 35

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 36

Die Streichung ist eine notwendige Folge der vorgesehenen Änderungen beim Rentensplitting unter Ehegatten.

Zu Nummer 38

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 39

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 40

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 43

Die Streichung ist eine notwendige Folge der vorgesehenen Änderungen beim Rentensplitting unter Ehegatten.

Zu Nummer 44

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 45

Die Regelungen der §§ 120a ff. zum Rentensplitting unter Ehegatten werden bürgeradressiert gefasst. Die zusätzlichen Voraussetzungen für das Splitting im neuen § 120a Abs. 4 vermeiden eine ungerechtfertigte Begünstigung für Personen, die den Schwerpunkt ihrer Versorgung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Zu Nummer 51

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 52

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 54

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 55

Die Änderung formuliert die Vorschrift bürgeradressiert um.

Zu Nummer 56

Die Streichung ist eine notwendige Folge der vorgesehenen Änderungen beim Rentensplitting unter Ehegatten.

Zu Nummer 56a

Die Änderung formuliert die Vorschrift bürgeradressiert um.

Zu Nummer 57

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 58

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 59

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 61

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Nummer 68

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Nummer 69**Zu § 255e**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 68. Die formelmäßige Darstellung der Berechnung des aktuellen Rentenwerts in Absatz 4 wird an die Änderung der formelmäßigen Darstellung in § 68 Abs. 5 angeglichen. Daraus ergeben sich in Absatz 2 entsprechende – und für das Ergebnis irrelevante – Umstellungen in der Reihenfolge von Altersvorsorgeanteil und Rentenversicherungsbeitrag beim Abzug vom Basiswert 100.

Zu § 255f

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 72

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 74**Zu § 267a**

Anpassung der eingefrorenen Freibeträge an die Werte der Rentenanpassung zum 1. Juli 2001 sowie Folgeregelung zum Änderungsantrag zu § 97 Abs. 2 Satz 2.

Zu § 267b

Die Änderung in der Überschrift dient der Vereinheitlichung der Bezeichnung in den Überschriften der §§ 267a, 267b in Anlehnung an die Überschrift des § 97. Die Streichung von Absatz 1 Satz 2 und von Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeregelung zum Änderungsantrag zu § 97 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 76

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 80

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 81

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 68 SGB VI.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist das Risiko verminderter Erwerbsfähigkeit im gegliederten System der sozialen Sicherung neu geordnet worden. Danach erhalten Versicherte, die zwar noch in der Lage sind, mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich zu arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen auf dem Arbeitsmarkt aber nicht mehr umsetzen können, weil entsprechende Arbeitsplätze nicht angeboten werden – wie nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht –, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Mehrkosten, die der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Übernahme dieses Arbeitsmarktrisikos entstehen, gleicht die Bundesanstalt für Arbeit durch eine pauschale Zahlung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die vorliegende Vorschrift stellt sicher, dass die Betroffenen angehalten werden, die volle Erwerbsminderungsrente zu beantragen.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 4a

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 2**

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Bereinigung einer entbehrlichen Regelung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 3**

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Streichung der Nummer 8 (Änderung des § 216).

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht der Einkommensanrechnung für Witwen- und Witwerrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht der Einkommensanrechnung für Waisenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Nummer 8

Da die neue Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten auch künftig an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden ist, ist die Vorschrift über die Geltung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für Personen im Beitrittsgebiet weiter erforderlich.

Zu Nummer 9

Die Änderungen entsprechen den Übergangsvorschriften für die neue Einkommensanrechnung für Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 2**

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 3

Präzisierung des Regelungsziels, dass eine unveränderte Übernahme des einer Rente wegen Erwerbsminderung zugrunde liegenden Abschlags nur in Betracht kommt, wenn

sich durch Anwendung von § 23 Abs. 8 – ausgehend vom Beginn der vorzeitigen Altersrente – kein höherer Abschlag ergibt als derjenige, der aus der früheren Rente gemäß Satz 1 zu übernehmen ist; Minderungen des Abschlags der früheren Rente sind gemäß Absatz 10 vor dem Vergleich mit dem Abschlag der vorzeitigen Altersrente vorzunehmen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung von § 97 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 8

Da wegen der Besonderheiten der Alterssicherung der Landwirte der „eingefrorene“ Freibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes um die Hälfte angehoben wird, muss auch in den Übergangsvorschriften für die neuen Bundesländer diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem die bisherigen Faktoren jeweils um die Hälfte angehoben werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 97 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme der bisher unter den Buchstaben a und c vorgesehenen Änderungen in den Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zu Nummer 10a

Die mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschaffene Rentenberechnungsvorschrift trifft für den Übergangszeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 eine Sonderregelung. Diese Sonderregelung führt jedoch teilweise zu nicht gewollten Ungleichbehandlungen und soll daher insoweit gestrichen werden.

Zu Nummer 11a

Klarstellung, dass auch bei Bezug einer – neuen – Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung der mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 eingeführte Besitzschutz in dem Übergangszeitraum bis Juni 2009 bei Berechnung einer Nachfolgerente greift.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der ursprünglich in Artikel 12 gewollte Regelungsinhalt ist grundsätzlich bereits in dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000, BGBl. I S. 1479 enthalten.

Die Streichung entspricht auch einem Petikum des Bundesrates in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Auslandsinvestmentgesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 16 (Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 17 (Änderung der Arbeitslosenhilfeverordnung)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 17a (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde § 236a SGB VI erweitert. Diese rentenrechtliche Vorschrift eröffnet aus Vertrauensschutzgründen Versicherten, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 (Tag der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, die Möglichkeit, bereits mit 60 Jahren eine ungeminderte Altersrente zu beanspruchen. Die nunmehr vorgeschlagene Übergangsregelung des § 15e Altersteilzeitgesetz stellt sicher, dass der Anspruch auf Förderleistungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz nicht erlischt, wenn der betroffene Arbeitnehmer eine solche Rente beanspruchen kann und die Altersteilzeit vor dem 17. November 2000 begonnen worden ist. Der Bezug dieser Rente wird dagegen von der Übergangsregelung nicht berührt. Ohne diese Übergangsregelung könnte die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber die Aufstockungsleistungen wegen der rentenrechtlichen Änderung nicht mehr erstatten, obwohl der Arbeitgeber regelmäßig arbeitsrechtlich weiterhin zur Zahlung der Aufstockungsleistungen verpflichtet ist. Um Vertrauensschutz zu gewähren, soll der Anspruch auf Förderleistungen bei bereits nach bisherigem Recht umgesetzten Vereinbarungen nicht erlöschen, wenn der Versicherte eine ungeminderte Altersrente auf Grund der o. g. Bestimmungen beanspruchen kann. Dieser Vertrauensschutz soll für die

Fälle gelten, in denen vor dem 17. November 2000 mit der Altersteilzeit begonnen worden ist; nach diesem Zeitpunkt war den Arbeitsvertragsparteien bekannt, zu welchem Zeitpunkt von einem ungeminderten Rentenbeginn auszugehen war, so dass die Altersteilzeitvereinbarungen hierauf ausgerichtet werden konnten.

Zu Artikel 18 (Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 2

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Nummer 3

Die Streichung ist eine Folgeänderung aus Artikel 8 (Bundessozialhilfegesetz – BSHG) und ergibt sich aus der Herauslösung der Regelungen zur Verhinderung verschämter Armut im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Bundessozialhilfegesetz und der Einstellung zielentsprechender Regelungen in ein neues eigenständiges Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe hierzu Artikel 8a im parallelen Gesetzentwurf – Altersvermögensgesetz).

Zu Nummer 4

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Nummer 5

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Nummer 6

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensgesetz enthalten.

Zu Artikel 22 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die Streichung der Artikel 17 und 21 wird durch dieses Gesetz keine Verordnung geändert. Eine Regelung zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang entfällt.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 3

Folgeänderungen zur Streichung der Artikel 6, 7, 8, 12, 14 und 21.

Artikel 2 Nr. 4a und 7, Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c und d, 9, 10a und 11a und Artikel 17a sind Folgeänderungen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese Regelungen sollen daher mit Wirkung von dem Zeitpunkt an in Kraft treten, zu dem diese Reform in Kraft getreten ist.

Artikel 5 Nr. 7 ist eine Folgeänderung zur lohnbezogenen Anpassung.

Zu Absatz 4

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung und zur Streichung des Artikels 22.

Zu Absatz 5

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Absatz 6

Folgeänderung zur Streichung der entsprechenden Regelungen.

Zu Absatz 7

Folgeänderung zur Streichung der entsprechenden Regelungen.

Zu Absatz 8

Folgeänderung zur Streichung der Änderungsbefehle in Artikel 10 Nr. 7, 15 und 16.

2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG – Drucksache 14/4595)

(Anlage 2 der Beschlussempfehlung)

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben d bis f und t

Folgeänderungen zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu den Buchstaben a bis c, g bis i, k bis s und u bis y

Die Regelungen sind in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung zu § 109a.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 7

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 8

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 9

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 10

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Neuformulierung des Rentensplittings unter Ehegatten im parallelen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 12

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 13

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 14

Der Wegfall der Buchstaben a und b ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors. Die Regelung zu Buchstabe c ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 16

Die Regelung zu Buchstabe a ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten. Die Streichung des Buchstaben b ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 17

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 18

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 19

Aufgrund der Aufhebung des Ausgleichsfaktors ist die Gliederung in drei Untertitel entbehrlich.

Zu Nummer 20

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 21

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 22

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 23

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 24

Die Regelung zu § 76c ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Durch die Streichung des § 76d werden die Regelungen zum Ausgleichsfaktor aufgehoben. Stattdessen wird die bisher mit dem Ausgleichsfaktor vorgesehene beitragsdämpfende Wirkung ab 2011 in die Rentenanpassungsformel integriert (paralleler Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz). Bei Wahrung der Beitragssatzstabilität wird so ein höheres Rentenniveau für die jüngere Generation ermöglicht. Die neue Formel beteiligt sowohl die Bestandsrentner wie auch die künftigen Rentner durch einen etwas flacheren Rentenanstieg. Hierdurch ist die Wirkung für den Einzelnen deutlich geringer und ein einheitliches Rentenniveau von Zugangs- als auch bei Bestandsrentnern gewahrt. Diese Regelungen ermöglichen weiterhin einen Beitragssatz von unter 20 Prozent bis zum Jahre 2020 und nicht über 22 Prozent bis zum Jahre 2030 bei einem Rentenniveau zwischen 67 und 68 Prozent.

Zu Nummer 25

Aufgrund der Aufhebung des Ausgleichsfaktors ist die Gliederung in drei Untertitel nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 26

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 27

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 28

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 29

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 30

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 31

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 32

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 33

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 34

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 36

Folgeänderung zur Neuformulierung des Rentensplittings unter Ehegatten im parallelen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 37

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 40

Mit der geänderten Fassung wird der bisherige Wortlaut der Vorschrift an die Regelungen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a) angepasst. Hieraus ergeben sich für die Rentenversicherungsträger aber keine substantiell anderen Pflichten gegenüber der bisherigen Fassung der Vorschrift.

Zu Absatz 1

Die Regelung verpflichtet die Rentenversicherungsträger zu bestimmten Service-Leistungen in Angelegenheiten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Nach Absatz 1 haben die Rentenversicherungsträger Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, über die Leistungsvoraussetzungen und das Verfahren nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu informieren und zu beraten, soweit diese Personen rentenberechtigt sind. Bei Personen im Sinne des Absatzes 1 ohne Rentenberechtigung besteht eine solche Pflicht des Rentenversicherungsträgers nur auf Anfrage. Der Informationspflicht wird in der Regel durch die Übersendung von Informationsmaterial entsprochen. Beratungspflichten können sich sowohl aus einem Verlangen der genannten Personen als auch daraus ergeben, dass im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Beratungsbedarf vorliegen. Die Beratung kann im Rahmen besonderer Beratungsangebote für bestimmte Personengruppen erfolgen. Hierfür bieten sich z. B. besondere Beratungstage in den A+B-Stellen der Rentenversicherungsträger an.

Der Rentenversicherungsträger soll Rentnerinnen und Rentner mit einer Rente von monatlich derzeit unterhalb rund 1 580 DM darauf hinweisen, dass der Antrag auf Leistun-

gen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden kann, der diesen dann an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiterleitet.

Die Regelung stellt auch klar, dass Rentenversicherungsträger und Träger der Grundsicherung zum Zwecke der Zielerreichung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammenarbeiten sollen. Das Nähere hierzu ist in § 7 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geregelt.

Die genannten Service-Leistungen können in Verbindung mit § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auch Versicherten angeboten werden, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres allgemeine Informationen oder eine Beratung über die Ausgestaltung der ihnen ab 65 eventuell zustehenden aufstockenden Grundsicherung wünschen.

Gegenüber Personen, die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, beschränkt sich zunächst die Informations- und Beratungspflicht der Rentenversicherungsträger auf den Hinweis, dass die erforderliche Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger nur auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Grundsicherung erfolgen kann.

Wegen Klärung von Fragen, zu deren Beantwortung der Rentenversicherungsträger nicht in der Lage ist, kann auf die Träger der Grundsicherung verwiesen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass die Rentenversicherungsträger auf Ersuchen der für die Durchführung der Grundsicherung zuständigen Behörde feststellen, ob auch bei solchen Personen, die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, eine unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt. Die zuständigen Träger der Grundsicherung benötigen diese Feststellung, um auch diesem Personenkreis – soweit er bedürftig ist – die Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gleicher Weise wie den – bedürftigen – Beziehern einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung zukommen zu lassen. Zuständig ist bei Versicherten der Rentenversicherungsträger, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist, um divergierende Entscheidungen zur verminderten Erwerbsfähigkeit innerhalb der Rentenversicherung – auch vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Anspruchsberechtigung des Versicherten – zu vermeiden. Bei sonstigen – nicht versicherten – Personen ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, die für den Sitz des Trägers der Grundsicherung örtlich zuständig ist.

Die Erstattungsregelung trägt § 30 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Rechnung; die Möglichkeit einer Vereinbarung von Pauschalbeträgen dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 41

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 42

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 43

Folgeänderung zur Neuformulierung des Rentensplittings unter Ehegatten im parallelen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 45

Die Regelungen zum Rentensplitting unter Ehegatten sind in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 46

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 47

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 48

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 49

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 50

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 53

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 55

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 56

Folgeänderung zur Neuformulierung des Rentensplittings unter Ehegatten im parallelen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 59

Redaktionelle Folgeänderung zu dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (1. SGB IV-ÄndG – Ausschussdrucksache 14/863 vom 10. Oktober 2000). Nach dem 1. SGB IV-ÄndG ist vorgesehen, § 231 SGB VI um einen Absatz zu ergänzen, der eine zeitlich befristete Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht für selbständige Lehrer und vergleichbare Selbständige regelt. Das 1. SGB IV-ÄndG soll Anfang 2001 in Kraft treten.

Zu Nummer 60

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 61

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 62

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 63

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 64

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 65

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 66

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 67

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 68

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 69

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 70

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 71

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 72

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 73

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 74

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 75

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 77

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 78

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 79

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 82

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 83

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 1a (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**Änderung der Inhaltsübersicht**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einstellung des § 28a im Ersten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 15

Die Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung knüpft an den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis an. Deswegen ist damit zu rechnen, dass bei den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ein Auskunftsbedarf hinsichtlich der Möglichkeiten zum Aufbau einer geförderten zusätzlichen Altersversorgung entsteht. Dementsprechend wird den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit gegeben, entsprechende Auskünfte im Sinne einer Wegweiserfunktion zu erteilen.

Zu § 28a

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a) gestaltet zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit die Sozialleistung „bedarfsorientierte Grundsicherung“. Es wird daher in den Zweiten Titel des Zweiten Abschnitts „Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger“ des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eingestellt.

Zu § 68

Wegen des engen Zusammenhangs mit dem Bundessozialhilfegesetz erscheint es sinnvoll, eine Einordnung in das Sozialgesetzbuch erst zusammen mit dem Bundessozialhilfegesetz vorzunehmen. Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a) wird daher als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches in das Erste Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 2a

Die Änderung regelt, dass bei Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse beitragspflichtiges Entgelt vorliegt, auch wenn steuerlich kein dem Arbeitnehmer zufließendes Entgelt angenommen werden kann.

Zu Nummer 2b

Die Verordnungsermächtigung wird neu gefasst, um der beitragsrechtlichen Behandlung von Beiträgen zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds im neuen Konzept zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge entsprechen zu können.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 3a

Die Änderung stellt sicher, dass Entgeltteile aus dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt, die durch Entgeltumwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für betriebliche Altersversorgung verwendet werden, nicht auf Renten wegen Todes angerechnet werden.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Bereinigung einer entbehrlichen Regelung.

Zu Nummer 7

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 7a

Die Vorschrift regelt, dass bei Entgeltumwandlung und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung in den wegen Direktzusage oder Unterstützungskasse nur noch für einen begrenzten Zeitraum und bis zu bestimmten Höchstgrenzen Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung und Arbeitsförderung besteht. Mit dieser Übergangsregelung soll

den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit gegeben werden, ihre Versorgungssysteme auf tariflicher Grundlage allmählich auf die Beitragspflicht der Entgeltumwandlung umzustellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelungen sind in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 7

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 8

Die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenen wird in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz geregelt.

Zu Nummer 9

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1a**

Die Hinzurechnung der Zulage nach § 10a Abs. 3 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer gemäß § 10a Abs. 6 Satz 1 wird klarstellend in diese Vorschrift übernommen. Der neue Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des früheren Satzes 2 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 1b**Zu Buchstabe a**

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG ist eine flankierende steuerliche Maßnahme, um den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge zu unterstützen. Steuerfrei gestellt werden die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen und an die

neu eingeführten Pensionsfonds, die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verankert und im Versicherungsaufsichtsgesetz genauer geregelt werden. Die Formulierung ist damit offen für z. B. Pensionsfonds in EU-Staaten, soweit sie in das Versicherungsaufsichtsgesetz einbezogen werden.

Die neue Steuerfreiheit setzt ein bestehendes (erstes) Dienstverhältnis voraus. Begünstigt sind Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und an Pensionsfonds. Damit knüpft das Steuerrecht an die Regelungen über die betriebliche Altersversorgung an.

Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, kommt die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in Betracht. Diese Begrenzung sichert die einfache und unbürokratische Anwendung der Steuerbefreiung. Unter einem ersten Dienstverhältnis ist eine Beschäftigung zu verstehen, für die die Lohnsteuer nicht nach der Steuerklasse VI zu erheben ist (§ 38b Satz 2 Nr. 6 EStG). Hat der Arbeitnehmer für ein erstes Dienstverhältnis eine Freistellungsbescheinigung (§ 39a Abs. 6 EStG) vorgelegt oder wird die pauschale Lohnsteuer nach § 40a EStG erhoben, soll die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG auch möglich sein.

Die Steuerfreiheit ist ebenso wie der Sonderausgabenabzug in der Endstufe in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Durch die Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung braucht der Arbeitgeber für die Prüfung der Steuerfreiheit der Beitragszahlungen keine zusätzlichen Ermittlungen vorzunehmen, da er bereits heute nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Lohnzahlung diese Grenze zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen hat. Der Höchstbetrag ist auch zu beachten, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr nacheinander mehrere erste Dienstverhältnisse ausgeübt hat. Die jeweils geleisteten Beiträge hat der Arbeitgeber daher auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 (neu) EStG).

Zu Buchstabe b (Nummer 66)

Die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen des Arbeitgebers oder aus Unterstützungskassen auf die neu eingeführten Pensionsfonds im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge führt grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, weil der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen erwirbt. Die Übertragung wird steuerfrei gestellt, weil die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG der vollen Besteuerung unterliegen (vgl. die Begründung zu § 22 Nr. 5 Satz 1).

Zu Nummer 2a

Die Einführung von betrieblichen Pensionsfonds als neuen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung wird im neuen § 4e EStG steuerlich flankiert. Diese Vorschrift regelt abschließend den Umfang der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Beiträge des Arbeitgebers (Trägerunternehmen) an einen Pensionsfonds im Sinne des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Finanzierung der

von dem Fonds rechtsverbindlich zu erbringenden Versorgungsleistungen dienen.

Zu Nummer 3

Im Rahmen des Altersvermögensgesetzes werden die Unverfallbarkeitsfristen für Versorgungsanwartschaften auf das 30. Lebensjahr und eine Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren verkürzt (vgl. hierzu die Begründung zu § 4d EStG). Weiterhin wird in § 1b Abs. 5 – neu – des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bestimmt, dass eine Versorgungsanwartschaft, die durch Entgeltumwandlung erworben wurde, sofort unverfallbar ist. Darüber hinaus wird ein individueller Anspruch der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung aufgenommen.

Zur Gewährleistung eines versicherungsmathematisch zutreffenden Ansatzes der Pensionsverpflichtung des Unternehmens in der Steuerbilanz sind Ansatz und Bewertung der Pensionszusagen in § 6a EStG anzupassen.

Die arbeitsrechtliche Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von betrieblichen Versorgungsanwartschaften erfordert eine Anpassung des Mindestalters in § 6a EStG. Das bisherige Mindesteintrittsalter von 30 Jahren in § 6a EStG wird bei Zusagen, die nach Inkrafttreten der neuen Unverfallbarkeitsfristen erteilt werden, auf 28 Jahre gesenkt.

Unabhängig vom Mindesteintrittsalter darf eine Pensionsrückstellung auf Grund der sofortigen Unverfallbarkeit bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG bereits für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, in dessen Verlauf diese Anwartschaften gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar wird.

Die bisherige Bewertung, wonach als Teilwert einer Pensionsverpflichtung vor Beendigung des Dienstverhältnisses der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge gilt, ist bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG künftig mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens der Barwert der nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs anzusetzen ist.

Zu Nummer 3a

Bei den Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die nach § 22 Nr. 5 EStG der Besteuerung unterliegen, handelt es sich wie bei Renten grundsätzlich um lebenslang zufließende Einnahmen. Es erscheint deshalb angemessen, für diese Einnahmen denselben Werbungskostenpauschbetrag wie beim Bezug von Renten zu gewähren.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Sonderausgabenabzug der Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge. Unabhängig von den im Einzelfall erzielten beitragspflichtigen Einnahmen werden die als Sonderausgaben höchstens abziehbaren Aufwendungen in der Endstufe auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Die Steuerpflichtigen kennen somit bereits den ihnen zu Be-

ginn des Jahres zustehenden Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen. Das erleichtert die Planbarkeit des Aufbaus einer zusätzlichen Altersversorgung.

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Hierzu gehören insbesondere: Arbeitnehmer (§ 1 SGB VI), bestimmte Gruppen selbständig Tätiger (§§ 2, 4 Abs. 2 SGB VI), Wehr- und Zivildienstleistende (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI), Lohnersatzleistungsbezieher (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Bezieher von Vorruhestandsgeld (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI), Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI), Kindererziehende ohne Einkommen für Kindererziehungszeiten (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben. Es handelt sich hier um Personengruppen, bei denen zur Stabilisierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung das Rentenniveau geringfügig abgesenkt wird und für die ein Anreiz geschaffen werden soll, zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge aufzubauen.

In den Kreis der begünstigten Personengruppen werden auch die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Pflichtversicherten einbezogen, weil die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Maßnahmen wirkungsgleich auf das Alterssicherungssystem der Landwirte übertragen werden, so dass auch bei dieser Personengruppe die steuerliche Förderung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gerechtfertigt ist. Bezieht ein Steuerpflichtiger beitragspflichtige Einnahmen und ist gleichzeitig in der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, kann er den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören u. a.: Selbständige, die eine eigene private Altersvorsorge aufbauen, freiwillig Versicherte und geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten, Beamte und diejenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, die zusätzlich kraft Versorgungsregelung eine Zusatzversorgung mit Gewährleistung einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung haben. Diese Bestimmung betrifft im Wesentlichen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben – insbesondere aufgrund tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelungen – in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind. Wesentliches Kennzeichen der beamtenähnlichen Gesamtversorgung ist, dass mittels der Zusatzversorgung die jeweilige individuelle Grundversorgung (in der Regel die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung) – über die erstmalige Festsetzung hinaus – fortwährend auf ein an der Beamtenversorgung orientiertes Brutto- bzw. Netto-Gesamtversorgungsniveau aufgestockt wird. Bei einer wirkungsgleichen Übertragung der Maßnahmen der Rentenreform zur Absenkung des Rentenniveaus auf die anderen Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes ist beabsichtigt, Beamte und Arbeitnehmer, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert sind, ebenfalls in die steuerliche Förderung der privaten Al-

tersvorsorge durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug einzubeziehen, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine förderfähige Leistung erfüllt sind. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Da der Ausschluss vorerst an das Fortbestehen einer Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgung anknüpft, können aber insbesondere Steuerpflichtige, die vor Eintritt des Versicherungsverhältnisses aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, die steuerliche Förderung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 13 auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie eine unverfallbare Anwartschaft auf eine (anteilige) Rente der Zusatzversorgung haben.

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 steht dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum insgesamt nur einmal zu.

Im Falle der Zusammenveranlagung steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu.

Zu Absatz 2

Begünstigt sind Beiträge zugunsten aller nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Anlageprodukte. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur solche Altersvorsorgeprodukte begünstigt werden, die gewisse Mindeststandards für die Absicherung im Alter und den Verbraucherschutz gewährleisten. Neben der Absicherung im Alter kann der Steuerpflichtige im Rahmen eines solchen Altersvorsorgevertrages optional auch das Risiko einer verminderten Erwerbsfähigkeit absichern. Ebenso können – in den vom Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz gezogenen Grenzen – auch bestimmte Beitragsanteile förderunschädlich für die Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden. Voraussetzung für eine Einbeziehung der Absicherung dieser zusätzlichen Risiken ist jedoch, dass die Leistungen in Form einer Rente erfolgen.

Sofern Beiträge zu einem Pensionsfonds individuell versteuert worden sind, werden sie ebenfalls begünstigt. Das gilt auch für Beiträge zugunsten einer Direktversicherung oder Pensionskasse im Sinne des Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Voraussetzung für eine Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge im Rahmen des § 10a EStG ist, dass sie nicht pauschal nach § 40b EStG, sondern individuell versteuert werden. Im Falle der Individualbesteuerung unterliegen die entsprechenden Beiträge abweichend von der Freistellung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Arbeitsentgeltverordnung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung – unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Beiträge zusätzlich zum Lohn aufbringt oder der Arbeitnehmer sie durch Entgeltumwandlung finanziert. Nicht erforderlich ist hingegen eine Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, da sich sowohl für die Beiträge zur Direktversicherung als auch zu Pensionskasse und Pensionsfonds Mindeststandards aus dem Gesetz über die betriebliche Altersvorsorge ergeben. Die genannten Einrichtungen haben lediglich eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen im Alter zu gewährleisten, die entweder über eine Leibrentenauszahlung oder durch einen Auszahlungsplan mit Restkapitalverrentung erfolgen kann. Sind darüber hinaus bereits bei Vertragsbeginn Kapitalauszahlungen vorgesehen, so können die entsprechenden Beiträge nicht steuerlich begünstigt werden. Ebenso begünstigt ist die Absicherung der verminderten Er-

werbsfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung, wenn die Auszahlung von Leistungen in Form einer Rente erfolgt.

Altverträge, die nach entsprechender Umstellung die an einen Altersvorsorgevertrag gestellten Voraussetzungen erfüllen, werden ebenfalls begünstigt. Bei Umwandlung eines bestehenden Altersvorsorgeprodukts in ein Produkt nach § 10a bleiben die vor der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge steuerfrei. Damit die Steuerfreiheit in der Leistungsphase geltend gemacht werden kann, werden die Anbieter verpflichtet, die Beträge den Steuerpflichtigen mitzuteilen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes).

Zu den Absätzen 3 und 4

Absatz 3 enthält die Regelungen über die Zulage. Das Förderinstrument ist insbesondere für die Bezieher geringer Einkommen und kinderreiche Familien vorgesehen. Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen. Im siebten Jahr der Förderung betragen die Grundzulage 300/600 DM und die zusätzliche Kinderzulage 360 DM je Kind. Das Zulagensystem sieht vor, dass der Zulageberechtigte einen Eigenbeitrag zu seiner zusätzlichen Altersvorsorge leistet und der Staat diese Eigenleistung um die Zulage erhöht, so dass – ab dem Veranlagungszeitraum 2008 – grundsätzlich 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen als Sparleistung in eine den Zulageberechtigten absichernde kapitalgedeckte Altersvorsorge fließen. Bei der Ermittlung der Mindesteigenbeiträge werden die dem Veranlagungszeitraum vorangehenden beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde gelegt. Es handelt sich hierbei um einen Wert, der dem Zulageberechtigten in der Regel bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraumes bekannt ist, da der Arbeitgeber den Beschäftigten gemäß § 25 in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung die beitragspflichtigen Einnahmen mindestens einmal jährlich bis zum 30. April des Folgejahres in Form einer maschinell erstellten Bescheinigung mitzuteilen hat. Versicherungspflichtige Selbständige erhalten bis zum 28. Februar auch eine entsprechende Beitragsbescheinigung vom Rentenversicherungsträger.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden beide zum begünstigten Personenkreis gerechnet, auch wenn nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch der nicht pflichtversicherte Ehegatte von der Rentenniveauabsenkung des Pflichtversicherten betroffen ist. Es wird somit der Aufbau einer eigenständigen zusätzlichen Altersvorsorge für beide Ehegatten steuerlich gefördert.

Neben der Grundzulage wird noch für jedes beim Zulageberechtigten zu berücksichtigende Kind eine Kinderzulage gezahlt. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern wegen der Kindererziehung nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Erzielung von Erwerbseinkommen und damit zum Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge haben. Für die Kinderberücksichtigung wird zum einen darauf abgestellt, dass die Betroffenen für das zu berücksichtigende Kind entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, und zum anderen das Kind dem Haushalt der Begünstigten zuzuordnen ist. Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein. Bei in einem gemeinsamen

Haushalt mit dem Kind lebenden Kindergeldberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern) geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Entscheidung über den Erhalt der Zulage sachgerecht von den Beteiligten selbst getroffen werden kann. Wird keine Bestimmung getroffen, ordnet der Gesetzgeber angesichts der gesellschaftlichen Realität, dass Kindererziehung überwiegend von der Mutter geleistet wird, das Kind der Mutter, Großmutter, Pflegemutter oder Stiefmutter zu. In anderen Fällen wird die Haushaltszugehörigkeit des Kindes entsprechend der melderechtlichen Anmeldung bestimmt.

Die Zulagenhöchstbeträge werden nur dann gezahlt, wenn der Zulageberechtigte selbst einen gewissen Eigenbeitrag zu seiner Altersvorsorge erbringt. Ein Eigenbeitrag des Zulageberechtigten ist zwingend erforderlich, denn mit der Zulage soll die private Altersvorsorge gefördert und nicht eine staatlich finanzierte Grundrente installiert werden. Nur wenn der Zulageberechtigte den von ihm geforderten Anteil erbringt, erhält er auch die höchstmögliche Zulage.

Ist nur ein Ehegatte pflichtversichert, gilt der andere Ehegatte im Falle der Zusammenveranlagung gleichwohl als Begünstigter im Sinne des Absatzes 3. Der nicht Pflichtversicherte hat damit einen eigenständigen Zulagenanspruch. Er erhält die Zulage in voller Höhe, unter der Voraussetzung, dass der pflichtversicherte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag erbringt. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe erbracht, so wirkt sich der für den Pflichtversicherten ermittelte Kürzungsfaktor in gleicher Weise auf die dem nicht Rentenversicherungspflichtigen zu gewährende Zulage aus.

Absatz 3 ist für die in der Alterssicherung der Landwirte Pflichtversicherten anzuwenden, mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zur Erlangung der Höchstzulagen an Stelle der beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums die Einkünfte aus § 13 EStG des vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder die Summe aus beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums und den Einkünften aus § 13 EStG des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zugrunde gelegt wird.

Die Zulagenförderung setzt mit Beginn des Jahres 2002 ein. Dabei werden sowohl der Sonderausgabenabzugsbetrag als auch die Zulage in insgesamt vier Stufen bis zum Jahre 2008 dynamisch angehoben. Nach Einsetzen der Vollförderung im Jahre 2008 ist über die weitere Dynamisierung zu entscheiden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt – in Anlehnung an vergleichbare Regelungen z. B. im Fünften Vermögensbildungsgesetz – verfahrensrechtliche Aspekte der Zulagenfestsetzung. Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums nach amtlichem Vordruck zu stellen ist. Nach Satz 2 wird die Zulage von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festgesetzt und ausgezahlt; das Bundesministerium der Finanzen kann allerdings sowohl die Zuständigkeit für die Auszahlung als auch die Fälligkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen Sonderausgabenabzug und Zulagengewährung. Die Zulage wird zunächst – unabhängig von der Frage, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage im konkreten Einzelfall günstiger ist – auf den Altersvorsorgevertrag des Steuerpflichtigen gezahlt. Nur in Fällen, in denen der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist, erhält er eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung durch den Sonderausgabenabzug.

Bei der anzustellenden Günstigerprüfung sind zur Berücksichtigung von Kindern immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG anzusetzen.

Zu Absatz 7

Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen, da bei „schädlicher“ Verwendung die bis dahin gewährte Förderung – bestehend aus Zulage oder Sonderausgabenabzug – nicht durch Rückabwicklung aller zugrunde liegenden Verwaltungsakte, sondern durch einen Rückforderungsbescheid (vgl. Absatz 8) in einer Summe zurückgefordert werden soll.

Zu den Absätzen 8 und 9

Werden die staatlichen Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt, dann hat der Steuerpflichtige die Förderung zurückzuzahlen. Absatz 8 regelt, wie und in welchem Umfang die bisherige Förderung zurückzuzahlen ist. Absatz 9 regelt das Verfahren der Rückforderung.

Im Falle der zusätzlichen Absicherung von Hinterbliebenen besteht für den Teil der steuerlichen Förderung, der auf das betreffende Kapital entfällt, keine Rückzahlungsverpflichtung, wenn die Leistungen in der Auszahlungsphase in Form von Renten erbracht werden. Nach den Regelungen im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz können maximal 5 Prozent der angesparten Beitragsanteile (Eigenbeiträge und Zulage) zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden.

Wird Kapital an die Hinterbliebenen ausgezahlt, das nicht auf Beitragsanteile entfällt, die zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet wurden, dann haben die Hinterbliebenen den entsprechenden Anteil der steuerlichen Förderung zurückzuzahlen.

Zu Absatz 10

Sowohl das im Rahmen der steuerlichen Förderung angesammelte Kapital als auch die steuerlich geförderten laufenden Beiträge und die Zulagen sind nicht übertragbar und unterliegen damit – wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – einem Pfändungsschutz. Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung sind gleichermaßen ausgeschlossen.

Das auf die nicht nach § 10a begünstigten Eigenbeiträge entfallende Kapital wird hingegen nicht besonders geschützt. Dies gilt gleichermaßen für die entsprechenden laufenden Eigenbeiträge.

Zu Absatz 11

Gegen alle Verwaltungsakte im Sinne der Vorschrift ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Zu Absatz 12

Die gesonderte Feststellung nach Absatz 12 ist erforderlich, weil die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG steuerlich unterschiedlich behandelt werden können. Soweit Eigenbeiträge zugunsten von Altersvorsorgeverträgen steuerlich nicht gefördert worden sind, unterliegen die späteren Leistungen nicht der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Zu Absatz 13

Die Produkthanbieter werden verpflichtet, dem Zulageberechtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge, die Art der Anlage und den Beginn der Auszahlungsphase zu erteilen. Diese standardisierte Bescheinigung soll das Zulagenverfahren, insbesondere die Verbindung mit der Einkommensteuererklärung, vereinfachen.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG werden die Leistungen aus Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge den sonstigen Einkünften zugeordnet. Dies gilt sowohl für Leistungen, die nach § 3 Nr. 63 (neu) EStG von der Einkommensteuer befreit werden, als auch für die nach § 10a Abs. 2 (neu) EStG geförderten Beiträge.

Versorgungsleistungen aus Direktzusagen des Arbeitgebers oder aus Unterstützungskassen unterliegen als Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis dem Lohnsteuerabzug. Bei Übertragung dieser Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds wird aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, die Besteuerung als Arbeitslohn beizubehalten (vgl. aber die Übergangsregelung für Altfälle von Unterstützungskassen in § 52 Abs. 34b – neu). Die übertragenen Versorgungsleistungen des Pensionsfonds werden ebenfalls den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 EStG zugeordnet und unterliegen als solche der vollen Besteuerung.

Um der missbräuchlichen Umwandlung eines Sparvertrages in einen Vertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vorzubeugen, dürfen die vor der Umwandlung angesammelten, mangels Zuflusses noch nicht besteuerten Erträge im Falle der Kündigung des Altersvorsorgevertrages nicht von der Leistung nach Satz 1 abgezogen werden. Sie werden dadurch praktisch nachversteuert.

Satz 3, der die steuerrechtliche Behandlung von Fällen regelt, in denen der Steuerpflichtige mehr als den höchsten Eigenbeitrag in einen Altersvorsorgevertrag einzahlt, wurde redaktionell verbessert.

Wird das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes an den Steuerpflichtigen ausgezahlt, ist die ausgezahlte Leistung nach dem neuen Satz 4 um die Eigenbeiträge und die Zulage zu mindern. Das bedeutet, dass die aus den Eigenbeiträgen und der Zulage entstandenen Erträge einschließlich einer etwa erzielten Wertsteigerung zu besteuern sind. Dadurch, dass der Anbieter des Vorsorgevertrages in den oben genannten Fällen die Zulage nach § 10a Abs. 8 zurückzahlen muss, tritt insoweit die Wirkung einer Nachbesteuerung ein.

Auf Grund des neuen Satzes 5 kommt es nur zur Rückzahlung der steuerlichen Förderung, insbesondere, wenn ein Erbe den Altersvorsorgevertrag, soweit er nicht einem Hinterbliebenen dient, kündigt. Die entstandenen Erträge und die etwa vorhandene Wertsteigerung sollen in diesem Fall nicht besteuert werden.

Im Übrigen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Verweisungen auf § 10a EStG wegen dessen Änderung infolge des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

Zu Nummer 5a

Zu Buchstabe a

Folgeänderung der Günstigerprüfung in § 10a Abs. 6 EStG. Um in allen Fällen die richtige Vergleichssteuer zu ermitteln, sind bei der Prüfung, ob das Kindergeld zur gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes ausreicht, Aufwendungen für einen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG generell als Sonderausgaben abzuziehen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5b

Das Verfahren nach § 10a soll erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums durchgeführt werden und deshalb bei der festzusetzenden Einkommensteuer-Vorauszahlung unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 5c

Die Gesetzesergänzung verpflichtet den Arbeitgeber, die nach § 3 Nr. 63 (neu) EStG steuerfrei gezahlten Beiträge an Pensionskassen und an Pensionsfonds auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ermöglicht es dem Arbeitgeber des nachfolgenden ersten Dienstverhältnisses, den nach § 3 Nr. 63 (neu) EStG steuerfreien Höchstbetrag auszuschöpfen bzw. zu beachten.

Weil der Arbeitgeber nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) steuerfreie Lohnanteile bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto aufzuzeichnen hat, ergibt sich der zu bescheinigende Gesamtbetrag beim Abschluss des Lohnkontos.

Zu Nummer 6a

Um die Beiträge zur privaten Altersvorsorge bei Zuschlagsteuern einheitlich zu berücksichtigen, wird die Bemessungsgrundlage dieser Steuern auch in Fällen, in denen nur eine Zulage gewährt wird, um den Sonderausgabenabzug für die private Altersvorsorge nach § 10a gekürzt.

Da im Lohnsteuerverfahren ein Abzug dieser Sonderausgaben für Zuschlagsteuern ausgeschlossen ist, sollen sie auch nicht bei den Vorauszahlungen für Zuschlagsteuern berücksichtigt werden. Dies wird durch den unveränderten Satz 4 der Vorschrift sichergestellt.

Zu Nummer 7

Allgemeines

Die Regelung zur Fortschreibung der generellen Anwendungsbestimmung von 2001 auf 2002 ist bereits in Artikel 1 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) enthalten.

Zu den Buchstaben a und c

Die Änderungen in den §§ 4d und 6a gelten hinsichtlich der Absenkung des Mindestalters von 30 auf 28 Jahre nur gegenüber Arbeitnehmern, denen der Arbeitgeber erstmals nach Inkrafttreten der Neuregelung der Unverfallbarkeitsfristen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt hat. Darüber hinaus ist eine Pensionsrückstellung gemäß § 6a auf Grund einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG, die auf einer Vereinbarung nach dem 31. Dezember 2000 beruht, bereits nach der sofortigen gesetzlichen Unverfallbarkeit zu bilden. Hierbei ist mindestens der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen anzusetzen.

Zu Buchstabe b

Beiträge an Pensionsfonds im Sinne des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind erstmals steuerlich abzugsfähig in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2001 enden.

Zu Buchstabe d

Durch Artikel 6 dieses Gesetzes wird die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds zugelassen. Die Leistungen aus Pensionsfonds sollen jedoch künftig, weil sie in der Ansparphase nach § 10a gefördert werden können, als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 unterworfen werden. Dies hätte für ehemalige Arbeitnehmer, die bereits bei Inkrafttreten der neuen Regelungen Leistungen auf Grund von Versorgungszusagen oder von Unterstützungskassen empfangen, unzumutbare Auswirkungen, weil ihnen bei der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 noch der Versorgungs-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 zur Verfügung stünde. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung wird deshalb für die „Bestandsrentner“ im Ergebnis die materielle Besteuerung nach geltendem Recht beibehalten.

Zu Artikel 6a (Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG))

Allgemeines

Zum Ausgleich des im Laufe der kommenden Jahre langsamer ansteigenden Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge in den meisten Fällen notwendig, um auch der künftigen Rentnergeneration den Lebensstandard im Alter gewährleisten zu können. Aus der für den Einzelnen nur schwer überschaubaren Zahl von Sparformen kommen zur Erzielung der gewünschten Altersvorsorge nur solche in Betracht, die gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen. In dem Gesetz werden daher sowohl hinsichtlich der Anbieter als auch hinsichtlich der Produkte Mindestvoraussetzungen formuliert. Ein nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierter Vertrag bietet diesen Mindestschutz, jedoch ohne dass die Zertifizierungsbehörde prüft, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist oder ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Hierzu wird ein Zertifizierungsverfahren geschaffen, das

vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als Verwaltungsverfahren durchgeführt wird. Ein Altersvorsorgevertrag, der als einzelner oder als Mustervertrag zertifiziert worden ist, ist im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähig. Der Anbieter hat seinem Vertragspartner für die steuerlichen Zwecke die Zertifizierung zu bescheinigen.

Der Gesetzentwurf hält sich die Möglichkeit der Beleihung privater Zertifizierungsstellen offen.

Daneben ist eine Übergangsregelung vorgesehen, damit Anbieter die Möglichkeit haben, auch Altverträge (d. h. vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossene Verträge) zertifizieren zu lassen, wenn sie entsprechend umgestellt werden.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1 (Altersvorsorgevertrag)

Im Interesse der Betroffenen wird im Gesetz eine einseitige Begünstigung bestimmter Anlageformen in der Anspar- wie in der Auszahlungsphase vermieden. Aus diesem Grunde sollen unter anderem neben privaten Rentenversicherungen und Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG auch Banksparpläne und Investmentfonds zu den grundsätzlich begünstigten Produkten gehören. Es sind alle Produkte begünstigt, welche die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien erfüllen. Diese Produkte können kombiniert sein mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit. Um die mit dem „Kombimodell“ beabsichtigte Förderung der privaten Altersvorsorge sicherzustellen, wird die Anerkennung eines Anlagevertrages als Altersvorsorgevertrag an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ vorliegen müssen.

Im Einzelnen enthält Satz 1 die folgenden Regelungen:

Nummer 1 schreibt vor, dass der Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase eine laufende Beitragsleistung durch den Vertragspartner vorsehen muss. Dies soll die Gewähr für einen kontinuierlichen Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge bieten. Eine jährlich gleichbleibende Höhe der Beitragsleistungen ist nicht erforderlich.

Nummer 2 stellt sicher, dass Leistungen erst zu einem Zeitpunkt erbracht werden dürfen, wenn der Altersrentenfall bzw. der Fall einer verminderten Erwerbsfähigkeit eintritt oder der Vertragspartner das 60. Lebensjahr erreicht hat. Damit sind vorzeitige Auszahlungen an den Vertragspartner nur durch eine Vertragsauflösung möglich.

Mit Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens ein gebildetes Kapital in Höhe der eingezahlten Beiträge für die monatlichen Leistungen in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Sofern eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit eingeschlossen ist, kann hierfür vom Anbieter der auf die Deckung dieses Risikos entfallende Beitrag, höchstens jedoch ein Anteil in Höhe von 15 Prozent der eingezahlten Beiträge von diesen in Abzug gebracht werden. Für eine freiwillige zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung kann ein Anteil von 5 Prozent in Abzug gebracht werden. Die Absicherung von Anteilen an Investmentfonds kann auf Fondsbasis oder auf der Basis des individuellen Investmentkontos des Sparers erfolgen.

Nummer 4 öffnet den Markt für Altersvorsorgeprodukte für eine größere Zahl von Anbietern und ermöglicht damit einen Wettbewerb, der sich zu Gunsten der private Vorsorge

betreibenden Vertragspartner auswirken soll. Neben monatlichen Leibrenten – hierzu zählen auch Rentenversicherungen mit Rentengarantie –, deren Höhe das biometrische Risiko der Langlebigkeit direkt berücksichtigt, sind auch Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig, die in Nummer 5 näher bestimmt werden. Damit wird es auch Anbietern wie Kapitalanlagegesellschaften und Kreditinstituten, die kein Versicherungsgeschäft betreiben, möglich, in der Auszahlungsphase mit ihren Produkten im Markt zu bleiben. Um eine angemessene Versorgung während des gesamten Rentenalters sicherzustellen, müssen die Auszahlungen bei Rentenversicherungen monatlich in gleich bleibenden oder – zur Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten – steigenden Raten erfolgen.

Nummer 5 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig sind. Der Auszahlungsplan muss monatliche Auszahlungen bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in gleich bleibender oder steigender Höhe vorsehen, die zu Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verbindlich zugesagt werden müssen. Ein der Höhe nach bestimmter Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals zzgl. anteiliger Erträge muss zum Erwerb einer Rentenversicherung ohne Zusatzleistung im Todesfall verwendet werden, welche die monatlichen Auszahlungen ab Vollendung des 85. Lebensjahres bis zum Lebensende fortsetzt; die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Lebensalter des Vertragspartners bei Beginn der Auszahlungsphase. Der Zeitpunkt der Einbringung des Mindestkapitals in eine Rentenversicherung ist offen gelassen. Er muss jedoch bereits in der Vereinbarung zu Beginn der Auszahlungsphase bestimmt werden.

Nummer 6 regelt, dass auch eine Hinterbliebenenversorgung optional im Altersvorsorgevertrag vorgesehen werden kann. Da der Altersvorsorgevertrag der Absicherung des Vertragspartners im Alters dient, kann für die Absicherung des Risikos einer Hinterbliebenenversorgung lediglich ein Anteil von 5 Prozent der eingezahlten Beiträge aufgewandt werden. Voraussetzung für eine Einbeziehung ist jedoch, dass die Leistungen an die Hinterbliebenen ausschließlich in Form einer Rente erfolgen.

Nummer 7 definiert die Produkte, in welche die Eigenbeiträge, Zulagen, Erträge des gebildeten Kapitals und Veräußerungsgewinne angelegt werden dürfen. Es handelt sich dabei insbesondere um Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukte im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG, Anteile an thesaurierenden Investmentfonds oder Bankguthaben mit Zinsansammlung. Diese Produkte können kombiniert sein mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit. Beitragsanteile für eine Absicherung des Todesfallsrisikos sind hingegen nicht förderfähig. Grundsätzlich kann es sich um inländische oder auch ausländische Produkte handeln, soweit sie bestimmten Anforderungen entsprechen bzw. von Unternehmen nach Absatz 2 angeboten werden, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Da im Investmentbereich keine Anbieter-, sondern eine Produktharmonisierung stattgefunden hat, ist eine Anlage in ausländischen Investmentfonds auf solche beschränkt, die der einschlägigen europäischen Richtlinie entsprechen und die nach dem Auslandsinvestmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen. Investmentfonds, die in spekulativer Weise

das Derivategeschäft betreiben, sind keine förderfähigen Produkte im Sinne dieses Gesetzes.

Um zu verhindern, dass der Produkthanbieter bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellt und somit an einer „Kundenpflege“ kein Interesse mehr hat, ist mit Nummer 8 eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen vorgesehen, soweit sie nicht als Vmhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden. Letzteres trifft gegenwärtig vor allem für Anteile an Investmentfonds zu, die im Regelfall zur Abgeltung der Vertriebskosten prozentuale Ausgabeaufschläge auf die Fondsanteile erheben. Die Ausnahme ist allerdings im Falle von Investmentfonds auf die Ausgabeaufschläge auf diejenigen Fondsanteile beschränkt, die mit Beiträgen im Sinne der Nummer 1 erworben werden, die also grundsätzlich im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind, auch wenn sie in der Höhe darüber liegen. Ausgeschlossen ist damit eine Berechnung von Ausgabeaufschlägen auf die bei einem Wechsel in einen Investmentfonds mit der Übertragung des gebildeten Kapitals erworbenen Anteile. Noch nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten dürfen dem Vertragspartner bei einem Wechsel des Anlageprodukts oder des Anbieters nicht in Rechnung gestellt werden.

Nummer 9 schreibt eine umfassende Information des Vertragspartners durch die Unternehmen während der Vertragslaufzeit vor. Mit der Transparenz der Kosten sowie des Anlageerfolgs werden die Vergleichbarkeit der verschiedenen Altersvorsorgeprodukte ermöglicht und der Wettbewerb gefördert.

Die Berichtspflicht umfasst dabei auch, ob und gegebenenfalls wie die Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen. Damit wird dem Gedanken des nachhaltigen Wirtschaftens in der Altersvorsorge Rechnung getragen.

Ein Altersvorsorgevertrag liegt gemäß Nummer 10 nur dann vor, wenn der Vertragspartner nach den Vertragsbedingungen einen Anspruch hat, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen. Mit diesem Anspruch wird auch der Wettbewerb gefördert.

Durch Nummer 11 soll sichergestellt werden, dass das für die Altersvorsorge angesammelte Kapital dem Vertragspartner für seine Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Um die Verletzung von Informationspflichten des Anbieters gemäß Nummer 9 wirksam ahnden zu können, sieht Nummer 12 vor, dass der Anbieter im Vertrag eine Vertragsstrafe versprechen muss. Die Höhe der Vertragsstrafe dürfte Verstoßen wirksam entgegenwirken.

Die Förderkriterien sind abstrakt formuliert. In Satz 2 wird klargestellt, dass es den Anbietern auch in Bezug auf die Wohnungswirtschaft unbenommen bleibt, Anlageformen zu entwickeln, die den Förderkriterien entsprechen.

Zertifiziert werden können auch Altverträge, sofern sie ggf. nach entsprechender Umstellung grundsätzlich die an einen Altersvorsorgevertrag gestellten Voraussetzungen erfüllen.

Ausnahmen sind vorgesehen im Bereich der gleichmäßigen Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der vorvertraglichen Informationspflichten.

Zu Absatz 2 (Anbieter)

Der Anbieter steht im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens. Er ist derjenige, der die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgibt und dem Vertragspartner dafür gerade steht, dass dieser wenigstens mit dem in den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Kapital rechnen kann.

Absatz 2 beschränkt die potentiellen Anbieter eines Altersvorsorgevertrages auf inländische und ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Dabei wird unterschieden zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland (Nummer 1), Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nummer 2) und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den einschlägigen Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen (Nummer 3).

Wirtschaftlich handelt es sich bei der Hereinnahme der Gelder der Anleger gekoppelt mit der Zusage, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, um Einlagengeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Inländische Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie inländische Kreditinstitute, die nicht die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes haben, müssen deshalb darauf verwiesen werden, bei den Adressen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a und b anzulegen; diese Regelung geht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 vor. Die besagten Unternehmen verfügen ohne Vollbanklizenz nicht über die erforderliche Eignung und Erfahrung, die Gelder anderweitig anlegerinteressenwährend anzulegen. Die in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 formulierte Anforderung, dass die Erlaubnis nach dem KWG so weit gefasst ist, dass die bereichsspezifischen Sonderausnahmen von § 2 Abs. 7 und 8 KWG nicht greifen, stellt sicher, dass analog den Bestimmungen für Kreditinstitute Kernnormen der materiellen Solvenzaufsicht, wie das Vieraugen-Prinzip, das Großkreditregime, die Solvenz- und Liquiditätsbestimmungen und die Organkreditvorschriften zur Anwendung kommen. Zugleich wird das Anfangskapital derselben Höhe wie für Eigenhändler angepasst. Damit wird eine Aufsicht auf dem Niveau der Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsichtspruppe I vorgegeben.

Zu Absatz 3 (Zertifizierung)

Die Feststellung, dass ein bestimmter Altersvorsorgevertrag oder ein bestimmtes Altersvorsorgevertragsmuster den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, erleichtert dem Vertragspartner des Anbieters seine Entscheidung über einen Vertragsabschluss, da die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für Zwecke einer privaten Altersvorsorge bestätigt wird, ohne dass jedoch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Altersvorsorgevertrages oder die Erfüllbarkeit der Anbieterzusage geprüft worden ist. Außerdem steht damit fest, dass der Altersvorsorgevertrag für Vertragspartner, die zum Kreis der nach § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähigen Personen gehören, aufgrund der Anknüpfung des § 10a des Einkommensteuer-

gesetzes an die Zertifizierung steuerlich förderungsfähig ist. Zugleich wird klargestellt, dass die Zertifizierung keine Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen eines Produkts ist. Den Marktteilnehmern bleibt unbenommen, die fraglichen Produkte ohne Zertifizierung anzubieten.

Dem Anbieter steht frei, sich einen bestimmten Einzelaltersvorsorgevertrag zertifizieren zu lassen. Grundsätzlich soll der Anbieter auch die Möglichkeit haben, sich ein Muster, das er einer Vielzahl von Einzelverträgen zugrunde legt, zertifizieren zu lassen. Zwecks Vereinfachung der Regelungstechnik werden der zertifizierte Einzelaltersvorsorgevertrag und der Musteraltersvorsorgevertrag für die Zwecke dieses Gesetzes unter dem Oberbegriff „Altersvorsorgevertrag“ zusammengefasst.

Durch die Verwendung des Oberbegriffs ist klargestellt, dass auch Einzelverträge einer Zertifizierung bedürfen. Die Zertifizierung einzelner Verträge erfordert nicht die Übermittlung von Angaben über die Person des Vertragspartners.

Die vorgesehene Zertifizierung ist ein selbständiger Verwaltungsakt gegenüber dem Anbieter.

Zu Absatz 4 (Zertifizierungsstelle)

Es handelt sich um eine Legaldefinition der mit der Zertifizierung betrauten Institutionen.

Zu § 2 (Zertifizierungsbehörde bzw. -stelle, Aufgaben)

Zertifizierungsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

§ 2 umschreibt die Aufgaben der Zertifizierungsstelle. Die Vorschrift stellt klar, dass mit der Zertifizierung keine Prüfung und qualitative Beurteilung der vorgelegten Altersvorsorgeverträge verbunden ist, insbesondere soll kein staatliches „Gütesiegel“ verliehen werden. Eine Produktaufsicht findet nicht statt. Das Risiko der Insolvenz des Anbieters oder Dritter, die in die Verwahrung und die Verwaltung des angesparten Kapitals eingeschaltet sind, trägt der Vertragspartner.

Zu § 3 (Beleihung von privaten Zertifizierungsstellen)

Es soll vorgesehen werden, durch Rechtsverordnung neben dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen private Stellen mit der Zertifizierung zu betrauen. Dafür kommen ausschließlich juristische Personen des Privatrechts in Betracht, die von Spitzenverbänden der Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen oder anderen geeigneten unabhängigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Verbraucherschutzorganisationen, errichtet werden. Die Betrauung ist eine Beleihung. Die privaten Zertifizierungsstellen werden durch den Beleihungsakt Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Maßnahmen, die sie nach außen erlassen, sind Verwaltungsakte.

Die Zertifizierung ist eine hoheitliche Maßnahme. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betrauung privater Stellen mit hoheitlichen Maßnahmen sind erfüllt. Durch die Unterstellung unter die Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen fällt die Zertifizierungsstelle in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten der privaten Zertifizierungsstellen ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

Zu § 4 (Antrag, Antragsbefugnis, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen)

Antragsbefugt ist allein der Anbieter des Altersvorsorgevertrags.

Auch wenn die Zertifizierung nicht mit der Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des angebotenen Produkts verbunden ist, ist die Vorlage der Vertragsunterlagen erforderlich.

Zu § 5 (Zertifizierung)

Die Vorschrift begründet dem Antragsteller/Anbieter einen Rechtsanspruch auf Zertifizierung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages erfüllt sind und er den Antrag vollständig gestellt hat. Die zeitgleiche Zertifizierung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge soll verhindern, dass einzelne Antragsteller ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile aufgrund zufällig unterschiedlich ausfallender Bearbeitungszeiten ziehen.

Zertifiziert wird allein und genau der mit dem Antrag vorgelegte Einzelaltersvorsorgevertrag oder das vorgelegte Altersvorsorgevertragsmuster. Jede inhaltliche Änderung erfordert eine neue Zertifizierung.

Zu § 6 (Rechtsverordnung)

Die Rechtsverordnung soll der verfahrenstechnischen Feinststeuerung dienen. Da es sich lediglich um eine konkretisierende Rechtsverordnung handelt, ist das Gesetz auch ohne Erlass der Rechtsverordnung durchführbar.

Zu § 7 (Informationspflicht des Anbieters)

Die Angabe der Kosten dient der Markttransparenz und damit dem Schutz des Vertragspartners.

Versicherungsverträge kommen regelmäßig fiktiv nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz zustande, weil die Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen nicht bei Antragstellung übergeben werden. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Altersvorsorgevertrages ist es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich, dass er vor Antragstellung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages diese wichtigen Informationen kennt.

Die Angabe der Zertifizierungsdaten ist notwendig, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, Aufwendungen für den Vertrag in seiner Lohn- oder Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

Der Warnhinweis ist erforderlich, um eventuellen Fehlvorstellungen der Vertragspartner über die Bedeutung der Zertifizierung entgegenzuwirken.

Zu § 8 (Rücknahme, Widerruf und Verzicht)

Der besondere Widerrufsgrund unter Absatz 1 ist erforderlich, um die Aufhebung eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsaktes nicht an die engen Voraussetzungen des § 49 VwVfG zu binden. Die Möglichkeit der Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

Damit der Vertragspartner über die veränderte Vertragslage informiert wird, ist der Anbieter gemäß Absatz 3 verpflichtet, die Vertragspartner von dem Erlöschen der Zertifizierung zu unterrichten. Gelingt es ihm nicht, einen Schaden adäquat

kausal nachzuweisen, geht die Vorschrift leer. Öffentlich-rechtlich bleibt eine Pflichtverletzung ohne Sanktion.

Zu § 9 (Sofortige Vollziehung)

Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung in § 80 Abs. 1 VwVfG in den genannten Fällen ist erforderlich, um zu verhindern, dass bislang noch nicht betroffene Vertragspartner einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.

Zu § 10 (Veröffentlichung)

Die Veröffentlichung ist erforderlich, um den Vertragspartnern vor Vertragsschluss sowie den Finanzämtern eine Überprüfung der Angaben eines Anbieters zu ermöglichen.

Die zusätzliche Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet, d. h. auf den Webseiten der Zertifizierungsstellen, bleibt unbenommen.

Zu § 11 (Verschwiegenheit und Datenschutz)

Persönliche Daten von Vertragspartnern werden der Behörde im Zertifizierungsverfahren – außer bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen – nicht bekannt. Die Regelung ist jedoch hinsichtlich der über die Anbieter erlangten Kenntnisse erforderlich. Die Regelung ist anderen Fachaufsichtsgesetzen nachgebildet (§ 9 KWG, § 8 WpHG, § 84 VAG); und zwar beschränkt auf die erforderlichen Stellen und zugleich erweitert um eine Befugnis zum im Rahmen der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationsaustausch mit den Finanzbehörden.

Die bei den privaten Zertifizierungsstellen Beschäftigten oder für sie Tätigen werden nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen in der üblichen Weise besonders auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Sofern bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen personenbezogene Daten der Zertifizierungsstelle bekannt werden, greifen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 12 (Gebühren)

Die Kosten der Zertifizierung sollen den Anbietern auferlegt werden, da sie den Antrag stellen und zugleich auch die wirtschaftlichen Vorteile aus einer Zertifizierung ziehen. Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig zertifizierte Produkte wesentlich leichter verkaufen lassen werden als nicht zertifizierte Angebote. Der Verwaltungsaufwand ist bei der Zertifizierung von Einzelverträgen nicht geringer als bei der Zertifizierung von Mustern einer Vielzahl von Verträgen, so dass eine einheitliche Höhe der Gebühr angemessen ist.

Es soll grundsätzlich bei einer Einmalerhebung der Gebühr belassen werden, unabhängig davon, über welchen Zeitraum ein Altersvorsorgevertrag verwendet werden soll.

Zu § 13 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift nimmt die notwendige Anpassung für Altverträge vor.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Zu Nummer 2a

Mit der Neufassung wird die Beitragszusage in das Betriebsrentengesetz aufgenommen. Die aus der Beitragszusage sich ergebende Leistung kann im Gegensatz zur Leistungszusage erst im Versorgungsfall ermittelt werden. Als Mindestleistung kann sich im Versorgungsfall aufgrund der Beitragszusage ein planmäßig zuzurechnendes Versorgungskapital ergeben, mindestens aber ist die Summe der eingezahlten Beiträge in ihrem Nominalwert auszuzahlen. Da die Summe der gezahlten Beiträge garantiert werden muss, handelt es sich insoweit um eine Leistungszusage.

Diese neue Zusageform soll nur bei den Durchführungswegen möglich sein, in denen eine tatsächliche Beitragszahlung erfolgt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist unabhängig vom individuellen Einkommen maximal auf einen Betrag in Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten begrenzt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Zulassung der neuen Pensionsfonds für betriebliche Altersversorgung, soweit es um die Entscheidung über den Durchführungsweg geht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Bestimmung in § 1a Abs. 3 sich nur auf den neuen gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch bezieht. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Vereinfachung sowie eine Folgeänderung zur Aufnahme von Pensionsfonds in die betriebliche Altersversorgung. Dem Arbeitnehmer wird durch diese Regelung der Zugang zur steuerlichen Förderung nach § 10a EStG über den neuen Durchführungsweg in einem Pensionsfonds ermöglicht.

Pensionsfonds sind ein zusätzliches Angebot an Arbeitgeber und Arbeitnehmer für einen neuen Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung. Dieser eröffnet die Möglichkeit, die bisherige und die neue Förderung für die betriebliche Altersversorgung zu kombinieren. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Förderung wie bisher mit steuer- und beitragsfreiem Aufwand fortführen, soweit der Aufwand aus Entgeltumwandlung stammt, jedoch nur in einer Übergangszeit bis Ende 2008 mit beitragsfreiem Aufwand; außerdem besteht die Möglichkeit, mit beitragspflichtigem Aufwand die Zulage/Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen. Somit können die Vorteile der unterschiedlichen Förderungen über den Pensionsfonds genutzt werden. Ein Fördergefälle von privater zu betrieblicher Altersvorsorge wird so vermieden. Auf Grund kollektiver Durchführung bleiben in beiden Förderwegen die Verwaltungskosten begrenzt und es können darüber hinaus Kostenvorteile bei den Leistungen gegenüber der individuellen privaten Altersvorsorge genutzt werden, so dass damit die Effizienz der betrieblichen Altersvorsorge jedenfalls erhalten bleiben wird.

Daneben ist bereits im Gesetzentwurf der Zugang zur Förderung nach § 10a EStG über eine Pensionskasse oder über eine Direktversicherung vorgesehen. Damit kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Beiträge aus individuell versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt in einen Pensionsfonds, in eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung geleistet werden, um die Förderung nach § 10a Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen zu können

Zu Nummer 4a

Mit der Ergänzung wird für die betriebliche Altersversorgung der Pensionsfonds als neuer Durchführungsweg aufgenommen. Der Pensionsfonds ist wie eine Pensionskasse eine rechtlich selbständige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen betriebliche Altersvorsorge für den Arbeitgeber durchführt. Der Pensionsfonds findet seine Ausprägung in einem neuen Abschnitt des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie in flankierenden steuerrechtlichen Bestimmungen im Einkommensteuergesetz. Anlagenschutz und Aufsicht erfolgen wie bei der Pensionskasse im Versicherungsaufsichtsgesetz, da Rentenleistungen in der betrieblichen Altersversorgung mit kollektivem Risikoausgleich eine versicherungsmäßige Durchführung bedingen. Der Pensionsfonds unterscheidet sich durch die Möglichkeit der Vermögensverwaltung von der Pensionskasse, weil Versicherung und Kapitalanlage auch durch Dritte erfolgen können. Durch Liberalisierung von Anlagenschutzregelungen bekommt er größere Anlagefreiheiten, die sich grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip und allgemeinen Regeln zur Streuung, Mischung und dem Grundsatz der Erfüllbarkeit von Verpflichtungen richten werden. Damit werden zum Teil bereits eine Anpassung an den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen und im europäischen Wettbewerb ein europataugliches Instrument zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung angeboten.

Zu Nummer 5a

Die Vorschrift regelt, welche Leistung dem Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden zusteht, wenn der Arbeitgeber eine Beitragszusage mit Mindestleistung gegeben hat.

Zu Nummer 7a

Die Vorschrift ermöglicht die Übertragungsmöglichkeit von Anwartschaften auch auf den neu geschaffenen Pensionsfonds. Für eine steuerunschädliche Übertragung von Anwartschaften auf den neuen Pensionsfonds werden zusätzliche steuerrechtliche Regelungen im Einkommensteuergesetz getroffen.

Zu Nummer 8a

Die Regelungen bestimmen den Umfang der Absicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein bei Beitragszusagen mit Mindestleistung. Eine Absicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein ist nur insoweit erforderlich, als das im Pensionsfonds befindliche Kapital geringer ist als die Summe der gezahlten Beiträge und der Arbeitgeber wegen Insolvenz diesen Mindestanspruch nicht erfüllen kann.

Zu Nummer 9a

Folgeänderungen zur Einführung von Pensionsfonds.

Zu Nummer 10a

Ergänzung der Vorschrift wegen der Erweiterung der Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins wegen der Einführung von Beitragszusagen mit Mindestleistung sowie über die Bemessungsgrundlage für die an den Pensions-Sicherungs-Verein zu zahlenden Umlagen bei Beitragszusagen.

Zu Nummer 11a

Folgeänderung zur Einführung der Beitragszusage mit Mindestleistung.

Zu Nummer 12a

Die Neuregelung bestimmt, dass eine regelmäßige Anpassung von Leistungen aus einer Beitragszusage mit Mindestleistung aufgrund der Besonderheit dieser Zusage nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 13

Absatz 5 schließt die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung aus, soweit es sich um die Umwandlung von Entgelt handelt, das tarifvertraglich vereinbart ist. Dies gilt für jede Form der Entgeltumwandlung, auch für den künftigen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Mit der Regelung soll in Bereichen, in denen Entgelte auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen, auch dann der Tarifvorrang gelten, soweit es sich um die Modifizierung dieser Entgeltansprüche zu Gunsten des Erwerbs von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung handelt. Die Regelung ist eine Klarstellung des geltenden Rechts bezüglich der Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien in Fragen des Entgelts der Arbeitnehmer. Der Tarifvorrang kann auch durch Betriebsvereinbarung/individuelle Vereinbarung umgesetzt werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen wird.

Entgeltansprüche, die nicht auf einer tarifvertraglichen Grundlage beruhen, können weiterhin zu Gunsten des Erwerbs von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden, insbesondere greift in diesen Fällen der künftig neue Anspruch nach § 1a.

Zu Nummer 15

Die Übergangsregelung für den Anspruch auf Entgeltumwandlung ist entbehrlich, weil der Anspruch auf Entgeltumwandlung bereits im Jahre 2002 auf 4 Prozent der künftigen Entgeltansprüche gerichtet sein soll. Im Übrigen soll wie für die „Obergrenze“ (Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) auch hinsichtlich der „Untergrenze“ immer auf den jeweiligen Wert für die alten Bundesländer, d. h. die Bezugsgröße (West) abgestellt werden.

Zu Nummer 16

Klarstellung, dass grundsätzlich nur Neuzusagen von der Neuregelung zur Unverfallbarkeit erfasst werden und hierbei als Neuzusage nicht die bloße Modifizierung einer Altzusage gilt. Die Abgrenzung zwischen Neu- und Altzusagen muss hier in gleicher Weise erfolgen wie bei § 1 (alt, § 1b neu) im Zusammenhang mit der Frage, ob wegen bloßer Modifizierungen von Zusagen eine einheitliche Zusage-dauer anzunehmen ist oder aber eine Neuzusage vorliegt.

Zu Nummer 17

Die Neuregelung in § 17 Abs. 5 soll nur für Entgeltumwandlungen gelten, die auf Neuzusagen beruhen. In den Fällen, in denen vor Inkrafttreten der Vorschrift (Tag nach der Verkündung) eine Entgeltumwandlung nur zeitlich befristet vereinbart und nur eine dementsprechende Zusage erteilt wurde, gilt die Neuregelung dann auch für eine eventuelle Verlängerung der Entgeltumwandlung, wenn die Zusage hierfür nach Inkrafttreten der Neuregelung (Tag nach der Verkündung) erfolgt.

Zu Artikel 7a (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Allgemeines zur Einführung betrieblicher Pensionsfonds

Die betriebliche Altersversorgung bietet eine Möglichkeit, den Ausbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge über Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen mit Breitenwirkung zu erreichen. Durch ihre kollektive Durchführung verbindet sie Vorteile, die eine zusätzliche Altersversorgung in besonders effektiver, kostengünstiger Form ermöglichen. Die zweite Säule der Altersvorsorge soll deshalb gestärkt und weitgehend in die steuerliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz einbezogen werden.

Aufgrund ihrer Konstruktion können von den bestehenden vier Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung nur die Pensionskasse und die Direktversicherung in die steuerliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz einbezogen werden. Durch die Einführung eines „Pensionsfonds“ wird ein neues modernes und flexibles Instrument der betrieblichen Altersversorgung geschaffen, das ebenfalls in die steuerliche Förderung des Altersvermögensgesetzes einbezogen werden kann und der betrieblichen Altersversorgung insgesamt neue Perspektiven eröffnet. Der Pensionsfonds ist eine rechtlich selbständige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung für den Arbeitgeber durchführt.

Bestehende Anwartschaften in den internen Durchführungen auf Grund einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse können steuer- und beitragsfrei auf den Pensionsfonds übertragen werden. Dies eröffnet insbesondere für Unternehmen, die sich am internationalen Kapitalmarkt finanzieren, die Möglichkeit, über die Auslagerung von Pensionsrückstellungen und die damit verbundene Verbesserung ihrer Eigenkapitalrelationen günstigere Finanzierungskonditionen zu erhalten. Dies hat vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegungsstandards für viele Unternehmen eine besondere Bedeutung. Für die Arbeitnehmer ist damit der Vorteil verbunden, dass sie einen Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds erhalten und ihre Ansprüche bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.

Der Pensionsfonds soll neben den klassischen Leistungszusagen auch Beitragszusagen des Arbeitgebers ermöglichen. Die damit erhöhte Kalkulationssicherheit des Arbeitgebers wird zu einer Erhöhung der Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung insbesondere auch bei kleinen und mittelgroßen Arbeitgebern beitragen und damit die Breitenwirkung der betrieblichen Altersversorgung erheblich erwei-

tern. Auch die flexible Gestaltung von Beiträgen ist möglich. So ist es denkbar, dass sich der Arbeitgeber verpflichtet, auch einen bestimmten Teil des Betriebsergebnisses pro Geschäftsjahr in den Pensionsfonds einzuzahlen. Damit ist der Pensionsfonds auf der einen Seite planungssicher, aber auch flexibel.

Den Pensionsfonds wird eine größere Freiheit bei der Vermögensanlage eingeräumt, die mit einer Verpflichtung zu einem internationalen Standards entsprechenden Risikomanagement verbunden ist. Damit kann die Anlagestrategie besser abgestimmt werden auf das „Profil“ der Verpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern bzw. versorgungsberechtigten Rentnern. Die Solvabilität des Pensionsfonds wird aufsichtsbehördlich überwacht.

Als Nebeneffekt werden die Pensionsfonds auch den Finanzplatz Deutschland stärken. Aufgrund des eher langfristigen Charakters der Anlagen ist eine stärkere Orientierung an Substanzwerten wie Aktien und anderen Beteiligungswerten vorgesehen, die dem Kapitalmarkt und damit auch Wachstum und Beschäftigung zusätzliche Impulse geben werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt dabei bereits Grundzüge des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung“ (vom 11. November 2000 – KOM(2000) 507 endg.; 2000/0260 (COD) –, im Folgenden als „Pensionsfondsrichtlinie“ bezeichnet).

Bei den Pensionsfonds soll es sich um einen weitgehend versicherungsförmigen Durchführungsweg handeln, der das Risiko der Langlebigkeit sowie ggf. auch das Risiko der Invalidität oder der Hinterbliebenenversorgung und bei laufenden Renten auch das Kapitalanlagerisiko absichert. Der Vorschlag sieht deshalb vor, Pensionsfonds weitgehend wie Versicherungsunternehmen zu behandeln und überträgt die Aufsicht dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV).

Der Vorschlag geht dabei davon aus, dass unter Berücksichtigung der Arbeitgeberstrukturen und der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der im Pensionsfondsgeschäft nötigen Flexibilität insbesondere im Hinblick auf internationalen Standards entsprechende Anlagepolitik und das Risikomanagement eine Größenordnung der Versorgungseinrichtung erforderlich ist, die zumindest überregional tätigen Versicherungsunternehmen entspricht. Die nach dem Bundesaufsichtsamtsgesetz mögliche Übertragung der Aufsicht auf Landesbehörden bleibt aber unberührt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ergänzt das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1)

Die Änderung bewirkt, dass die Tätigkeit von Pensionsfonds im Sinne des § 112 der Versicherungsaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt, wobei durch die Wortstellung klargestellt wird, dass es sich bei Pensionsfonds nicht um Versicherungsunternehmen handelt.

Zu Nummer 3 (Überschrift nach § 111g)

Die Änderung dient dazu, die durch den Wegfall der entsprechenden Vorschriften gegenstandslos gewordene Überschrift „Bausparkassen“ durch eine den nachfolgend eingefügten Regelungen entsprechende Überschrift zu ersetzen.

Zu Nummer 4 (§§ 112 bis 118)

Durch diese Änderung wird ein neuer Gesetzesteil VII in das VAG eingeführt, in dem die für Pensionsfonds geltenden Bestimmungen enthalten sind.

Zu § 112 (Definition)

Absatz 1 definiert die Begriffe Pensionsfonds und Pensionsplan. Dadurch sollen zwei Typen zur Erbringung von Pensionsleistungen ermöglicht werden, nämlich

- die Beitragszusage bei Garantie einer Leistung im Versorgungsfall in Höhe mindestens der eingezahlten Beiträge (vgl. Absatz 1 Satz 4 Nr. 1) und
- die Leistungszusage (vgl. Absatz 1 Satz 4 Nr. 2).

Satz 1 legt die Voraussetzungen kumulativ fest und definiert, was Pensionsfonds von Lebensversicherungsunternehmen unterscheidet. Das Lebensversicherungsunternehmen garantiert für einen im Voraus festgelegten periodischen oder einmaligen Beitrag eine bestimmte Leistung. Die Pensionspläne eines Pensionsfonds können entweder beitragsbezogen oder leistungsbezogen ausgestaltet sein.

Im Fall des Pensionsplans „Beitragszusage“ ist die Höhe der Beiträge während der Ansparphase dem absoluten Betrag nach oder in Abhängigkeit von einer objektiven Bemessungsgrundlage (z. B. Monatseinkommen) festgelegt, eine Ablaufleistung über die Beiträge hinaus ist jedoch nicht garantiert. Bei beitragsbezogenen Zusagen liegt das eigentliche Anlagerisiko beim Arbeitnehmer. Die aus dem Pensionsplan dem Arbeitnehmer gegenüber zu einem bestimmten Zeitpunkt resultierende (und zu bilanzierende) Verpflichtung kann daher nur aus dem aktuellen Markt-/Zeitwert des auf die ihm zurechenbare Beitragsleistung entfallenden Anteils am Vermögen bestehen. Die Bewertung der die Verpflichtungen deckenden Vermögensgegenstände zum Markt-/Zeitwert liegt danach nahe, ist jedoch letztlich Sache des Pensionsplans.

Im Fall des Pensionsplans „Leistungszusage“ (vgl. Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) ist eine bestimmte monatliche Altersversorgungsleistung garantiert. Sofern sich die zur Erfüllung dieser Leistung vereinbarten Zuführungen (Pensionsfondsbeiträge) wegen Veränderungen der ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen als nicht mehr angemessen erweisen, sind sie den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Sowohl bei Leistungszusagen als auch bei Beitragszusagen können entsprechend arbeitsrechtlicher Vorschriften zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds in der Ansparphase erforderlich werden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 legt in Abgrenzung zur Unterstützungskasse fest, dass den Arbeitnehmern ein eigener Anspruch auf die Leistung gegen den Pensionsfonds zustehen muss und stellt klar, dass die Rechte insoweit unabhängig vom jeweiligen Arbeitsverhältnis bestehen. Nummer 4 schreibt vor, dass die Leistungen in Form einer lebenslangen Altersrente zu erbringen sind. Damit wird das biometri-

sche Risiko der Langlebigkeit auf den Pensionsfonds übertragen.

Absatz 1 Satz 2 definiert den Begriff des Pensionsplans. Durch Satz 3 ist zugelassen, dass zusätzlich Leistungen in Form der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung erbracht werden können, ohne dass dies einer gesonderten Erlaubnis bedarf.

Satz 4 legt näher fest, dass in diesem Rahmen zwei Typen von Pensionsplänen zulässig sind.

In Satz 4 Nr. 1 wird mit der (geänderten) Definition der Einklang mit der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG (vgl. Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) eingeführten Legaldefinition von Beitragszusagen hergestellt. Der einschränkende Einschub stellt klar, dass den Arbeitnehmern im Versorgungsfall der Sparanteil der Beiträge bei Einschluss von Risiken (z. B. Invaliditätsrisiko und Hinterbliebenenschutz), nicht jedoch der zu einem etwaigen Risikoausgleich benötigte, rechnungsmäßig angesetzte Beitragsanteil zusteht.

In Absatz 2 ist ausdrücklich festgelegt, dass Pensionsfonds vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen) benötigen.

Zu § 113 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Pensionsfonds unterliegen grundsätzlich ähnlichen Vorschriften wie die Lebensversicherungsunternehmen, weil sie die gleichen Risiken absichern. Deswegen werden gemäß Absatz 1 die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, soweit nicht der neue Abschnitt VII Sondervorschriften oder besondere Maßgaben enthält. Durch die Sondervorschriften wird Rücksicht genommen auf die Besonderheiten des Pensionsfonds, die jeweilige Dichte einer eventuellen Leistungsgarantie und die noch nicht abgeschlossene europarechtliche Harmonisierung (fehlender „europäischer Pass“). Es gelten daher insbesondere prinzipiell die §§ 2, 5 ff., 10, 11, 13, 81, 83, 84 VAG. Auch die Vorschriften zur Sicherung des Deckungsstocks und zum Vorzugsrecht der Berechtigten der §§ 66 bis 77 VAG sind auf Pensionsfonds anwendbar. Im Übrigen steht der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb aufgrund der Besonderheiten der Pensionsfonds nicht entgegen, wenn sich ein Pensionsfonds zu 100 vom Hundert rückversichern will.

In Absatz 2 sind Vorschriften genannt, die nur mit Abweichungen gelten:

In Nummer 1 ist geregelt, dass die Pensionspläne des Pensionsfonds zum Geschäftsplan im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 gehören (vgl. auch die Begründung zu § 113 Abs. 2 Nr. 5). Die übrigen in § 5 Abs. 3 Nr. 2 zu erstattenden Angaben beziehen sich allein auf Versicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen und finden deshalb auf Pensionsfonds keine Anwendung.

Durch Nummer 2 wird sichergestellt, dass sich die Verweisung in § 5 Abs. 4 nicht auf § 53c bezieht, sondern auf § 114, der die Besonderheiten bezüglich der Kapitalausstattungsanforderungen von Pensionsfonds berücksichtigt (siehe Begründung zu § 114).

Als Rechtsform des Pensionsfonds ist durch die Maßgabe in Nummer 3 nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zugelassen,

da für öffentlich-rechtliche Gestaltungsformen insoweit kein Bedürfnis besteht.

Nummer 4 sieht vor, dass anstelle der Verbraucherinformation für den Versicherungsnehmer nach § 10a in Verbindung mit der Anlage Teil D zum VAG Nr. 1 Abschnitt I und II eine Unterrichtung des Arbeitnehmers gemäß § 10a in Verbindung mit der neu eingefügten Anlage Teil D zum VAG Abschnitt III zu erfolgen hat.

Durch Nummer 5 wird geregelt, dass Änderungen der Pensionspläne und neue Pensionspläne nicht gemäß § 13 Abs. 1 der Genehmigung bedürfen, obwohl sie Bestandteil des Geschäftsplans sind (siehe § 112 Abs. 1 Satz 2). Jedoch ist die Pflicht zur Vorlage neuer bzw. geänderter Pensionspläne verbunden mit einer Prüfungsfrist zum Schutz der Arbeitnehmer notwendig. Die Neuregelung ist an § 13 Abs. 1a orientiert. Danach wird der Pensionsplan spätestens drei Monate nach seiner Vorlage wirksam, sofern nicht die Aufsichtsbehörde Einwendungen gegen ihn erhebt.

Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass es für Pensionsfonds noch keinen „Europäischen Pass“, der für die Versicherungsunternehmen durch die Dritten Richtlinien Leben und Schaden eingeführt wurde, gibt.

Die Nummern 7 bis 10 passen die Eingriffsnormen der §§ 81 ff. in Bezug auf die schutzwürdigen Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger im Pensionsfondsgeschäft an.

Nummer 11 legt den Pensionsfonds eine den Versicherungsunternehmen entsprechende Gebührenpflichtigkeit auf und modifiziert § 101 VAG für Pensionsfonds klarstellend dahingehend, dass anstelle von „Versicherungsentgelten“ die Pensionsfondsbeiträge für die Bemessung der Gebührenschuld maßgeblich sind.

In Absatz 3 sind bestimmte Vorschriften von der Anwendbarkeit ausgeschlossen, die für Lebensversicherungsunternehmen gelten. Nicht besonders erwähnt wurde der Ausschluss von Vorschriften wie §§ 11d, 12 Abs. 5 VAG sowie § 81d VAG, obwohl durch sie bestimmte Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die für Lebensversicherungsunternehmen gelten. Die Anwendung dieser Vorschriften kann nämlich schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil sie nicht für den Betrieb der Lebensversicherung, sondern z. B. den Betrieb der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder der Krankenversicherung gelten.

Zu den §§ 114 bis 116 (Kapitalausstattung, Vermögensanlage, Deckungsrückstellung)

Gemäß den Sondervorschriften richten sich die Anforderungen an die Kapitalausstattung nicht nach § 53c VAG, sondern nach § 114 VAG, die an die Kapitalanlage in Abweichung von § 54/§ 54a VAG nach § 115 VAG. Für die Höhe der Deckungsrückstellung ist statt § 65 VAG § 116 VAG maßgeblich. Einzelheiten der Berechnung sollen im Verordnungswege geregelt werden (siehe auch § 118).

Die Pensionsfonds sollen grundsätzlich in einem versicherungsförmigen Wege einschließlich einer entsprechenden Absicherung der Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Hinterbliebenenversorgung betrieben werden. Bei der Durchführung im Wege der Beitragszusage mit Mindestgarantie muss der Erhalt der eingezahlten Beiträge gewährleistet sein.

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Ansprüche sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Pensionsfonds Eigenmittel bilden, damit gewährleistet ist, dass bei einer negativen Abweichung vom angenommenen Verlauf zusätzliches Sicherheitskapital zur Verfügung steht, mit dem die Ansprüche befriedigt werden können. Dies wird durch § 114 sichergestellt. Im Gegensatz zu der parallelen Vorschrift des § 53c VAG, der die Solvabilität der Versicherungsunternehmen regelt, soll mit der vorliegenden Verordnungsermächtigung auch die Möglichkeit vorgesehen werden, in der Verordnung selbst zu regeln, was als Eigenmittel für die Pensionsfonds herangezogen werden darf.

Soweit Pensionsfonds ein Kapitalanlagerisiko übernehmen (dies ist regelmäßig bei laufenden Renten der Fall und kann bei leistungsbezogenen Pensionsplänen für den Teil der Leistung, für den bereits Beiträge entrichtet wurden, der Fall sein), kommt eine Differenzierung der Anforderungen entsprechend den für die Lebensversicherung geltenden Bestimmungen in Betracht.

§ 115 ist an dem ab 1. Januar 2002 in Kraft tretenden § 54 angelehnt, eröffnet jedoch in Absatz 1 und 2 hinsichtlich der Anlagemöglichkeiten mehr Gestaltungsspielräume, um den Anforderungen der Pensionspläne Rechnung zu tragen und um möglichst hohe Erträge zu ermöglichen, ohne die Grundsätze der Sicherheit und Liquidität aufzugeben.

Das Gesetz verzichtet auf eine katalogartige Ausgestaltung der Kapitalanlagevorschriften, um eine flexible Abstimmung der Anlagestrategie im Hinblick auf das „Profil“ der Verpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern bzw. versorgungsberechtigten Rentnern zu erleichtern. Der Vorschlag geht dabei davon aus, dass gesetzliche Einzelregelungen zu der in Absatz 1 zum Ausdruck kommenden Verpflichtung zu einem an dem Pensionsplan orientierten risikobewussten Anlagemanagement im Hinblick auf sich schnell verändernde internationale Standards nicht geboten sind. Damit wird richtungweisend für die künftige Ausgestaltung der Anlagevorschriften insoweit vergleichbarer Altersversorgungseinrichtungen, wie z. B. Pensionskassen, ein wichtiger Schritt zu mehr Anlagefreiheit vollzogen.

Absatz 2 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage, die dem Verordnungsgeber ermöglicht, Beschränkungen der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der für den Lebensversicherungsbereich bestehenden Vorschriften vorzusehen, soweit dies zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit erforderlich ist. Neben quantitativen und qualitativen Vorgaben werden auch Kongruenz und Belegenheit genannt, um diese versicherungsaufsichtsrechtlichen Prinzipien auch in Bezug auf Pensionsfonds zum Ausdruck zu bringen. Die Beschränkung von Anlagen beim Trägerunternehmen ist erforderlich, um unangemessene Abhängigkeiten im Interesse der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zu vermeiden.

Durch die nach Absatz 3 Satz 1 und 2 zu machenden Angaben wird dem BAV ermöglicht, offensichtliche Fehlentwicklungen für die Belange der Versorgungsempfänger zu erkennen. Andererseits werden die Fondsverwalter dazu angehalten, eine sorgfältige, langfristig orientierte und zudem dokumentierte Anlagestrategie zu betreiben.

§ 116 ist § 65 VAG nachgebildet. Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Beson-

derheiten der verschiedenen Typen von Pensionsplänen geregelt werden. Die Festsetzung eines Höchstwertes für den Rechnungszins kommt nur bei Leistungszusagen in Betracht. Durch die Nichtaufnahme einer Regelung wie § 65 Abs. 1 Nr. 2 soll verdeutlicht werden, dass das Gesetz hier nicht von einer Zillmerung ausgeht, zumal sie für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Nachteile brächte.

Zu § 117 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden)

Das Recht der Pensionsfonds ist auch in den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens nicht koordiniert, so dass das Recht des Herkunftsstaates vorgibt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit der Pensionsfonds im Herkunftsstaat zulässig ist. Außerdem gilt die Tätigkeitslandaufsicht. Bisher liegt nur der Vorschlag einer „Pensionsfondsrichtlinie“ vor, der eine Aufsicht durch das Herkunftsland wie bei den meisten Versicherern vorsieht.

Dennoch soll nach Möglichkeit dem Interesse der Arbeitnehmer an einer Tätigkeit in einer Niederlassung eines inländischen Unternehmens im EG- und EWR-Ausland Rechnung getragen und zugleich dazu beigetragen werden, im Interesse der Arbeitgeber und der Pensionsfonds Hemmnisse für eine Tätigkeit im Ausland zu beseitigen. Deshalb soll der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet werden, durch Verwaltungsabkommen in Anlehnung an die bei der Aufsicht über Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften zu vereinbaren, dass eine Aufsicht über die Tätigkeit der inländischen Pensionsfonds im EG- und EWR-Raum entsprechend dem Herkunftslandprinzip durch das Bundesaufsichtsamt erfolgen kann. Diese Vorschriften beruhen auf dem durch die Dritte Richtlinie Lebensversicherung koordinierten Recht.

Zu § 118 (Gesonderte Verordnungen)

Gemäß der durch § 113 Abs. 1 bewirkten weitgehenden aufsichtsrechtlichen Gleichstellung der Pensionsfonds mit Lebensversicherungsunternehmen gelten die aufgrund von Vorschriften des VAG bereits erlassenen Verordnungen für Lebensversicherungsunternehmen grundsätzlich allgemein auch für Pensionsfonds. Die betreffenden Rechtsverordnungen sind in Satz 1 zum Zwecke der verbesserten Übersicht über das für Pensionsfonds geltende Recht ausdrücklich genannt. Jedoch werden Sonderregelungen erforderlich werden, die den Besonderheiten der Pensionsfonds Rechnung tragen.

Zu Nummer 5

Die Änderung stellt es wegen der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Personenkreises unter die gleiche Strafandrohung, wenn falsche Angaben in Bezug auf einen Pensionsfonds gemacht werden wie in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 gewährleistet wegen der offensichtlichen vergleichbaren Schutzbedürftigkeit der Versorgungsempfänger zu den Versicherungsnehmern und des Pensionsfonds zu den Versicherungsunternehmen, dass das Sonderdelikt des § 138 die Verletzung eines Geschäfts- bzw. eines Betriebsgeheimnisses für den genannten Personenkreis bei einem Pensionsfonds ebenfalls unter Strafe stellt.

Zu Nummer 7

Die Änderung stellt die unterlassene Anzeige der Zahlungsunfähigkeit bei Pensionsfonds wegen der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Personenkreises unter die gleiche Strafandrohung wie bei Versicherungsunternehmen.

Zu Nummer 8

Die Änderung stellt das unerlaubte Betreiben des Pensionsfondsgeschäfts wegen der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Personenkreises unter die gleiche Strafandrohung wie das unerlaubte Betreiben von Versicherungsgeschäften.

Zu Nummer 9

Die Änderung weitet den Täterkreis des § 144 Abs. 1 auf den genannten Personenkreis eines Pensionsfondsunternehmens wegen der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Rechtsgüter aus und bewehrt diesen mit den gleichen Bußgeldrahmen. Da sich die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 144 Abs. 1a nicht auf den Personenkreis eines Versicherungsunternehmens beziehen, sind diese für den entsprechenden Personenkreis eines Pensionsfondsunternehmens aufgrund § 113 Abs. 1 anwendbar.

Zu Nummer 10

Die Änderung weitet den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 144a wegen der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Rechtsgüter auf die unbefugte Vermittlung von Pensionsfondsverträgen aus und bewehrt dies mit den gleichen Bußgeldrahmen.

Zu Nummer 11

Die Änderung stellt die entsprechende Unterrichtung der Aufsichtsbehörde auch in Bezug auf Pensionsfonds sicher.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung von Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in der Überschrift der Anlage Teil A zum VAG der Wortteil „Versicherungs-“ gestrichen, weil die durch Buchstabe a Doppelbuchstabe bb neu eingefügte Sparte Nr. 25 „Pensionsfondsgeschäfte“ keine Versicherungsgeschäfte sind, wenngleich Versicherungselemente hinsichtlich des Langlebigkeitsrisikos bestehen und auch in Bezug auf die Invalidität und Hinterbliebenensicherung einbezogen sein können.

Richtige Auskünfte sind ein wesentlicher Aspekt des Schutzes der Arbeitnehmer, der Rentner (Leistungsempfänger) und der künftigen Rentner (Versorgungsanwärter). Daher wird durch Buchstabe b festgelegt, welche Informationen bei Pensionsfondsgeschäften gemäß § 10a VAG (siehe auch zu § 113 Abs. 2 Nr. 4) zu erteilen sind. Dazu gehören neben den Basisinformationen nach den Nummern 1 und 2 auch die Informationen nach den Nummern 3 bis 6. Der Inhalt der Auskunft unterscheidet sich jedoch je nach dem Empfänger (Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger) und nach den vertraglichen Bedingungen des betreffenden Pensionsplans. Auf Antrag werden Jahresabschluss und Lagebericht auch den Versorgungsanwärtern und den Leistungsempfängern zur Verfügung gestellt. Die Informationspflichten nach den Nummern 5 und 6 entsprechen weitgehend Artikel 11 des Vorschlags einer „Pensionsfondsrichtlinie“.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 01

Durch die Ergänzung in § 8 wird nun klargestellt, dass zur Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch die Beratung in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehört.

An einer solchen Beratung kann z. B. immer dann Bedarf bestehen, wenn Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 dieses Gesetzes wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen eines – auch wahrscheinlichen – Vorliegens einer medizinisch bedingten, dauerhaft vollen Erwerbsminderung zum berechtigten Personenkreis im Sinne des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören und daher im Durchschnittsfall keinen Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen) mehr haben.

Zu Nummer 1

Die Streichung des vorgesehenen § 17a ergibt sich aus der Herauslösung der Regelungen zur Verhinderung verschämter Armut im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Bundessozialhilfegesetz und der Einstellung zielentsprechender Regelungen in ein neues eigenständiges Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe hierzu Artikel 8a).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zum Regelungsbereich Grundsicherung (vgl. Begründung zur Streichung der Nummer 1).

Zu Nummer 5

Folgeänderung zum Regelungsbereich Grundsicherung (vgl. Begründung zur Streichung der Nummer 1).

Zu Nummer 6

Folgeänderung zum Regelungsbereich Grundsicherung (vgl. Begründung zur Streichung der Nummer 1).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die im Rahmen der geänderten Fassung erfolgte Streichung des Merkmals „Feststellung nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt“ ergibt sich daraus, dass diese Feststellung nur noch im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kostenmäßige Auswirkungen hat. Eine statistische Erfassung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die geänderte Fassung beruht darauf, dass 18- bis unter 65-jährige dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen erhalten, für die Sozialhilfe-Statistik nur dann in gesondert zu erfassender Weise von Interesse sind, wenn sie zugleich auch grundsicherungsberechtigt sind. Denn nur dann könnten sie – im Rahmen der Sozialhilfe-Statistik gesondert zu erfassende – Mehrausgaben durch zusätzliche, über die in der Grundsicherung

zahlung gezahlte Pauschale hinausgehende Bedarfe an einmaligen Leistungen auslösen, die vom Sozialamt zu decken sind.

Zu Buchstabe c

Die gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzestextes nunmehr vorgenommene Beschränkung der Ausgabenmerkmale auf die einmaligen Leistungen ergibt sich aus dem Regelungsgehalt des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a). Nach diesem Gesetz erhalten Grundsicherungsberechtigte einmalige Leistungen in Höhe von – bezogen auf den jeweiligen Eckregelsatz – 15 Prozent. Soweit sie mit diesem Betrag zur Deckung des Bedarfs an einmaligen Leistungen nicht auskommen, können sie darüber hinausgehende Bedarfe nur bei dem für sie örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragen. Auf diesem Wege bewilligte Leistungen sind dann vom Bund zu erstattende Mehrausgaben im Sinne von § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (siehe Artikel 9), die in der Sozialhilfestatistik auszuweisen sind.

Die im Rahmen der geänderten Fassung erfolgte Streichung des Merkmals „Kosten und Auslagen der Träger der Rentenversicherung im Rahmen Prüfung, ob eine medizinisch bedingte dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt“ ergibt sich daraus, dass diese Ausgaben aufgrund des in Artikel 8a eingeführten Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nunmehr von den Trägern der Grundsicherung zu erstatten sind. Eine statistische Erfassung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 8a (Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG))

Zu § 1

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, für alte und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Diese Leistung ist bedarfsorientiert, greift also nur dann, wenn das eigene Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten nicht ausreicht, um den Grundbedarf abzudecken. Durch diese Leistung soll im Regelfall die Notwendigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe vermieden werden.

Alter und dauerhaft volle Erwerbsminderung stellen Umstände dar, in denen Bürgerinnen und Bürger, die keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben und über keine weiteren Mittel verfügen, nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Der bisherige Weg, diese Menschen auf die Sozialhilfe zu verweisen, stellt keine adäquate Lösung dar. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, in Einzelfällen bei vorübergehender Notlage nachrangig den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen und Hilfen zur Überwindung zu gewähren. Außerdem hält beispielsweise die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf die Kinder vor allem ältere Menschen oftmals vom Gang zum Sozialamt ab. Eine dem sozialen Gedanken verpflichtete Lösung muss hier einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz wählen, der eine würdige und unabhängige Existenz sichert.

Die durch dieses Gesetz eingeführte bedarfsorientierte Grundsicherung erfüllt diese Anforderungen:

Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit, wobei nur das Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten und seines nicht getrennt von ihm lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden dürfen.

Die Leistung wird so bemessen, dass sie im Wesentlichen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht.

Die Leistungen werden ortsnah, teilweise pauschaliert und möglichst unbürokratisch abgewickelt.

Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln, wobei der Bund den Ländern die schätzbaren Mehrkosten aufgrund dieses Gesetzes ausgleicht (vgl. Änderung des Wohngeldgesetzes).

Die Leistung wird auf Antrag und auf eine bestimmte Dauer gewährt.

Antragsberechtigt sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Dieser in die bedarfsabhängige Grundsicherung einbezogene Personenkreis hebt sich von anderen dadurch ab, dass er auf Dauer nicht in der Lage ist, seine Arbeitskraft zum Erwerb des Lebensunterhalts einzusetzen. Es ist eine bedarfsorientierte Leistung, die auf die persönlichen Lebensverhältnisse abstellt und deshalb ebenso wie die Sozialhilfe nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zugute kommen soll. Weitere Voraussetzungen bestehen für die Antragsberechtigung nicht. Insbesondere wird der Bezug einer Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung nicht vorausgesetzt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung ist das Unvermögen, den Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und verwertbarem Vermögen beschaffen zu können. Insoweit unterscheidet sich die Leistung von einer Rente und ist insoweit der Sozialhilfe vergleichbar, als auf deren Vorschriften bezüglich der Ermittlung sowie des Einsatzes von Einkommen und Vermögen Bezug genommen wird (§ 3 Abs. 2). Außer dem eigenen Einkommen und Vermögen der antragsberechtigten Person ist nur noch dasjenige des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Anspruches ist in diesem Fall der den nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 zu ermittelnden Eigenbedarf überschießende Betrag in die Berechnung einzustellen. Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern von Grundsicherungsberechtigten gehören aufgrund der Zielsetzung dieses Gesetzes nicht zum verwertbaren Einkommen und Vermögen.

Die Vermutung entsprechend § 16 des Bundessozialhilfegesetzes, dass der Antragsberechtigte von Verwandten und Verschwägerten, die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soll auch hier gelten, um nicht erforderliche Leistungen zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Von dem Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt ist, werden diejenigen ausgenommen, die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Hierbei handelt es sich um Personen, die ausländischer Staatsangehörigkeit sind und über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, wie etwa Asylbewerber oder Ausländer, die nur über eine Duldung verfügen.

Weiter sind von einem Anspruch diejenigen Personen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung grob schuldhaft herbeigeführt haben. Auf diese Weise soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen verhindert werden. Hierunter fallen beispielsweise solche Personen, die ihr Vermögen verschleudert oder dieses ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen für das Alter verschenkt haben. Der Anspruch ist immer dann ausgeschlossen, wenn die antragsberechtigte Person vorsätzlich oder wenigstens grob fahrlässig gehandelt hat.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Grundsicherung ist ihrem Umfang nach so konzipiert, dass weitgehend ein ergänzender Bedarf an Sozialhilfe nicht entstehen soll. Von daher sind die wesentlichen Gegenstände der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgeführt. Das Gesetz sieht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung eine nur beschränkt individuelle Bedarfsermittlung vor.

Im Einzelnen:

1. Der laufende und einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt wird an den Regelsätzen nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes orientiert. Der einmalige Bedarf wird durch eine laufend ausgezahlte Pauschale erfasst, die als Bruchteil des Eckregelsatzes bemessen ist. Die Festlegung dieser Pauschale auf 15 vom Hundert des Eckregelsatzes stützt sich zwar auf grobe Durchschnittswerte der Sozialhilfeausgaben, bildet aber bewusst nicht die differenzierten einmaligen Leistungen der Sozialhilfe ab, zumal genauere Erkenntnisse, wie sie mit der Experimentierklausel des § 101a des Bundessozialhilfegesetzes gewonnen werden sollen, noch nicht vorliegen. Sofern im Einzelfall ein darüber hinausgehender Bedarf vorhanden ist, ist im Rahmen der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu verfahren.
2. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden wie in der Sozialhilfe in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, allerdings nur, soweit sie angemessen sind. Bis zu welcher Höhe dies der Fall ist, wird in Anlehnung an die Praxis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe am Wohnort des Antragstellers zu bestimmen sein. Bei stationärer Unterbringung kann nur eine fiktive Berechnung auf der Grundlage der durchschnittlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für einen entsprechenden Haushalt erfolgen.
3. Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sind in derselben Weise wie nach § 13 des Bundessozialhilfegesetzes zu berücksichtigen.
4. Der gesetzlich im Rahmen des § 23 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz typisierte Mehrbedarf für Personen, die

gebehindert sowie älter als 65 Jahre oder erwerbsgemindert sind, kann tatbestandsmäßig nur bei Personen auftreten, die zugleich leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind. Um auch von daher den Gang zum Sozialamt zu ersparen, ist dieser Bedarf in die Leistungen der Grundsicherung einbezogen. Die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen insoweit erfordert nur geringfügigen zusätzlichen Aufwand, da bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen die Vorlage des Schwerbehindertenausweises genügt. Die spezifisch sozialhilferechtliche Einzelfallregelung und die auf eine frühere Fassung des Bundessozialhilfegesetzes beruhende Übergangsregelung sind nicht übernommen worden.

5. Im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen der Antragsberechtigten ist davon auszugehen, dass diese häufig eine besondere Beratung und Unterstützung bei der Realisierung ihrer Ansprüche benötigen. Das Gesetz hebt dies hervor, weil sich dies nicht nur in den ohnehin im Rahmen der §§ 13 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Diensten erschöpfen soll. So ist das Verhältnis von Amtsermittlungsprinzip und Mitwirkungsverpflichtung dynamisch, d. h. die Pflicht zur Amtsermittlung beginnt da, wo die Mitwirkungspflicht endet. Für den hier betroffenen Personenkreis sollte es aber selbstverständlich sein, dass möglichst viele der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen geklärt und die Mitwirkungspflichten erleichtert werden. Darüber hinaus wird auch davon ausgegangen, dass durch örtliche organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass auch andere für die Betroffenen in Betracht kommende soziale Leistungen wie z. B. Wohngeld oder Rundfunkgebührenbefreiung an der Stelle erbracht werden können, die auch mit der Bearbeitung der Leistungen der Grundsicherung betraut ist.

Zu Absatz 2

Das Gesetz verzichtet auf eine eigenständige Definition von Einkommen und Vermögen und verweist insoweit auf die entsprechenden Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes. Dies ist zum einen deswegen sinnvoll, weil das nach den Maßstäben der Sozialhilfe bemessene sozioökonomische Existenzminimum letztlich auch den Sockel definiert, auf den die Grundsicherung aufbaut und den es als der Sozialhilfe vorgelagertes System nicht unterschreiten darf. Zum anderen handelt es sich bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen um ein zwar nicht einfaches, aber in der kommunalen Praxis bekanntes und angewandtes System, dessen Zweifelsfragen auch in der Rechtsprechung und der Literatur weitgehend abgeklärt sind.

Zu § 4

Die effektive Umsetzung der Ziele des Gesetzes gebietet es, die Aufgabe, Träger der Grundsicherung zu sein, den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Nur sie sind zu einer flächendeckenden ortsnahen Versorgung der Anspruchsberechtigten in der Lage und verfügen über die für die Feststellung des Leistungsanspruches nötigen Erkenntnisse. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt das Gesetz nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchsberechtigten gemäß § 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Grundsicherung

getrennt von der Durchführung der Sozialhilfe erfolgt.

Zu § 5

Um sicherzustellen, dass der begünstigte Personenkreis umfassend informiert und die Inanspruchnahme der Leistungen der Grundsicherung erleichtert wird, sieht das Gesetz verschiedene Verfahrensschritte vor. Diese verknüpfen Erkenntnisse und Kompetenzen mehrerer Sozialleistungsträger mit einer Verpflichtung, zur Unterstützung der Leistungsberechtigten und ihrer Ansprüche tätig zu werden. Der Klarheit halber sind die entsprechenden Aufgaben des Rentenversicherungsträgers in § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verankert.

Zu Absatz 1

Die Rentenversicherungsträger haben ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 24) eine allgemeine Informationspflicht gegenüber den Rentenbeziehern, für die sie zuständig sind. Ihre Verpflichtung verdichtet sich zu einer Handlungsverpflichtung gegenüber einzelnen Rentenbeziehern, wenn die Renteneinkünfte einen Schwellenwert unterschreiten, der als Obergrenze für einen Bedarf an Grundsicherung angesehen werden kann. Dieser Betrag wird mit dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes festgelegt. Wird er unterschritten, hat der Rentenversicherungsträger dem betreffenden Rentenbezieher über die Information hinaus auch noch ein Antragsformular für die Grundsicherung zu übermitteln. Wird ein derartiger Antrag bei ihm sodann eingereicht, leitet er ihn an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiter. Gleichzeitig teilt er diesem die Höhe der von ihm geleisteten Rente mit und ob die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind. In Fällen, in denen wegen der Höhe der Rente ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung offenkundig nicht besteht, verbleibt es bei der Verpflichtung zur Weiterleitung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Auf Anfrage von nicht rentenberechtigten Personen haben die Rentenversicherungsträger ebenfalls zu informieren und zu beraten.

Zu Absatz 2

Um die Antragsberechtigung und die Anspruchshöhe feststellen zu können, ist der Träger der Grundsicherung regelmäßig auf die Amtshilfe der Rentenversicherungsträger angewiesen. Dies trifft vor allem für die Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2, aber auch für die Höhe der gezahlten Rente zu. Einer besonderen Regelung bedürfen die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2 wegen des Fehlens von Rentenansprüchen nicht von einem Rentenversicherungsträger festgestellt worden sind. Hier wird die Verpflichtung des nach § 109a Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Rentenversicherungsträgers gesetzlich festgeschrieben, auf Anforderung und auf Kosten des zuständigen Trägers der Grundsicherung die notwendigen Feststellungen zu treffen. Da es sich hierbei nur um einen unselbständigen Verfahrensschritt in dem Verwaltungsverfahren handelt, das zur Entscheidung über den Antrag auf Grundsicherung durchgeführt wird, können die vorgenannten Feststellungen nur über die Entscheidung in der Sache angegriffen und gegebenenfalls gerichtlich angefochten werden (§ 44a VwGO).

Zu Absatz 3

Ähnlich wie die Rentenversicherungsträger werden auch die Träger der Sozialhilfe besonders verpflichtet, in Betracht kommende Hilfeempfängerinnen und –empfänger auf die Leistungen nach diesem Gesetz hinzuweisen und die Antragstellung durch die Übermittlung eines Antragsformulars zu erleichtern.

Zu § 6

Die Leistung nach diesem Gesetz wird in Monatsbeträgen festgesetzt und zeitabschnittsweise bewilligt. Da es sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung handelt, muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die Voraussetzungen für deren Gewährung unverändert vorliegen. Der Zeitabschnitt entspricht den Daten der Rentenanpassung, die mit der Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe identisch sind, so dass es schon deswegen einer Änderung des Leistungsbescheides über die bedarfsorientierte Grundsicherung zu diesem Zeitpunkt bedarf. Bei der erstmaligen Bewilligung beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Treten Veränderungen in den Verhältnissen ein, die für die Gewährung bzw. Höhe der Leistung erheblich sind, hat die Person, der Leistungen nach diesem Gesetz bewilligt sind, diese gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dem Träger der Grundsicherung unverzüglich mitzuteilen. Eine hieraus resultierende Veränderung des Anspruches zugunsten der Berechtigten soll dazu führen, dass mit dem Ersten des Monats ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt, in dem die Veränderung eingetreten und mitgeteilt worden ist. Anderenfalls beginnt der neue Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Folgemonats nach Eintritt der Veränderung.

Zu § 7

Für die effektive Durchführung des Gesetzes ist eine enge Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung mit den Rentenversicherungsträgern erforderlich. Auch im Hinblick auf den notwendigen Austausch von Sozialdaten ist eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage vonnöten. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Antragsberechtigten bei der Antragstellung wird besonders hervorgehoben.

*Zu § 8**Zu Absatz 1*

Für die angegebenen Zwecke wie auch für eine sachgerechte Überprüfung der Kostenerstattung (Artikel 9) bedarf es einer ausreichenden Datengrundlage, für deren Erstellung eine bereichsspezifische Grundlage erforderlich ist. Diese Erhebung betrifft einerseits die Person der Empfänger und andererseits die Kostenentwicklung.

Zu Absatz 2

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Leistungsbeziehers. Alter und Geschlecht sowie die Grundlage der Leistungsgewährung sind zu erheben, um die Entwicklung des Verlaufs überprüfen zu können. Der Wohnort ist erheblich, um regionale Streuungen festzustellen. Die Angabe des Gemeindeteils ist freiwillig. Die Staatsangehörigkeit gibt Aufschluss über einen wesentlichen Punkt der Zusammensetzung der Leistungsbezieher. Die Daten über die wirt-

schaftlichen Verhältnisse sind erforderlich, um das Verhältnis unterschiedlicher Versorgungsressourcen zu bestimmen. Der Aufwand für diese Erhebung wird relativ gering vermutet, weil es sich um die bloße Auswertung von Bestandsdaten handelt.

Zu Absatz 3

Die behördenbezogenen Erhebungen betreffen die Aufwendungen und deren Zuordnung. Sie sind erforderlich, um ein differenziertes Bild von der Ausgabenentwicklung zu gewinnen.

Zu Absatz 4

Für die Klärung zweifelhafter Daten ist die Erhebung der Hilfsmerkmale erfahrungsgemäß erforderlich.

Zu Absatz 5

Die Zusammenarbeit der statistischen Ämter der Länder mit dem Bundesamt für Statistik wird hinsichtlich der Zusatzaufbereitung des Bundes und der Zufallsstichprobe ergänzend geregelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 2**

Die geänderte Fassung stellt sicher, dass der Bund den Ländern diejenigen Mehrausgaben ausgleicht, die den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Sozialhilfe wie auch als Trägern der Grundsicherung unmittelbar aufgrund der gegenüber dem Sozialhilferecht besonderen Regelungen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a) entstanden sind.

Es handelt sich hierbei um Mehrausgaben aufgrund des Rückgriffsverzichts gegenüber Eltern und Kindern der Grundsicherungsberechtigten, möglicher, über die pauschalierten einmaligen Leistungen hinausgehender Bedarfe der Grundsicherungsberechtigten an weiteren einmaligen Leistungen sowie aufgrund der Kosten für die von den Rentenversicherungsträgern durchzuführende Prüfung einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung bei Personen, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Rente nicht erfüllen.

Die Durchführung des Ausgleichs der Mehrausgaben durch den Bund erfolgt anstelle der zum 31. Dezember 2000 entfallenden Leistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz geltender Fassung und ist vergleichbar ausgestaltet.

Da die Höhe der Mehrausgaben in den Ländern nicht zeitnah erfasst werden kann, soll die Aufteilung auf die Länder an ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil anknüpfen. Das Wohngeld nach dem Fünften Teil wird nur an Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht, sodass es besser als andere zur Verfügung stehende Bezugsgrößen abbilden kann, in welchem Verhältnis die Mehrausgaben auf die Länder entfallen. Die jährlich abgebuchten Aufwendungen für Wohngeld nach dem Fünften Teil sind den Ländern nach Ablauf eines Jahres bekannt und können dem Bund innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten mitgeteilt werden.

Auf welche Weise die Länder den Ausgleich an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeben, ist eine Angelegenheit der Länder. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Län-

der den Ausgleich an die Kommunen weitergeben, so wie dies z. B. auch für den Transfer von Erstattungen des pauschalierten Wohngeldes gilt.

Um auf mögliche Entwicklungen der Mehrausgaben in Zukunft reagieren zu können, ist in Satz 2 außerdem ein Me-

chanismus zur Überprüfung und ggf. zur Anpassung vorgesehen.

Die vom Bund zu erstattenden Mehrausgaben in Höhe von rund 307 Mio. Euro (rd. 600 Mio. DM) ergeben sich im Einzelnen aus dem nachstehenden Tableau

Ausgaben für über 65-Jährige und voll erwerbsgeminderte Personen im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Gegenstand der Nachweisung	Kosten insgesamt		davon			
			Bisher im Rahmen der Sozialhilfe erbrachte Leistungen		Mehrausgaben durch Sonderregelungen im GSiG	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
	Mio. DM					
außerhalb von Einrichtungen						
Grundsicherungsbezieher 65 Jahre und älter						
Laufende Leistungen	905,9	1.048,3	905,9	1.048,3		
Einmalige Leistungen (pauschaliert)	164,9	179,5	164,9	179,5		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	82,4	89,8			82,4	89,8
Grundsicherungsbezieher m. voller EM-Rente						
Laufende Leistungen	230,9	230,9	230,9	230,9		
Einmalige Leistungen (pauschaliert)	48,4	48,4	48,4	48,4		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	24,2	24,2			24,2	24,2
Dunkelziffer	445,5	445,5	445,5	445,5		
Grundsicherungsbezieher im Alter von 18 b. u. 65 Jahre ohne volle EM-Rente	30,0	60,0	30,0	60,0		
Kosten für Gutachten nach § 109 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI	15,0	20,0			15,0	20,0
Ausschluss d. Rückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Kinder u. Eltern						
Frühere HLU-Empfänger m EK aus Unterhaltsleistungen u. nicht realisiertem Anspruch	7,0	20,0			7,0	20,0
Personen o. bisherigen Anspruch auf SH wegen privater Unterhaltsleistungen	160,0	320,0			160,0	320,0
Mietfreiwohnende Personen	100,0	200,0			100,0	200,0
Kostenvolumen zusammen in Einrichtungen	2.214,2	2.686,6	1.825,6	2.012,6	388,6	674,0
Vollstationär untergebrachte Personen ab 18 Jahren						
Nettoanspruch	661,2	867,8	661,2	867,8		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	52,9	58,9			52,9	58,9
Teilstationär in WFB untergebrachte Personen						
Nettoanspruch	500,0	500,0	500,0	500,0		
Ausschluss des Rückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Kinder und Eltern in vollstationären Einrichtungen ¹⁾	6,0	19,0			6,0	19,0
Kostenvolumen insgesamt Fortschreibung auf das Jahr 2001 ²⁾	3.540,2	4.250,2	3.092,6	3.498,3	447,6	751,9
Kostenvolumen insgesamt	3.722,0	4.468,4	3.251,4	3.677,9	470,6	790,5
Kostenvolumen insgesamt (gerundet)	4,1 Mrd. DM		3,5 Mrd. DM		0,6 Mrd. DM	

1) Bis zur Höhe eines pauschalierten Betrages, der der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb der Einrichtung entsprechen würde.

2) Es wurde eine voraussichtliche Preissteigerung von 5,1 Prozent von 1997 auf 2001 unterstellt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 8

Der Bereich Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten wird in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz geregelt.

Zu Nummer 9

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 10

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 11

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 12

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 13

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 14

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fremdrengengesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 11a (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 8 regelt die jährliche Anpassung der Leistungen entsprechend den für die Kriegsoffer und alle anderen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht Berechtigten maßgeblichen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Damit wird ein Anpassungsverband mit der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und den Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt. Da nun die Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung zur lohnorientierten Anpassung zurückkehrt, muss dies auch im Wege einer redaktionellen Anpassung im Anti-D-Hilfegesetz erfolgen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der ursprünglich in Artikel 12 gewollte Regelungsinhalt ist grundsätzlich bereits in dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000, BGBl. I S. 1479 enthalten. Die Streichung entspricht auch einem Petitum des Bundesrates in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000.

Zu Artikel 12a (Änderung des Handelsgesetzbuches)**Zu Nummer 1** (§ 330 Abs. 5)

Diese Ergänzung ergibt sich als Folge der Änderungen zu Nummer 2. Die Anwendbarkeit des § 330 Abs. 4 HGB bedeutet, dass auch die Pensionsfonds unter den genannten Voraussetzungen von den Anforderungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ganz oder teilweise befreit und ihnen entsprechende Erleichterungen gewährt werden können. Die sachgerecht erscheinenden Befreiungen oder Vereinfachungen könnten ggf. im Rahmen der bereits geltenden Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geregelt werden. Dies gilt insbesondere auch für mögliche größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse.

Zu Nummer 2 (Unterabschnittsüberschrift)

Die Einbeziehung der Pensionsfonds in die ergänzenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen erfordert auch eine Anpassung der Unterabschnittsüberschrift.

Zu Nummer 3 (§ 341 Abs. 4)

Nach den §§ 112 ff. VAG sollen die Pensionsfonds im Wesentlichen den Versicherungsunternehmen gleichgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es angemessen, auch die für die Versicherungsunternehmen geltenden bilanzrechtlichen Regelungen auf die Pensionsfonds zu erstrecken.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, dass die Pensionsfonds in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer rechtlichen Ausgestaltung insbesondere zur Solvabilität mit Versicherungsunternehmen im Sinne des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in vollem Umfang vergleichbar

sein werden. Deshalb ist es vertretbar, dass auch die Pensionsfonds einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für die Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften aufstellen und von dem Abschlussprüfer prüfen lassen und diese Unterlagen offen legen, d. h. insbesondere im Bundesanzeiger bekannt machen müssen. Auch mit diesen Maßnahmen sollen im Interesse der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie auch der Gesamtwirtschaft die Sicherheit der den Pensionsfonds anvertrauten Vermögenswerte und die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Geschäfte gewährleistet werden.

Die Anwendung von § 341 Abs. 1 Satz 2 HGB, der solche Versicherungsunternehmen, die aufgrund von Gesetz, Tarifvertrag oder Satzung ausschließlich für ihre Mitglieder oder die durch Gesetz oder Satzung begünstigten Personen Leistungen erbringen oder als nicht rechtsfähige Einrichtungen ihre Aufwendungen im Umlageverfahren decken, grundsätzlich von dem Anwendungsbereich des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ausnimmt, erscheint somit nicht sachgerecht. Diese Regelung wird daher ausdrücklich ausgenommen.

Die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches bedeutet insbesondere, dass die Pensionsfonds die ihnen zuzurechnenden Vermögensgegenstände grundsätzlich nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten haben. Dabei erscheint es jedoch naheliegend, denjenigen Pensionsfonds den Ansatz des Zeitwerts vorzuschreiben, die in ihrer Ausgestaltung den fondsgebundenen Lebensversicherungen ähneln und bei denen die Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Arbeitnehmer erfolgt. Die entsprechende Regelung enthält die neu eingefügte Vorschrift des § 341 Abs. 4 Satz 2. Abweichend von § 341d in der bisherigen Fassung kann insoweit aber nicht auf § 54b VAG Bezug genommen werden (§ 113 Abs. 3 VAG-E)

Zu Nummer 4 (§ 341m), Nummer 5 (§ 341n) und Nummer 6 (§ 341o)

Die für die Versicherungsunternehmen geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Vorschriften über die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld sind nach dem Bestimmtheitsgrundsatz nur dann auch auf die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Pensionsfonds anwendbar, wenn diese Vorschriften ausdrücklich entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 341p)

Mit der Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Nebenstrafrecht der Adressat einer straf- oder bußgeldbewehrten Norm genau bezeichnet werden muss. Eine allgemeine Bezugnahme in § 341 Abs. 4 HGB würde insoweit nicht ausreichen. Entsprechendes gilt auch für die Zwangs- und Ordnungsgeldbestimmung des § 341o HGB.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften)

Zu Nummer 1

Es handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung. Da der Altersvorsorgevertrag nicht mehr in § 10a Abs. 2 des Ein-

kommensteuergesetzes, sondern im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt werden soll, ist die Verweisung entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Es handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung. Da der Altersvorsorgevertrag nicht mehr in § 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, sondern im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt werden soll, ist die Verweisung entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 13a (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Die mit § 2a vorgenommene Ergänzung des Gesetzes über Steuerstatistiken ist notwendig, um ausreichende Informationen über die Inanspruchnahme der neuen steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG sicherzustellen. Nur so kann der neuen Berichtspflicht zur zusätzlichen Altersvorsorge nach § 154 Abs. 3 SGB VI nachgekommen werden.

Die Auswertungen nach § 2a schließen an bisher im Bereich der Finanzverwaltung durchgeführte jährliche Geschäftsstatistiken mit Daten aus den maschinellen Einkommensteueranlagen an. Durch die mit der Neuregelung nach § 2a vorgenommene Übertragung der Auswertung dieser Daten an das Statistische Bundesamt, das bereits andere Steuerstatistiken durchführt, werden Synergieeffekte genutzt. Beim Statistischen Bundesamt entstehen daher für die Auswertung die geringsten Kosten. Das Steuergeheimnis steht der Auswertung beim Statistischen Bundesamt nicht entgegen.

Zu Artikel 13b (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes)

Um die Beiträge zur privaten Altersvorsorge bei dem Solidaritätszuschlag einheitlich zu berücksichtigen, wird die Bemessungsgrundlage dieser Steuer um den Sonderausgabenabzug auch in Fällen, in denen nur eine Zulage gewährt wird, für die private Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz gekürzt.

Zu Artikel 13c (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4

Redaktionelle Anpassung der für Versicherungsunternehmen geltenden Sonderregelungen der §§ 20 bis 21a KStG an die Einführung des Pensionsfonds, da für diesen grundsätzlich die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften des VAG anwendbar sind.

Zu Artikel 13d (Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes)

Die Änderungen sind durch die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes veranlasst. Durch sie wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) zur für die Aufsicht über die Pensionsfonds zuständigen Behörde erklärt. Die Möglichkeit der Übertragung der Aufsicht auf Landesbehörden wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern bleibt durch die Anpassung von § 3 BAG eröffnet.

Zu Artikel 16 (Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer)

Die neuen Absätze 5 und 6 sehen eine Verlängerung der Antragsfrist für die Festsetzung der Sparzulage in Sonderfällen vor.

Der neue Absatz 5 lässt den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage in den Fällen zu, in denen Anspruch auf Sparzulage durch nachträgliche Änderung des zu versteuernden Einkommens erst nach Ablauf der Antragsfrist des Absatzes 4 Satz 2 erstmalig entsteht.

Die Änderung in Absatz 6 wurde erforderlich, weil in der Praxis in einer größeren Zahl von Fällen die Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigten Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt worden war, obwohl nach dem maßgebenden zu versteuernden Einkommen ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage für die vermögenswirksamen Leistungen bestand. Aufwendungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, sind jedoch nach § 1 Satz 2 Nr. 1 Wohnungsbau-Prämiengesetz nicht prämiengünstigt. Wurde dies erst nach Ablauf der Fristen des Vermögensbildungsgesetzes festgestellt, konnte der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr geltend gemacht werden. Die Änderung stellt sicher, dass bei unzutreffender Antragstellung zumindest ein Anspruch auf staatliche Förderung, d. h. die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten bleibt.

Zu Artikel 17 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Regelung des Einkommensteuergesetzes, die die Übertragbarkeit des auf die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallenden angesparten Kapitals ausschließt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Die Regelungen (Nummer 1, 2, 4 bis 6) sind in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Die Streichung der Nummer 3 ist eine Folgeänderung aus Artikel 8 (Bundessozialhilfegesetz – BSHG) und ergibt sich aus der Herauslösung der Regelungen zur Verhinderung verschämter Armut im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Bundessozialhilfegesetz und der Einstellung zielentsprechender Regelungen in ein neues eigenständiges Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe hierzu Artikel 8a).

Zu Artikel 19a (Änderung der Arbeitsentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus Entgeltumwandlung bleibt für Beiträge und Zuwendungen an Direktversicherungen und Pensionskassen noch bis Ende 2008 bestehen. Danach besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nur noch für zusätzlich zum Lohn und Gehalt vom Arbeitgeber geleistete Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Zu Nummer 2

Die Neuregelung sieht in der neuen Nummer 5 vor, dass Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds, der als 5. Durchführungsweg im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sowie in einem neuen Abschnitt im Versicherungsaufsichtsgesetz und in steuerlichen flankierenden Regelungen im Einkommensteuerrecht geregelt wird, auf Dauer beitragsfrei bleiben, soweit sie 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf Grund der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EstG nicht übersteigen. Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, sind nur noch für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 und nur bis zu 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beitragsfrei gestellt. Dies entspricht der für die Entgeltumwandlung für die Durchführungswege Direktzusage oder Unterstützungskasse vorgesehenen Regelung in § 115 SGB IV (neu).

Durch die Regelung in Nummer 6 werden die Leistungen des Arbeitgebers bzw. der Unterstützungskassen an einen Pensionsfonds analog der Steuerbefreiung in § 3 EStG auch beitragsfrei gestellt.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 22a (Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Diese Regelung dient der Umsetzung der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 13. November 2000 vereinbarten Maßnahmen, mit denen sich die Koalitionspartner zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Beitragssatzstabilität auch in der GKV bekennen. Die Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, die zusätzlichen Kosten, die die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund der Reform der Erwerbsminderungsrenten künftig bei denjenigen Krankengeldfällen zu tragen hat, bei denen anstatt einer Dauerrente eine Zeitrente gewährt wird, im Jahre 2001 auf 250 Mio. DM zu begrenzen. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind von der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung zu erstatten. Diese Erstattungsregelung dient der sachgerechten Verteilung des Erwerbsminderungs- und Krankengeldrisikos auf die Renten- und Krankenversicherung im Jahr 2001. Die Mehrbelastungen der Krankenkassen sind nur insoweit auszugleichen, als sie kausal auf der durch die Änderung des § 102 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches bedingten Erweiterung der Möglichkeit zur Gewährung von Zeitrenten beruhen. Mehrbelastungen der Krankenkassen, die nicht auf der Erhöhung der Zeitrentenquote beruhen, sind aufgrund dieser Regelung nicht auszugleichen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diejenigen Belastungen der Krankenkassen zu kompensieren sind, die ihre Ursache darin haben, dass der Zeitrentenanteil über den bisherigen Anteil von 23 Prozent

hinaus ansteigt. Die Mehrbelastungen der Krankenkassen setzen sich in erster Linie aus dem Wegfall von Krankengelderstattungen bei den aufgrund der neuen Rechtslage zu gewährenden Zeitrenten sowie aus Beitragsmindereinnahmen wegen des späteren Beginns der Rentenleistungen zusammen. Soweit das Krankengeld höher ist als die gewährte Erwerbsminderungsrente, findet kein Ausgleich statt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrbelastungen der Krankenversicherung aufgrund der Neuregelung der Zeitrenten sich daraus ergibt, dass die Zeitrenten zu- und die Dauerrenten abnehmen. Allein die Zeitrenten, die am Ersten des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen, hätten ggf. einen früheren Rentenbeginn – und somit einen höheren Erstattungsbetrag – wenn sie eine Dauerrente wären. Bei den anderen Renten ändert sich durch die Neuregelung nichts am Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages wird von den Erstattungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zeitraum zwischen dem Rentenbeginn und dem Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung mit Krankengeldbezug zusammentreffen, im Jahre 2000 als Ausgangsbetrag ausgegangen. Dieser Betrag wird anhand der bei der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Rentenzugangstatistiken vorhandenen Daten ermittelt. Die Vergleichsgröße sind die entsprechenden Erstattungen im Jahr 2001, die ebenfalls aus den Daten der Rentenzugangstatistik ermittelt werden.

Zu Absatz 3

Das Bundesversicherungsamt führt den Ausgleich und die Abrechnung zwischen den Trägern der Kranken- und Rentenversicherung durch und bestimmt unter Berücksichtigung der im Jahr 2002 zur Verfügung stehenden Daten einmalig für das Kalenderjahr 2001 die von den Rentenversicherungsträgern zu zahlenden und von den Krankenkassen zu beanspruchenden Ausgleichsbeträge. Die Abrechnung der Ausgleichszahlungen soll bis zum 30. September 2002 erfolgen. Um sicherzustellen, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten dem Bundesversicherungsamt rechtzeitig zur Verfügung stehen, vereinbaren die Kranken- und Rentenversicherungsträger gemeinsam mit dem Bundesversicherungsamt das Nähere über die zu erhebenden und aufzubereitenden Daten sowie über Art und Umfang der erforderlichen Berechnungen.

Zu Absatz 4

Die Prüfklausel verpflichtet die Bundesregierung, auf der Grundlage der Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung für die Gewährung von Dauer- und Zeitrenten die Belastungswirkungen für die gesetzliche Krankenversicherung zu überprüfen und daraus ggf. Schlussfolgerungen für eine gesetzliche Regelung der Neuverteilung der Belastungen zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung zu ziehen. Zur Gewinnung der dafür erforderlichen empirischen Grundlagen sind entsprechende Regelungen in den Statistikvorschriften sowie in den Vorschriften zum Kontext der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung vorzusehen.

Zu Artikel 23 (Neufassung geänderter Gesetze)

Ermächtigungsregelung zur Veröffentlichung der Gesetze im Bundesgesetzblatt.

Die Ermächtigungsregelung zur Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) findet sich im parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Folgeänderungen zur Streichung des entsprechenden Änderungsbefehls.

Zu Absatz 2a

Die Vorschrift tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft, um dem Sinn der Änderung entsprechend bei abweichender Ermittlung der Wohnungsbauprämie oder nachträglicher Änderung des zu versteuernden Einkommens auf zurückliegende Sparjahre Anwendung zu finden.

Zu Absatz 3

Bei den Änderungen in Artikel 6 handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen.

Artikel 11a ist eine Folgeänderung zur lohnbezogenen Anpassung und Artikel 22a eine Folgeänderung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Des Weiteren handelt es sich um Folgeänderungen zur Streichung der entsprechenden Änderungsbefehle.

Zu Absatz 4

Durch entsprechend früheres Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlagen (in Artikel 7a und 12a) soll ermöglicht werden, gesonderte Verordnungen für Pensionsfonds zu erlassen, um den rechtzeitigen Erlass zum Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen zu ermöglichen und rechtliche Lücken zu vermeiden.

Der Tarifvorrang (Artikel 7) soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen zur Streichung der entsprechenden Änderungsbefehle.

Zu Absatz 4a

Das hinausgeschobene Inkrafttreten soll ermöglichen, dass die notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen für eine gesetzes- und verfassungskonforme Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden können. Hierzu musste allerdings im Hinblick auf die im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ein abweichender, früherer Termin für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

Zu Absatz 5

Folgeänderungen zur Streichung der entsprechenden Änderungsbefehle.

Zu Absatz 6

Die Änderung ergibt sich daraus, dass die neuen Artikel 1a und 8a eingefügt wurden, die zeitgleich mit den in diesem Absatz genannten Regelungen der Artikel 8 und 9 in Kraft treten sollen. Der Artikel 8 Nr. 1, 2, 5 und 6 ist gestrichen worden. An seine Stelle soll zum 1. Januar 2003 das in Arti-

kel 8a neu eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung treten. Artikel 19 Nr. 3 ist eine Folgeänderung.

Zu Absatz 7a

Die Vorschrift zur Änderung der beitragsrechtlichen Behandlung von Beiträgen zu Pensionskassen und Direktversi-

cherungen soll erst 2009 in Kraft treten; für eine Übergangszeit bis Ende 2008 soll die derzeitige beitragsrechtliche Behandlung noch beibehalten werden.

Zu Absatz 8

Folgeänderung zur Streichung der Änderungsbefehle in Artikel 10 Nr. 7, 15 und 16.

Berlin, den 24. Januar 2001

Erika Lotz
Berichterstatlerin

Andreas Storm
Berichterstatler

Dr. Thea Dückert
Berichterstatlerin

Dr. Irmgard Schwaetzer
Berichterstatlerin

Pia Maier
Berichterstatlerin

